sache zwischen dem Pfleger Zepfel von Constanz, Gerichtsschreiber zu Happerswyl, und Vogt Etter von Happerswyl vor dem Landvogteiamt oder vor dem altstiftischen Richter zu Happerswyl entschieden werden soll, wird dahin entschieden, daß, wenn Etter wider den Zepfel ein Criminale zu klagen habe, Letzterer schuldig sein soll, vor Landvogteiamt seinem Gegenpart Red und Antwort zu geben. Absch. 306, § 45.

Rheinthal.

Inhalt.

1. Beeidigung von Beamten.
   a. Landvögte. 1—18.
   b. Landschreiber. 19—22.
2. Amtsrechnung. 23—61.
3. Landvogt. 62. 63.
4. Landschreiber. 64. 65.
5. Landammann. 66. 67.
6. Archiv. 68. 69.
7. Marchensachen. 70—72.
8. Territorialverletzung. 73—75.
9. Landrecht. 76.
10. Gemeinderecht und Gemeindegüter. 77—83.
11. Abzug.
   a. Von der Verlassenschaft des Landammanns Beßler. 84—86.
   b. Abzugsrecht von Rheineck. 87.
   c. Abzugsrecht von Thal. 88—94.
   d. Abzugsrecht von Oberried. 95—98.
12. Polizeiliches.
   a. Sanitätspolizei. 99.
   b. Heilighaltung des Sonntags. 100. 101.
   c. Landmandat. 102—104.
   d. Maßregeln gegen das Gesindel. 105.
   e. Fürkauf und Brodtaxe. 106.
13. Judicatur- und Competenzconflicte mit dem Stift St. Gallen.
   a. Ueber die Competenz des Forums. 107.
   b. Wegen Einmischung des Landvogts in Civilsachen, Erlassung eines Herbst- und Sonntagmandats und wegen Antheils an Bußen. 108—113.
   c. Wegen der Oberherrlichkeit. 114. 115.
14. Justizsachen.
   a. Beisitz der Landvogtsammänner bei den Bußengerichten. 116—120.
   b. Fertigung von Schuldbriefen. 121.
   c. Ewiger Verspruch. 122—132.
   d. Ehehaften. 133—140.
   e. Erbrecht. 141—145.
   f. Kosten in Malefizfällen und deren Collocation. 146—152.
   g. Arreste. 153. 154.
   h. Judicatur in Schuldsachen von Deserteurs. 155. 156.
   i. Legate ad pias causas. 157. 158.
   k. Bestrafung an Leib und Ehre für schwere Criminalvergehen. 159.
15. Lehensachen.
   a. Einzelne Lehen. 160—164.
   b. Lehenzinsbuch. 165—167.
   c. Lehen von Falliten. 168—171.
16. Grundzinse. 172—174.
17. Zehntensachen.
   a. Obstzehnten. 175—179.
   b. Zehnten des Bauriedes. 180—186.
   c. Zehnten von Erdäpfeln und Türkenkorn. 187. 188.
18. Besteuerung schweizerischer Güter jenseits des Rheins. 189.
19. Salzsachen. 190—196.
20. Münzwesen. 197—211.
21. Straßen und Brücken.
   a. Gstaldenbrücke. 212—218.
   b. Straße am Monstein. 219.
   c. Straße im Hohenemsischen. 220—222.
   d. Weg über das Isenried u. in d. Feldmoos. 223—226.
   e. Allgemeines. 227—230.
   f. Straße von Rheineck und Thal. 231.
   g. Brücke bei Lustnau. 232.
22. Rhein. 233—267.
23. Zölle und Weggelder.
   a. Zoll zu Geißau. 268—291.
   b. Zoll zu St. Johann Höchst. 292—294.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Weggeld zu Fußach. 295—297.
d. Zoll im alten Rhein. 298—301.
e. Weggeld auf den Straßen von Rheineck und Thal. 302—304.
f. Weggeld auf der Landstraße von Marbach und Balgach. 305. 306.
g. Weggeld zu Widnau und Haslach. 307.
24. Speditionsverhältnisse. 308. 309.
25. Kriegssachen.
a. Grenzbewachung. 310.
b. Exercierordnung. 311.
c. Freicompagnieen. 312—317.
26. Kirchensachen.
a. Schmähung der evangelischen Kirche. 318.
b. Kirchenimmunität. 319—321.
27. Juden. 322—325.
28. Locales.
a. Altstätten, Marbach, Bernang und St. Margarethen. 326.
b. Altstätten.
a. Auflagen. 327. 328.
b. Sebastianspfründe und Schule. 329—339.
c. Buchen und Staad. 340—347.
d. Stadt Rheineck.
a. Canzleigebäude, Amtshaus, Rathhaus. 348—371.
b. Siechengut. 372—378.
c. Kaufhaus. 379—381.
d. Katholisches Kirchengut. 382.
e. Thal.
a. Besetzung der evangelischen Pfarrei. 383.
b. Erbrecht. 384.
c. Theilung der Gemeindegüter. 385.
f. Widnau und Haslach. 386—393.
g. Balgach.
a. Ehehaften. 394.
b. Verhältniß der Katholischen zu den Evangelischen. 395—399.
h. Montlingen und Oberried. 400—404.
i. Rheineck und Thal.
a. Obstzehnten. 405.
b. Siechengut. 406.
k. Rebstein. 407.
l. Bernang. 408—412.
m. Marbach. 413.
n. Dieboldsau. 414.
o. Dieboldsau und Schnitter. 415—418.
p. Das Isenried. 419. 420.
q. Oberried. 421—426.
r. Widnau, Haslach, Schnitter und Au. 427—429.
29. Personelles. 430—441.

---

1. Beeidigung von Beamten.

a. Landvögte.

[Acht Orte.]

Art.	**1.**	1744.	Appenzell-Außerrhoden.	Gebhard Zürcher, Landshauptmann und des Raths. Absch. 5, § 34.
„	**2.**	1746.	Obwalden.	Johann Jost Ignatius Imfeld. Absch. 28, § 35.
„	**3.**	1748.	Zug.	Franz Michael Boßhard, Seckelmeister und des Raths. Absch. 49, § 47.
„	**4.**	1750.	Zürich.	Hans Jakob Scheuchzer, des Raths. Absch. 73, § 36.
„	**5.**	1751.	„	Hans Rudolf Weiß, des Raths. Absch. 83, § 34.
„	**6.**	1752.	Bern.	Niklaus Lombach, des großen Raths. Absch. 102, § 37.
„	**7.**	1754.	Lucern.	Lorenz Franz Adam Xaver von Fleckenstein, des Raths. Absch. 129, § 35.
„	**8.**	1756.	Uri.	Karl Franz Joseph Schmid, des Raths und Alt-Seckelmeister. Absch. 157, § 39.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 9.	1758.	Glarus.	Johann Heinrich Martin, des Raths und Neunrichter. Absch. 181, § 37.
„ 10.	1760.	Appenzell-Innerrhoden.	Anton Joseph Sutter. Absch. 201, § 41.
„ 11.	1762.	Schwyz.	Franz Dominic Anton Bettschart, Landsseckelmeister. Absch. 217, § 49.
„ 12.	1764.	Obwalden.	Niklaus von Flüe, Alt-Landsseckelmeister und des Raths. Absch. 240, § 41.
„ 13.	1766.	Zug.	Franz Anton Leodegar Kolin, Pannerherr und Zeugherr. Absch. 266, § 33.
„ 14.	1768.	Zürich.	Heinrich Grob, des Raths. Absch. 291, § 43.
„ 15.	1770.	Bern.	Simeon Franz Wurstenberger, des großen Raths. Absch. 316, § 50.
„ 16.	1772.	Lucern.	Johann Baptist Karl Martin Bernhard Felix Pfyffer von Altishofen, des Raths. Absch. 334, § 54.
„ 17.	1774.	Glarus.	Johann Leonhard Bernold. Absch. 358, § 51.
„ 18.	1776.	Appenzell-Außerrhoden.	Bartholomäus Tanner, des Raths. Absch. 376, § 50.

b. Landschreiber.

Art. 19.	1744.	Bern.	Emanuel Steck. Absch. 5, § 35.
„ 20.	1754.	Glarus.	Johann Melchior Legler, des Raths. Absch. 129, § 36.
„ 21.	1764.	Appenzell-Außerrhoden.	Jakob Hörler, des Raths. Absch. 240, § 42.
„ 22.	1774.	Zürich.	Heinrich Bullinger. Absch. 358, § 52.

2. Amtsrechnung.

[Zehn Orte.]

		Einnahme.			Ausgabe.				
		Gld.	Kr.	Den.	Gld.	Kr.	Den.		
Art. 23.	1744.	1329	12	3	1398	51	—	Absch.	5, § 33.
„ 24.	1745.	1053	31	3	787	43	3	„	18, § 33.
„ 25.	1746.	1074	23	1½	828	54	—	„	28, § 34.
„ 26.	1747.	866	2	12	941	29	2	„	39, § 33.
„ 27.	1748.	1400	4	1	1440	25	—	„	49, § 46.
„ 28.	1749.	975	22	3	959	54	3	„	62, § 34.
„ 29.	1750.	1536	58	1	1569	2	1	„	73, § 35.
„ 30.	1751.	920	25	—	1238	44	—	„	83, § 33.
„ 31.	1752.	1191	56	—	2245	10	1	„	102, § 36.
„ 32.	1753.	731	54	2	1149	20	2	„	117, § 34.
„ 33.	1754.	966	31	2	1771	35	—	„	129, § 34.
„ 34.	1755.	1093	2	—	961	32	—	„	144, § 36.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

		Einnahmen.			Ausgaben.			
		Gld.	Kr.	Den.	Gld.	Kr.	Den.	
Art. 35.	1756.	1987	6	1	1238	53	—	Absch. 157, § 38.
„ **36.**	1757.	949	11	2	964	34	—	„ 171, § 31.
„ **37.**	1758.	1521	16	—	1115	41	1	„ 181, § 36.
„ **38.**	1759.	1970	28	—	1887	11	3	„ 190, § 39.
„ **39.**	1760.	1445	18	3	1507	8	2	„ 201, § 40.
„ **40.**	1761.	1002	14	2	805	3	2	„ 208, § 40.
„ **41.**	1762.	2156	29	2	2078	25	2	„ 217, § 48.
„ **42.**	1763.	1703	38	3	1750	57	—	„ 227, § 48.
„ **43.**	1764.	3248	20	—	2864	10	2	„ 240, § 40.
„ **44.**	1765.	930	9	2	1323	11	1	„ 250, § 32.
„ **45.**	1766.	1444	45	2	1591	27	2	„ 266, § 32.
„ **46.**	1767.	2224	28	—	1832	5	3	„ 278, § 32.
„ **47.**	1768.	3438	52	1	2730	27	2	„ 291, § 40.
„ **48.**	1769.	1510	44	1	964	13	3	„ 306, § 46.
„ **49.**	1770.	1952	3	—	1205	53	2	„ 316, § 48.
„ **50.**	1771.	953	39	1	1711	58	—	„ 325, § 45.
„ **51.**	1772.	2003	3	2	1765	9	2	„ 334, § 52.
„ **52.**	1773.	1529	46	2	2179	48	2	„ 344, § 44.
„ **53.**	1774.	1949	57	3	1819	17	3	„ 358, § 49.
„ **54.**	1775.	1578	38	1	1386	38	—	„ 365, § 42.
„ **55.**	1776.	2055	59	1	2012	40	—	„ 376, § 48.
„ **56.**	1777.	1726	9	1	1348	29	—	„ 392, § 49.

Art. 57. (1745.) Der Landvogt legt eine Rechnung von 285 Gld. 55 Kr. in Folge der Absendung von Repräsentanten vor. Die Frage, wie die Repräsentanten für ihre Mühwaltung belohnt werden sollen, beantworten Zürich, Bern und Lucern dahin, daß dieselben nicht wie Commandanten und andere Officiere von der Landschaft, sondern von den Hoheiten sollten bezahlt werden. Des Landvogts Rechnung wird anerkannt. Die übrigen Gesandten referieren. Es wird vorgeschlagen, jedem Repräsentanten für Diener und Pferd einen Ducaten für den Tag zu geben. Absch. 18, § 34. || **58.** (1746.) Zürich, Bern und Lucern wollen obige Ausgaben von den Hoheiten, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Appenzell-Innerrhoden von der Landschaft getragen wissen, wie es vor Alters gewesen sei. Außerrhoden nimmt das Angehörte ad **referendum.** Absch. 28, § 36. || **59.** (1768.) Es werden 500 Gulden, welche der Landvogt und der Landschreiber von Johann und von Kaspar Heller von Thal für Thurmlösung, Ehr und Gewehr erhoben haben, zu Handen der Hoheiten confisciert. Glarus und Appenzell erhalten für ihre achten Antheile 62½ Gulden, die übrigen Orte jeder 53 Gld. 34 Kr. Absch. 291, § 41. || **60.** (1772.) Es wird gut befunden, ein zurückbezahltes Capital von 100 Gulden wiederum anzulegen. Absch. 334, § 53. || **61.** (1773.) Der Landvogt berichtet, daß dasselbe an Jakob Nürsch von Balgach ausgeliehen sei. Absch .344, § 45.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Landvogt.

Art. 62. (1764.) Zürich führt Klage, daß der verstorbene Landvogt sich unterstanden habe, eine von Zürich vermöge der ihm zuständigen gänzlich unabhängigen Episcopal-Judicatur gesprochene ehegerichtliche Sentenz zu sistieren, welche ihm zur Vollziehung übertragen worden war. Diese Sentenz betraf eine im zweiten Grad der Blutsverwandtschaft zwischen Tobias Frey und Barbara Kaufmann von Bernegg außer Lands vollzogene Heirath, in Folge deren diesen beiden Eheleuten kein Domicil weder in den Mediatlanden, noch in den zürcherischen Immediatlanden gestattet werden sollte. Zürich verlangt Execution dieser Sentenz. Die bernerische Gesandtschaft nimmt diesen Antrag in den Abschied; die übrigen Gesandten wollen dem Antrag Zürichs entsprechen. Absch. 240, § 43. || **63.** (1764.) Die Gesandtschaft von Appenzell rügt, daß der abgehende Landvogt aus Anlaß einer Viehseuche die Einfuhr des fremden Viehs verboten, Wachen am Rhein aufgestellt, und auf jedes Stück Vieh, welches mit gehörigen Gesundheitsscheinen ins Land gekommen, einen Groschen gelegt habe. Die Gesandten erklären, daß künftig kein Landvogt die Befugniß habe, dergleichen Verfügungen zu treffen, und befehlen, daß die in Drittmannshänden deponierte, den Appenzellern abgenommene Summe von 18 Gulden denselben zurückgestellt werde. Absch. 240, § 49.

4. Landschreiber.

[Zürich, Bern und Glarus.]

Art. 64. (1752.) Glarus zeigt den Gesandtschaften von Zürich und Bern an, daß es auf Johannis 1754 die Landschreiberei besetzen werde. Absch. 104, § 19. || **65.** (1763.) Der Gesandte von Appenzell-Innerrhoden zeigt instructionsgemäß an, daß, da die Besetzung der Landschreiberei der Kehr nach nächstens an sein Ort komme, seine gn. Herren nach den ihnen zukommenden Rechten einen Landschreiber setzen werden. Dieß wird ad referendum genommen. Absch. 227, § 55.

5. Landammann.

[Katholische Orte.]

Art. 66. (1763.) Zu einem Landammann schlagen die katholischen Gesandten ihren gn. Herren und Obern Gschwend von Rheineck vor, der dem Vernehmen nach mit dem geringen Salarium dieser Stelle sich begnügen würde. Absch. 228, § 7. || **67.** (1764.) Es wird unpassend erachtet, die Landammannstelle einem Unterthan zu übertragen; zudem würde die Bestellung eines solchen zur Folge haben, daß die Evangelischen einen Landammann im Rheinthal und im Sarganserland einsetzten. Es wird daher von der Besetzung dieser Stelle abstrahiert, bis etwa ein Eidgenosse sich im Lande einkaufe und dieses Amt annehmen möchte. Absch. 241, § 6.

6. Archiv.

[Zürich, Bern, evangelisch Glarus, Appenzell-Außerrhoden.]

Art. 68. (1773.) Aus Anlaß des Bezugs der neuen Landschreiberei macht sich der Landschreiber Hörler anheischig, ein wohlgeordnetes Archiv einzurichten. Die Ausführung dieses Vorhabens wird ihm anempfohlen und künftiges Jahr ein Bericht darüber erwartet. Absch. 346, § 21. || **69.** (1774.) Der Landschreiber Hörler hat mit Hülfe seines Bruders das Archiv in Ordnung gebracht, die Schriften nach Materien zusammengeordnet und in Fascikel binden lassen, dieselben mit Materialtiteln versehen und ein Register begonnen. Es wird ihm eine Gratification von 18 neuen Dublonen zuerkannt. Der Gesandte von Glarus nimmt Letzteres ad referendum. Absch. 360, § 20.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7. Marchensachen.

Art. 70. (1765.) Auf den Wunsch der Angehörigen im Rheinthal sollen statt des Grabens, welcher am alten Rhein die Marche bildet, gehauene Marchsteine gesetzt werden. Absch. 250, § 36. || **71.** (1766.) Da diese Marchen noch nicht gesetzt sind, wird dem Stift St. Gallen geschrieben, damit dieselbe zu Stande gebracht werden könne. Absch. 266, § 37. || **72.** (1767.) Die Marchsteine sind zu beiderseitiger Zufriedenheit gesetzt. Absch. 278, § 36.

8. Territorialverletzung.

Art. 73. (1755.) Der Landvogt wird beauftragt, für eine in Folge der Zollerhebung bei St. Johann Höchst vorgekommene Territorialverletzung bei der Regierung zu Constanz auf Satisfaction zu dringen. Absch. 144, § 41. || **74.** (1773.) Auf ein Schreiben, das wegen der Territorialverletzung auf dem Bodensee und im alten Rhein an die österreichische Regierung zu Freiburg abgesandt worden, ist eine Antwort eingekommen. Sie wird den betreffenden Ständen mitgetheilt. Absch. 344, § 48. || **75.** (1774.) Da bis dermalen Joseph Güst keine Entschädigung erhalten hat, wird dem Landvogt gestattet, wenn trotz dem von der Regierung zu Freiburg an die Stadt Constanz erlassenen vierten Decrete keine solche erhältlich wäre, an die Hoheiten zu recurrieren. Absch. 358, § 55.

9. Landrecht.

Art. 76. (1775.) Gregorius Lechleutner aus Tyrol meldet sich für das Landrecht. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen. Künftiges Jahr soll er nachweisen, daß er irgendwo im Rheinthal sich angekauft habe. Absch. 365, § 50.

10. Gemeinderechte und Gemeindegüter.

Art. 77. (1753.) Abgeordnete des Hofs Thal stellen das Ansuchen, es möchte eine Verordnung gemacht werden, wie es mit den der Gemeinde zur Last fallenden unehelichen Kindern in Betreff des Genusses des Armenguts und des Gemeinderechtes gehalten werden solle. Dasselbe wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 117, § 40. || **78.** (1754.) Es wird befunden, daß es beim Alten sein Verbleiben haben soll, daß solche Kinder an dem Orte, wo ihr Vater Bürger gewesen, sowohl das Armengut als das Gemeinderecht zu genießen haben. Lucerns Gesandtschaft will noch beigefügt haben, daß eine solche in Unehre erzeugte Person ohne Bewilligung des Landvogts sich nicht verheirathen dürfe, widrigenfalls sie das Gemeinderecht und allen Genuß am Armengute verlieren und aus der Gemeinde verwiesen werden solle. Zugs Gesandtschaft ist der Ansicht, daß ein solches uneheliches Kind das Armengut genießen möge, so lange es nicht im Stande sei sein Brot selbst zu verdienen; nachher aber solle es von dem Genusse ausgeschlossen sein. Absch. 129, § 39. || **79.** (1755.) Es bleibt beim vorjährigen Abschied, daß solche unehelichen Kinder da, wo ihr Vater Bürger gewesen, sowohl das Armengut als das Gemeinderecht zu genießen haben sollen. Lucern beharrt auf seinem Antrag, daß solche Personen ohne Bewilligung des Landvogts sich nicht verheirathen sollen, damit das Land nicht mit mehr Armen beschwert werde. Absch. 144, § 39. || **80.** (1769.) Der Landvogt macht auf die Vortheile einer Vertheilung der Gemeindegüter für die Gemeinden aufmerksam und fügt bei, daß bereits einige Gemeinden mit Stimmenmehrheit in die Theilung eingewilligt haben; nur noch zwei machen Anstand. Die Gesandten sind mit dem Nutzen dieser Maßregel einverstanden und überlassen dem Landvogt, die noch unentschlossenen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gemeinden durch freundliches Zureden für die Vertheilung zu gewinnen. Sind seine Bemühungen von Erfolg begleitet, so soll er darüber Bericht erstatten; wenn nicht, so soll er die Gründe einer solchen nicht einwilligenden Gemeinde und die Gegengründe den Ständen mittheilen. Absch. 306, § 59. || **81.** (1770.) Der Landvogt berichtet, daß er zu bester Zufriedenheit der Stadt Rheineck und des Hofes Thal das sogenannte Bauried vertheilt habe. Dieses Verfahren wird dem Landvogt verdankt und erhält die Genehmigung. Absch. 316, § 57. || **82.** (1775.) Den Hofgemeinden Widnau und Haslach wird die unter ihnen vereinbarte Theilung der Gemeindegüter der drei Rhoden und das darüber vorgelegte Theilungsinstrument genehmigt, jedoch sollen die unter die Rhoden vertheilten Gemeindegüter forthin Gemeindegüter bleiben und niemals verpfändet werden. Absch. 365, § 56. || **83.** (1776.) In Folge eines Rechtshandels zwischen der Rhod Altstätten und der Rhod Leuchingen wegen des gemeinsamen Trattrechts auf dem Baflaß wird vom Landvogteiamte der Entwurf einer Theilung vorgelegt, welche zwischen diesen beiden Parteien und mehrern andern an diesen Weiden Theil habenden Höfen errichtet und von allen mit Ausnahme von Oberried angenommen worden ist. Den Abgeordneten von Altstätten und Oberried wird auf ihr Ansuchen gestattet, ihre Gründe für und wider diesen Entwurf in Memorialien dem Landvogte zu Handen der Obrigkeiten zu übergeben; dieser hat dieselben mit seinem Amtsbericht zu begleiten. Absch. 376, § 68.

11. Abzug.

a. Von der Verlassenschaft des Landammanns Beßler.

Art. 84. (1762.) Landammann Beßler im Staufacher war gestorben. Die eine Hälfte der Hinterlassenschaft hatte dessen Tochter Marschall von Salis nach Bünden bezogen, von der andern Hälfte hat die Wittwe die Nutznießung. Der Landvogt wird nun auf seine Anfrage beauftragt, von der Hinterlassenschaft den Abzug zu fordern und die Exceptionen, welche etwa der Hof Thal wegen vermeintlicher Ansprüche an den Abzug oder die Erben machen werde, zu gewärtigen und darüber zu berichten. Absch. 217, § 56. || **85.** (1763.) Der Landvogt berichtet, daß die Wittwe Beßler sich auf ihren Ehecontract und auf den badischen Abschied von 1654 berufe, kraft dessen der Hof Thal befugt sei, mit benachbarten Orten Abzugsbefreiung einzugehen, wie dieß 1693 bereits mit Zizers geschehen sei. Sie bietet 1800 Gulden an. Eine zur Prüfung der Sache ernannte Commission will die dem Hof Thal 1654 ertheilte Befugniß aufrecht erhalten, aber nur auf die rheinthalischen Höfe, nicht auf so weit entfernte Gemeinden, wie Zizers, ausgedehnt wissen. Die Mehrheit der Gesandten stimmt für Annahme der angebotenen 1800 Gulden, von welchen die Hälfte der Hoheit zufällt. Die Gesandten von Zürich, Bern und Glarus nehmen diesen Beschluß in den Abschied und gewärtigen, ob ihre gn. Herren und Obern den Bezug ihres Antheils genehmigen wollen. Absch. 227, § 53. || **86.** (1764.) Die Gesandtschaft Zürichs erklärt instructionsgemäß, daß ihr Stand seinen Antheil an dem in der Amtsrechnung aufgeführten Abzug der Frau Beßler dieser wieder werde zustellen lassen. Da aber von Seiten des Hofes Thal gegen Zizers seiner Zeit der Gegenrevers nicht ausgewechselt worden ist und überdieß die hoheitlichen Rechte nicht haben vergeben werden können, so lassen es die übrigen Gesandten bei dem schon geschehenen Bezug bewenden. Absch. 240, § 48.

b. Abzugsrecht von Rheineck.

Art. 87. (1765.) Friedrich Zoller, Beisaß zu Rheineck, welcher als solcher viele Mittel erworben, die mit Ausnahme seiner Behausung in fremden Landen liegen, will von Rheineck wegziehen. Rheineck, gestützt auf sein Privilegium, von seinen Burgern den Abzug zu nehmen, stellt das Ansuchen, dasselbe auch auf die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beisaßen ausdehnen und von Zollers ganzem Vermögen den Abzug nehmen zu dürfen oder doch wenigstens, wie es bei Landammann Beßler der Fall gewesen, die Hälfte dieses Abzugs, während die andere zu hoheitlichen Handen bezogen werde. Den Hoheiten wird zu entscheiden überlassen, ob der Abzug zu beziehen sei, von welchen Mitteln, und wem er gehöre. Rheineck sowohl, als Zoller dürfen Memorialien zu Gunsten ihrer Sache eingeben. Absch. 250, § 40.

c. Abzugsrecht von Thal.

Art. 88. (1769.) Andreas Albertis hatte sich mit seinem Gewerbe von Thal mit Beibehaltung seines dortigen Einsaßenrechtes und mit Beibehaltung seines Schlößleins Staad nach Arbon übergesiedelt. Der Hof Thal spricht nun den Abzug an. Die Gesandten sind der Ansicht, daß unter solchen Umständen der Abzug nicht gefordert werden könne. Da aber laut Abschied von 1654 dem Hofe Thal das Abzugsrecht zuständig sei, so habe der Landvogt in dieser Sache abzusprechen, in welchem Falle dem sich beschwerenden Theile die Appellation offen stehe. Die Sache wird aber ad referendum genommen. Absch. 306, § 60. || **89.** (1770.) Der Landvogt berichtet, er habe über diese Sache also rechtlich abgesprochen, daß in diesem Falle der Abzug nicht zuläßig sei, wohl aber dann, wenn das Schlößlein Staad verkauft und die Albertischen Mittel aus dem Lande gezogen würden; beide Theile hätten den Spruch angenommen. Die Gesandten lassen es dabei bewenden mit Ausnahme der glarnerischen, welche aus dem Abschiede von 1654, der da sage, daß der Hof Thal den Abzug mit der Hoheit zu theilen habe, darthun, daß derselbe nicht allein von sich aus in dieser Sache handeln könne. Sie protestieren gegen das über ein hoheitliches Recht ungültig ausgesprochene Urtheil des Landvogts, behalten die hoheitlichen Rechte ihrem Stande vor und nehmen das Angehörte ad referendum. Absch. 316, § 58. || **90.** (1771.) Die Mehrzahl der Stände läßt es bei obigem Abschiede und dem landvögtlichen Urtheil bewenden. Zug hat geglaubt, es sei das Gut wirklich hinweggezogen worden, so daß der Abzug bezogen werden sollte. Glarus sieht das landvögtliche Urtheil als incompetent und ungültig an und hält es erforderlich, daß die Sache vor Session untersucht werde; beliebt dieß nicht, so behält es sich das Abzugsrecht und die Befugniß, die Sache allein zu untersuchen, vor. Da aber 1654 die Stände das Recht des Abzugs dem Hofe Thal hingegeben und sich vorbehalten haben, daß in denjenigen Fällen, wo der Hof den Abzug beziehe, die Hälfte davon den Ständen „zudienen" solle, so wird daraus der Schluß gezogen, daß der Landvogt nur über das Hofrecht, nicht über das Regale gesprochen habe und zwar mit um so mehr Recht, da er 1769 vom Syndicate dazu den Auftrag erhalten habe. Absch. 325, § 54. || **91.** (1772.) Sämmtliche Stände mit Ausnahme von Glarus haben die Rechtmäßigkeit des landvögtlichen Urtheils anerkannt. Zürich, Uri, Schwyz und Appenzell-Außerrhoden lassen es lediglich dabei bewenden; Lucern schließt sich der Mehrzahl an; die Gesandten von Unterwalden und Appenzell-Innerrhoden sind ohne Instruction. Die Sache wird nochmals ad referendum genommen. Absch. 334, § 61. || **92.** (1773.) Glarus macht den Unterschied, daß der Landvogt wohl competent gewesen sei, in dieser Sache zu sprechen, soweit dieselbe den Hof Thal und den Albertis berühre, keineswegs aber, insofern sie die Stände selbst betreffe; es protestiert dagegen, daß der Landvogt über hoheitliche Regalien disponiere, und verlangt Einsicht in das Instrument, durch welches dem Hof Thal das Abzugsrecht gegeben worden sein soll. Die übrigen Gesandten sehen dieses Geschäft als ein ausgetragenes an. Absch. 344, § 52. || **93.** (1774.) Diese Sache soll künftig aus dem Abschied wegfallen. Glarus behält sich sein Recht vor. Absch. 358, § 61. || **94.** (1775.) Glarus erklärt sich durch den Bericht des Landvogteiamts befriedigt, bleibt übrigens bei seinen frühern Erklärungen. Absch. 365, § 48.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d. Abzugsrecht von Oberried.

Art. 95. (1774.) Der Landvogt wollte das Recht des Hofes Oberried, den Abzug selbst beziehen zu können, nicht anerkennen. Eine Abordnung dieses Hofes beschwert sich darüber beim Syndicate und beruft sich auf Beispiele von 1676 und 1764 und die Bestätigung dieses Rechtes durch einen Spruchbrief von 1602. In Folge dessen wird dem Hofe dieses immer geübte Recht bestätigt. Da aber Glarus keine solchen Befreiungen für gültig ansieht, wenn sie nicht von den Hoheiten selbst gegeben sind, so wird der Landvogt beauftragt, Briefe und Siegel, welche den Hof Oberried allein betreffen, zu untersuchen und das Resultat im Laufe des Jahres den Ständen mitzutheilen. Absch. 358, § 59. || **96.** (1775.) Die Mehrzahl der Stände bestätigt dem Hofe Oberried das Recht des Abzugs unter feierlichem Vorbehalt der übrigen hoheitlichen Gefälle. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 365, § 47. || **97.** (1776.) Alle Stände mit Ausnahme von Glarus bestätigen dieses Abzugsrecht. Letzteres trägt auf eine Untersuchung an, ob sämmtliche rheinthalische Höfe von allen Ständen die Freiheit des Abzugsrechtes erhalten haben. Der Artikel fällt künftig aus dem Abschiede. Absch. 376, § 59. || **98.** (1777.) Glarus läßt es bei der „vorgeschützten" Uebung für einmal bewenden; kommt aber mit der Zeit etwas anderes zum Vorschein, so behält es sich sein Recht vor. Ueberdieß findet es, daß die freien Burger und Landleute, welche sich mit Töchtern daselbst verheirathen, vom Abzuge frei sein sollen. Die übrigen Gesandten sind ohne Instruction, weil ihre Hoheiten die Sache als eine bereits ausgemachte angesehen haben. Absch. 392, § 62.

12. Polizeiliches.

a. Sanitätspolizei.

Art. 99. (1745.) Auf die Anzeige des Landvogts, daß alle Krämer in der Landschaft Gift verkaufen, wird festgesetzt, daß der Verkauf desselben niemanden gestattet sei, als den vom Landvogt zu bestellenden Scherern zu Rheineck, Altstätten und Bernang, an jedem Orte nur einem. Diese sind verpflichtet, das Gift nur vertrauten Leuten oder denen, welche von solchen Leuten Scheine haben, zu verkaufen. Diese Verordnung ist zu publicieren. Absch. 18, § 37.

b. Heilighaltung des Sonntags.

Art. 100. (1754.) Da die Sonntage durch Saufen, Springen und Tanzen entheiligt werden, so wird auf Züricks Antrag beschlossen, ein Mandat zu publicieren, in welchem solche Unfugen bei hoher Strafe verboten werden. In diesem Mandat soll aber blos des Sonntags gedacht werden, wie dieß auch im thurgauischen der Fall ist; jeder Landvogt hat es bei seinem Regierungsantritt neuerdings zu publicieren. Absch. 129, § 43. || **101.** (1760.) Der Landvogt zeigt an, daß er mehrere Personen, welche am Sonntag ohne genugsame Noth, zwar mit Dispensation des Pfarrers, aber ohne landvögtliche Einwilligung, ihr Heu eingeheimst hätten, mit Bußen, deren Summe auf 151 Gulden sich belaufe, bestraft habe; er sei jedoch am Einzuge durch den Pfarrer, der das Dispensationsrecht anspreche, verhindert worden. Die Bußen werden in Gnaden nachgesehen; künftig aber sollen dergleichen Dispensationsertheilungen nicht ohne Vorwissen und Einwilligung des Landvogts oder dessen Beamten stattfinden, und das soll dem Sonntagsmandat beigesetzt werden. Absch. 201, § 44.

c. Landmandat.

Art. 102. (1755.) Es wird der Antrag genehmigt, daß das große Landmandat alle zwei Jahre publiciert und verlesen werden solle, jedoch so, daß der Name der regierenden Orte zuerst und darunter der Name des Fürsten von St. Gallen, oder zuerst der des Landvogts und darunter der des fürstlichen Obervogts ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stellt wird. Die Gesandten von Zürich und Bern nehmen die Verlesung desselben im obern Rheinthal ad referendum. Absch. 144, § 44. || **103.** (1756.) Es wird eine Commission niedergesetzt, um das 1731 dem Abschiede beigelegte Revisionsproject zu durchgehen. Sie legt die von ihr gut befundenen Aenderungen vor, welche dann von den Gesandten ad referendum genommen werden. Absch. 157, § 47. || **104.** (1757.) Das Landmandat wird durch eine Commission revidiert, die Revision vom Syndicate genehmigt. Dem Landvogt wird aufgetragen, dasselbe am 1. September zu publicieren; künftig soll die Publication alle zwei Jahre geschehen. Von drei Exemplaren desselben ist eines in die Canzlei zu Frauenfeld, eines in die Canzlei Rheinthal und eines in das Stift St. Gallen zu legen. Absch. 171, § 41.

d. Maßregeln gegen das Gesindel.

Art. 105. (1769.) Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, die unterbliebene Befolgung der Harschierordnung zu betreiben und wieder Harschiere aufzustellen. Absch. 306, § 54.

e. Fürkauf und Brottaxe.

Art. 106. (1769.) Auf den Bericht des Landvogts, daß durch den übertriebenen Fürkauf und durch den Mangel einer Brotschatzung der Landmann sehr gedrückt werde, wird verordnet, daß das Brot von Zeit zu Zeit geschätzt und die ältern gegen den Fürkauf gemachten Verordnungen exequiert werden sollen. Absch. 306, § 56.

13. Judicatur- und Competenzconflicte mit dem Stift St. Gallen.

a. Ueber die Competenz des Forums.

Art. 107. (1744.) Der Landvogt verlangt, daß einem zu Oberried gefangenen Viehdieb der Proceß in loco delicti, das Stift St. Gallen, daß er ihm in loco deprehensi formiert werden solle. Da aber der Dieb seither entwischt ist, so wird es für unnöthig erachtet, in die Untersuchung einzutreten. Die Gesandten von Zug und Glarus referieren. Absch. 5, § 37.

b. Wegen Einmischung des Landvogts in Civilsachen, Erlassung eines Herbst- und Sonntagmandats und wegen Antheils an Bußen.

Art. 108. (1753.) Die Gesandtschaft des Abts von St. Gallen beschwert sich, daß der Landvogt ein Attestat in Waisensachen annulliert habe, das von den Amtleuten in Rosenberg nach gewohnter Uebung ausgestellt und vom Obervogt daselbst confirmiert worden sei; daß er demnach gegen den Vertrag von 1486 sich in eine Civilsache eingemischt habe. Gegen ebendenselben Vertrag habe er auch dem Gericht von Marbach verboten, in einer zwischen dem Pfarrer und denen von Leuchingen waltenden Wegstreitigkeit, welche eine reine Civilsache sei, abzusprechen. Drittens habe er das Herbstmandat, das über hundert und mehr Jahre unter dem Titel beider Obrigkeiten publiciert worden sei, eigenmächtig abgeändert. Viertens habe er von sich aus ein Verbot erlassen, daß niemand mit Vieh über den Rhein fahren soll, und die Fehlbaren von Oberried nicht vertragsgemäß zu Oberried berechtigen lassen, sondern unmittelbar vor sich citiert und die Bußen allein behalten, während doch Rechtens sei, daß dem Abt von den Malefizstrafen der achte Theil, von den Civilstrafen die Hälfte gebühre: das alles entgegen den Abschieden von 1500, 1519 und 1545. — Die Gesandten wollen nun den Streit zu Marbach dem Ausspruch des competierlichen Civilrichters gegen Reciprocation überlassen; hinsichtlich „der beiden andern ersten Punkten" wird befunden, daß man es beim Alten bewenden lassen könne, „sofern Seine fürstlichen Gnaden begreifen thun, daß, wo es um Sanitäts- Münz- Militär- und dergleichen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„hoheitliche Verfassungen zu thun, die dem Landherrn allein zukommen und gebühren und unter dem Namen „der hohen Landsobrigkeit publiciert werden sollen, sie den Zuzug in derlei Mandaten oder einigen Antheil an „den hievon fallenden Bußen, was benanntlichen wider den Enthalt dergleichen Mandaten gehandelt wird, „nicht prätendieren können, da die landvögtlichen Rechnungen genugsam an den Tag legen, daß solche bußwür„digen Sachen von den Landvögten allein bestraft worden. Wenn aber ein Casus in diesen Mandaten vorfiele, „der malefizisch wäre, solle der Landvogt nach Oberried sich verfügen und nach den Verträgen handeln, in allen „übrigen Sachen aber soll das fürstliche Stift bestermaßen geschützt sein" (namentlich an dem oben angeführten Antheil an den Bußen). Ferner soll der Name des Obervogts den betreffenden Mandaten so einverleibt werden, daß derselbe unter den des Landvogts gesetzt wird. Absch. 117, § 42. || **109.** (1754.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte trägt darauf an, es möchte, wo es im vorigen Abschiede heiße: „wann es um Sanitäts- Münz- Militär- und dergleichen hoheitliche Verfassungen" zu thun, an der Stelle von „dergleichen hoheitliche Verfassungen" gesetzt werden, „dahin einschlagende Sachen". Zürich, Bern und Appenzell sehen diese Aenderung für bedenklich an und lassen es beim vorjährigen Abschied bewenden. Lucern, Uri und Unterwalden sind der Ansicht, es könnte eine nähere Untersuchung noch stattfinden, da der fürstliche Gesandte bei seiner Motivierung auf einige Instrumente sich berufe, welche voriges Jahr nicht citiert worden seien. Die Gesandtschaft von Schwyz bleibt beim vorjährigen Abschied, so wie auch die von Zug und Glarus, will aber hinzusetzen: „jedoch daß das fürstliche Stift St. Gallen bei deren Ansprüchen und Verträgen manuteniert und geschützt sein solle". Zug und Glarus beantragen den Zusatz: „daß, wann dem fürstlichen Stift hierüber was angelegen, (es) an die lobl. Orte selbst recurriere". Absch. 129, § 43. || **110.** (1754.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte stellt, gestützt auf die Verträge von 1474 und 1545 und den Abschied von 1564 das Ansuchen, es möchte das zu publicierende Sonntagsmandat (s. Art. 100) unter dem Namen beider Obrigkeiten publiciert werden. Der Landvogt wird beauftragt, die darauf bezüglichen Akten nachzusehen und einen Bericht darüber einzugeben. Absch. 129, § 44. || **111.** (1755.) Das Stift St. Gallen begehrt, daß anstatt „dergleichen hoheitliche Verfassungen" gesetzt werden möchte: „dahin einschlagende Sachen". Die Gesandten vereinigen sich dahin, die Worte: „andere der Hoheit allein zukommende Sachen" zu setzen, übrigens das Stift bei Verträgen und Sprüchen aufrecht zu halten. Die Gesandten Berns, zu Aenderungen dergleichen hoheitlicher Verfassungen nicht begwältigt, referieren. Absch. 144, § 43. || **112.** (1755.) Im Hinblick auf den Abschied von 1753 (s. Art. 108) wird gut befunden, daß, wenn der Fürstabt irgendwo an den Bußen, so von einem solchen Mandat abfallen, Antheil hat, ein solches Mandat unter den Namen der hohen und niedern Obrigkeit ausgefertigt werden soll und zwar so, daß zuerst die Stände und dann der Fürstabt, oder der Landvogt und nachher der fürstliche Obervogt genannt werden. Der Fürstabt will zugeben, daß bei Publication des Herbstmandats und anderer Particularmandate die regierenden Orte zuerst und nachher der Fürst von St. Gallen genannt werde, jedoch unter der Bedingung, daß das oberamtliche oder Canzleisiegel oder in Ermangelung desselben das des Landvogts beigedruckt werde. Erfolgt aber die Publication des Landmandats nicht (s. Art. 102), so versteht sich der Fürst auch nicht zu Abänderung des Herbstmandats in diesem Sinne; jedoch mag in jedem Fall in andern Particularmandaten der Name des Landvogts vor dem des fürstlichen Beamten stehen. Die Publication wird in der angegebenen Form zu machen beschlossen. Absch. 144, § 44. || **113.** (1756.) Bern tritt der von den übrigen Orten angenommenen Redaction: „andere der Hoheit allein zukommende Sachen" (s. Art. 111) bei. Absch. 157, § 48.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Wegen der Oberherrlichkeit.

Art. 114. (1759.) Die Gemeinden Oberried und Montlingen beschweren sich, daß sie bei Anlaß der Besetzung der Frühmeßpfründe zu Oberried in ihrem von jeher ausgeübten Rechte von Seiten des Stifts St. Gallen in Folge des 1749 mit der fürstlich constanzischen Regierung errichteten Concordats beeinträchtigt werden. Sie beziehen sich auf ein den 27 .Mai 1759 dem Provisionalorte eingeschicktes Memorial und machen darauf aufmerksam, wie sehr die oberherrlichen Rechte der Stände durch das Stift gefährdet werden. Sie erbitten daher von den Gesandten ein Attestat, daß Montlingen und Oberried in der hohen Jurisdiction und Oberherrlichkeit der neun das Rheinthal regierenden Orte liegen. Nachdem nun die Gesandten sich die Concordate, sowie eine Copie der Bestätigung der Errichtung der Parochialkirche haben vorlegen lassen und daraus ersehen, daß der darin vorkommende Ausdruck: „unser gnädigster Fürst und Herr, so im Weltlichen unsre hohe Obrigkeit" auf diejenigen fürstlich sanctgallischen Lande sich beziehe, wo das fürstliche Stift temporales Dominium besitze, zugleich aber auch bemerkt haben, daß auch solche Orte im Rheinthal und Thurgau namentlich aufgeführt werden, wo der Abt keine Oberherrlichkeit, sondern nur die niedere Jurisdiction habe; nachdem ferner den Gesandten auch ein zu St. Gallen ausgestelltes Werbungspatent zu Gesicht gekommen ist: wird beschlossen, den gn. Herren und Obern die Entscheidung zu überlassen, ob dergleichen Concordate ohne Zustimmung des Landesherren zulässig seien, und zweitens vom Stift St. Gallen einen Revers zu verlangen, daß es in den genannten Herrschaften keine oberherrlichen und landesherrlichen Rechte anspreche. Den beiden Gemeinden Montlingen und Oberried wird das verlangte Attestat ausgestellt. Die Gesandtschaft von Lucern erklärt instructionsgemäß, daß, weil der Hof Oberried wegen des Patronatsrechtes nichts zu besorgen habe, die Gemeinden sich zur Ruhe begeben und den neuerwählten Caplan dem Abte als dermalen rechtmäßigem Ordinarius ohne Anstand präsentieren sollten. Das fürstliche Stift sei bei seinen Rechten zu schirmen. Absch. 190, § 47. ‖ **115.** (1760.) Abgeordnete von Montlingen und Oberried stellen das Ansuchen, die Gesandten möchten eine Protestation gegen die Concordate erlassen. Da aber der Abt von St. Gallen den 14. August 1759 den verlangten Revers ausgestellt, auch über die andern Beschwerden den Gegenbericht beigefügt hat, so wird gut befunden, anstatt einer Protestation an den Cardinal Bischof von Constanz und den Abt von St. Gallen ein Vorstellungsschreiben zu erlassen. Lucern, welches die Beschwerden nicht für erheblich ansieht, bietet zu diesem Schreiben nicht Hand. Absch. 201, § 43.

14. Justizsachen.

a. Beisitz der Landvogtsammänner bei den Bußengerichten.

Art. 116. (1744.) In Beziehung auf den Beisitz der Landvogtsammänner bei den Bußengerichten (s. Bd. VII. Abth. 1. S. 861. Art. 201) erklärt der Gesandte des Fürstabts, daß die niedern Gerichte, so der Fürst in dem Rheinthal besitze, dem hochfürstlichen Stift allein „zu versprechen stehen"; Richter, Ammann und Weibel seien beeidigt, die hoheitlichen Frevel pflichtgemäß zu leiden; die Abschiede von 1707 und 1708 seien dem Stifte niemals mitgetheilt, seien auch niemals gehandhabt worden. Er beruft sich auf den Vertrag von 1486, der die Rechte des Fürsten dieser Enden deutlich zeige, und bittet das Stift bei seinen niedergerichtlichen Rechten zu schützen. Diese Antwort wird ad referendum genommen. Die lucernerische Gesandtschaft läßt es bei der Erklärung des fürstlichen Gesandten bewenden. Absch. 5, § 41. ‖ **117.** (1745.) Es wird in dieser Sache festgesetzt, daß nach den Abschieden von 1707 und 1708 die Landvogtsammänner den niedern Civilgerichten, namentlich dem Contradictorium in Klag' und Antwort, wie es auch anderwärts üblich sei, beiwohnen, bei dem Urtheil aber mit den Parteien abtreten sollen. Lucerns Gesandtschaft referiert. Der fürstlich sanctgallische

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gesandte hinterbringt das Angehörte. Absch. 18, § 38. || **118.** (1746.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte wiederholt die 1744 gethanen Vorstellungen und spricht die Erwartung aus, daß man den Fürstabt bei dem Vertrag von 1486 schützen werde. Zugleich erklären Abgeordnete im Namen der Höfe Altstätten, Marbach, Bernang, St. Margarethen, Widnau und Haslach, daß ihnen der Beschluß von 1745 bedauerlich vorkomme, und stellen das Ansuchen, man möchte sie kraft der 1741 ergangenen Erkanntniß von diesem Beisitze liberieren, oder aber gestatten, daß sie gleich andern Höfen einem jeweiligen Landvogt drei taugliche Subjecte zu einem Landvogtsammanne vorschlagen dürfen. Bern, Schwyz und Appenzell-Außerrhoden sind instruiert, auf dem Beisitz der Landvogtsammänner zu bestehen, wollen aber das Angehörte hinterbringen. Die übrigen Gesandten, meistentheils ohne Instruction, referieren. Absch. 28, § 40. || **119.** (1747.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte wiederholt seine Forderung und bezieht sich auf die früher angeführten Motive. Da die Gesandten finden, daß die Beiwohnung der Landvogtsammänner in den Civilniedergerichten weder vor noch nach den Abschieden von 1707 und 1708 stattgefunden habe und jene oben genannten sechs Höfe sich wegen dieses Beisitzes beschweren, so wollen Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus beim Alten verbleiben. Die zürcherische Gesandtschaft ist instruiert, sich mit den übrigen Orten zu vergleichen; die von Bern und Zug lassen es beim Abschied von 1745 bewenden. Absch. 39, § 37. || **120.** (1748.) Sämmtliche Stände erklären sich dafür, daß es, weil dieser Beisitz niemals stattgefunden habe, beim Alten bleiben soll. Berns Gesandtschaft fügt bei, daß sich ihr Stand versehe, daß nach der Zusage des fürstlich sanctgallischen Gesandten Ammann und Richter zu Leidung aller Fehler beeidigt werden, widrigenfalls er je nach Umständen auf dem Beisitze neuerdings zu inhärieren sich vorbehalte. Absch. 49, § 50.

b. Fertigung von Schuldbriefen.

Art. 121. (1747.) Der Landvogt zeigt an, daß bei Errichtung von Schuldbriefen viele Unordnungen sich zeigen, die Schätzer die Güter zu hoch werthen, so daß die Creditoren zu Schaden kommen. Die Gesandten halten eine Generaluntersuchung für bedenklich, weisen aber den Landvogt an, die bestehenden Ordnungen aufrecht zu erhalten und bei einzelnen Fällen auf Klagen hin eine Untersuchung eintreten zu lassen. Absch. 39, § 34.

c. Ewiger Verspruch.

[Schirmorte des Stifts St. Gallen: Art. 123. 124. 126.]

Art. 122. (1751.) Hans Ulrich Zellweger aus der Au und Hans Balthasar Geyger von Haßlen beschweren sich, daß Appenzell-Innerrhoden durch eine Protestation sie hindere, Reben zu ziehen, welche die Klosterfrauen Maria zu den Engeln zu Appenzell von Ulrich Meßmer in Haslach 1714 um 1270 Gld. 36 Kr. gekauft hätten, und das obgleich sie den Verspruchsschilling erlegt hätten. Der Gesandte von Appenzell-Innerrhoden ist nicht instruiert, protestiert aber gegen alles, was in dieser Sache vorgenommen werden möchte. Die Gesandten der übrigen Orte mit Ausnahme der urnerischen, welche referieren, finden, daß hierüber der ewige Verspruch, die Landsordnungen, die Abschiede und der Landsfriede klar und deutlich reden, und ersuchen den Gesandten Innerrhodens, dem Kloster Maria zu den Engeln Vorstellungen zu machen, damit keine Klagen mehr sich erheben, widrigenfalls dieser Streit dem Landvogteiamt zur Entscheidung müßte überwiesen werden, von welchem dann die Appellation vorbehalten sei. Absch. 83, § 40. || **123.** (1755.) Diejenigen von Thal, welche in der alten Landschaft des Abtes von St. Gallen Güter haben, beschweren sich bei den Gesandten der Schirmorte des Stiftes St. Gallen, daß der Abt seit kurzer Zeit der in der alten Landschaft gelegenen benachbarten Gemeinde am alten Rhein das ewige Verspruch- oder Zugrecht ertheilt habe, während dasselbe früher nur auf ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage sich erstreckt habe, eine Neuerung, durch welche sie schweren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schaden erleiden. Die Gesandten sind der Ansicht, daß dem Fürstabt nicht bestritten werden könne, in seiner alten Landschaft dergleichen Verfügungen zu treffen; hingegen wird es für billig erachtet, daß diese Verfügung nicht rückwirkend sei. Daher wird der fürstliche Gesandte ersucht, seinem Principal in der vier Schirmorte Namen in diesem Sinne Vorstellungen zu machen. Absch. 144, § 63. || **124.** (1756.) Obengenannte Petenten erneuern ihre Beschwerde, und die Gesandten wiederholen das oben angegebene Ansuchen an den fürstlichen Gesandten. Absch. 157, § 65. || **125.** (1757.) Zunftmeister Peter von Salis von Chur sucht um Freiheit vom ewigen Verspruch für das ihm durch Erbschaft zugefallene Gut Schäflisberg an, für welches 1727 Georg Sigmund Schobinger für sich, seine Erben und Nachkommen bereits die Befreiung vom ewigen Verspruch erhalten habe. Da durch die Ortsstimmen von 1737 und 1738 dergleichen Befreiungen den Hoheiten vorbehalten worden sind, wird dessen Ansuchen ad referendum genommen. Absch. 171, § 40. || **126.** (1757.) Die von Thal wiederholen bei den Gesandten der Schirmorte des Stifts St. Gallen ihre Beschwerde und fügen bei, daß sie denen am alten Rhein in sanctgallischer Herrschaft ihre Güter, als dieselben noch mit Schlamm und Grien bedeckt waren, abgekauft und seitdem mit vieler Mühe und vielen Kosten verbessert hätten, und daß ihnen beim Ankauf derselben nichts vom ewigen Verspruch bekannt gewesen sei. Sie bitten vom Zugrechte befreit zu werden, oder um die Erlaubniß, den sämmtlichen das Rheinthal regierenden Ständen ihre Beschwerde vortragen zu dürfen. Die sanctgallische Gesandtschaft eröffnet, daß dieses Zugrecht auf einem alten Verspruch beruhe und von dem Pfalzrath zuerkannt worden sei; die Interessierten könnten, wenn sie mit der Schatzung nicht zufrieden seien, nach der Landsatzung eine zweite oder sogar eine dritte Schatzung verlangen. Die Gesandten aber hätten gewünscht, daß diese beschwerliche Satzung, die erst vor Kurzem ohne vorhergehende Verwarnung ins Leben gerufen worden sei, nur auf die künftigen Fälle ausgedehnt oder in Beziehung auf jene Güter modificiert worden wäre; sie stellen daher denen von Thal frei, ihre Beschwerden, wo sie wollen, anzubringen. Absch. 171, § 60. || **127.** (1758.) Siebzehn Männer von Thal beschweren sich bei den Gesandten der das Rheinthal regierenden Orte, daß von Seite des Pfalzrathes des Fürsten zu St. Gallen angeblich nach einem seit 1620 bestehenden ewigen Verspruch denen am alten Rhein das Zugrecht zu denjenigen Gütern zuerkannt worden sei, welche sie schon seit Mannsdenken in wüstem Zustande an sich gebracht und seitdem mit vieler Mühe in Stand gestellt hätten. Auf ihr Ansuchen um Beistand wird an den Fürsten ein Vorstellungsschreiben zu ihren Gunsten erlassen. Absch. 181, § 41. || **128.** (1759.) Der abt-sanctgallische Gesandte erklärt diese Sache als eine Justizsache und beruft sich auf den Receß vom 19. Februar 1755 und die Instrumente von 1620 und 1639. Der Abt wird ersucht, eine dritte für die Geschädigten vortheilhaftere Schatzung vornehmen zu lassen, zu welcher er sich selbst erboten. Lucern ist der Ansicht, der Abt sollte zugeben, daß nur die neuen Acquisitionen unter den ewigen Verspruch fallen. — Ferner berichtet der Landvogt, daß Christoph Gasser und andere Interessierte von Thal die dem Stift St. Gallen zugehörigen Anwylerreben kraft ewigen Verspruchs zu ziehen verlangen. Die Sache wird vor den Landvogt gewiesen mit dem Vorbehalt der Appellation von Seite des sich beschwerenden Theils. Absch. 190, § 42. || **129.** (1759.) Peter Janet von Fideris sucht um Befreiung seines Gutes Unter-Helfberg im Hof St. Margarethen für seine und seiner Gattin Lebenszeit an. Sein Gesuch wird ad recommendandum, von der glarnerischen Gesandtschaft ad referendum genommen. Absch. 190, § 46. || **130.** (1760.) Die einen Gesandten berufen sich auf ihre ertheilten Ortsstimmen, andere sind nicht instruiert; die von Zug und Glarus wollen laut Instruction das Land bei seinen Verspruchrechten verbleiben lassen. Absch. 201, § 49. || **131.** (1773.) Bundespräsident Peter von Salis zu Chur sucht um Befreiung vom ewigen Verspruch für ein 35 bis 40 Burden Stickel haltendes Rebland, genannt die Schäflisberger Rütenen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an, das an seinem schon 1757 befreiten Schäflisgut liege, und fügt bei, daß der Hof nicht dagegen sei, da er sich anheischig gemacht habe, 600 Gulden dem Armengut beizuschießen. Nach den Abschieden von 1737 und 1738 wird dieses Ansuchen den Ständen hinterbracht. Absch. 344, § 62. || **132.** (1774.) Peter von Salis hat die Ortsstimmen von der Mehrzahl der Stände zu seinen Gunsten erhalten. Dieser Artikel fällt nun aus dem Abschiede. Absch. 358, § 69.

d. Ehehaften.

Art. 133. (1753.) Die Gesandten von Glarus nehmen ad referendum die vom Hof Balgach prätendierte Vergebung von Ehehaften, über welche eine Erkanntniß denen von Balgach zugestellt worden war; ferner legen sie dem Abschied einen von Balgach beigebrachten Auszug des Kaufbriefes von 1550 und ein Verzeichniß der Ehehaften bei, welche der Hof Balgach zu vergeben hat. Absch. 117, § 38. || **134** (1754.) Glarus erklärt, daß es in dem Kaufbriefe von 1550 nicht finden könne, daß denen von Balgach zustehe, die Ehehaften zu vergeben, sondern blos, daß ihnen die damals bestehenden Ehehaften verkauft worden seien; es besteht darauf, daß dieselben als Regalia zu vergeben den Obrigkeiten zustehe. Die übrigen Gesandten bleiben bei der im vorjährigen Abschied erwähnten Erkanntniß. Absch. 129, § 46. || **135.** (1755.) Balgach wiederholt sein Begehren. Die Mehrzahl der Gesandten läßt es bei der 1753 erwähnten Erkanntniß bewenden. Die Gesandtschaft von Bern hält eine Untersuchung der Sache nicht für unpassend. Zug und Glarus können nicht finden, daß dem Hofe Balgach die Vergebung der Ehehaften zustehe. Absch. 144, § 46. || **136.** (1756.) Die Mehrheit der Orte läßt es bei der 1753 erwähnten Erkanntniß bewenden, nach welcher die Vergebung der Ehehaften dem Hofe zu überlassen sei. Die Gesandtschaft von Obwalden schließt sich an, erklärt aber, daß Nidwalden nähere Erläuterung verlange. Zug will Balgach überlassen, die niedergerichtlichen Ehehaften zu vergeben; die hochobrigkeitlichen zu vergeben behält es der hohen Obrigkeit vor. Glarus wie voriges Jahr. Absch. 157, § 42. || **137.** (1757.) Die Mehrzahl der Gesandten will die Vergebung der Ehehaften nach der Erkanntniß von 1753 Balgach überlassen. Zug, wie voriges Jahr. Glarus und Appenzell-Außerrhoden wollen alle Ehehaften den h. Obrigkeiten reserviert und vom Syndicat vergeben wissen. Absch. 171, § 34. || **138.** (1765.) Dem Zacharias Indermauer zu Rheineck, der im vorhergehenden Jahre eine Bleicheehehafte erhalten hat, wird unter Ratificationsvorbehalt gegen einen jährlichen Bodenzins von 30 Gulden für die Hoheit und 10 Gld. für den Landvogt gestattet, seine zu bleichenden Tücher auf den hochobrigkeitlichen Lehen, dem Oberleinhof, am äußern Bauhof und der Eckwies ausbreiten zu dürfen, nachdem er sich mit Rheineck und Thal wegen deren Trattrechts, mit dem Landvogt und den Lehenleuten wegen des Nutzens abgefunden hat. Absch. 250, § 41. || **139.** (1766.) Dem Zacharias Indermauer wird einstimmig willfahrt. Zug behält sich in Betreff der etwa dagegen sich erhebenden Beschwerden offene Hand vor. Glarus will noch eine Untersuchung vornehmen lassen, ob das obrigkeitliche Interesse dabei Schaden leide, und den Befund ad referendum nehmen sowie auch den Bericht des Landvogteiamts, daß durch die Gestattung ihm ein größerer Nutzen zufließe. Absch. 266, § 41. || **140.** (1767.) Glarus giebt seine Einwilligung, behält sich aber im Falle einer eintretenden Abänderung sein Recht bestens vor. Absch. 278, § 39.

e. Erbrecht.

Art. 141. (1753.) Abgeordnete von Gemeinde und Hof Thal ersuchen ihr Hofrecht auf das Reciprocum zu setzen, daß, gleichwie die Rheinthäler und alle andern Fremden im Hof Thal erben können, auch sie mit Versicherung durch einen Revers an andern Orten erben und in gleichem Recht gehalten werden. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 117, § 39. || **142.** (1754.) Die Gemeinde Thal wiederholt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihr Ansuchen. Die Gesandten vereinigen sich dahin, dem Landvogt den Auftrag zu geben, die übrigen Höfe des Rheinthals darüber zu vernehmen und einen Bericht einzugeben. Die Gesandtschaften von Lucern, Schwyz und Glarus sind für Gestattung des Reciprocums instruiert, wollen aber der weitern Untersuchung nicht in den Weg treten. Absch. 129, § 38. || **143.** (1755.) Der Landvogt berichtet, das das vom Hof Thal angesuchte Reciprocum aller Orten im Rheinthal auch gegen Ausländer beobachtet werde. Dieser Bericht wird zu Handen der gn. Herren und Obern in den Abschied genommen. Absch. 144, § 38. || **144.** (1756.) Auf das wiederholte Ansuchen des Hofes Thal vereinigt sich die Mehrzahl der Orte dahin, „daß gleichwie die „im Hof Thal von den Aeußern in Erbfällen geachtet, also auch die Aeußern in dem Hof Thal im Erben „sollen gehalten werden in der Meinung, daß unter dieser Verordnung diejenigen, so wirklich verheirathet, nicht „verstanden, folglich solche vor und nicht hinter sich greifen sollen". Zürichs Gesandte nehmen dieses Gutfinden ad referendum, die von Uri lassen es beim Alten verbleiben und hinterbringen das Angehörte. Die beiden Appenzell wollen zu dem Reciprocum, in so weit es die Höfe im Rheinthal unter einander betrifft, stimmen; wenn aber solches Erbrecht weiter greife, so behalten sie sich ihre Convenienz vor. Absch. 157, § 40. || **145.** (1757.) Alle Stände mit Ausnahme von Uri vereinigen sich zu obigem Vorschlag, dehnen aber das reciprocierliche Erbrecht nicht blos auf die äußern Höfe des Rheinthals, sondern auch auf die Fremden aus. Uri will den Hof Thal bei seinen alten Erbrechten verbleiben lassen und das Reciprocum nur gegen die Fremden gestatten. Absch. 171, § 32.

f. Kosten in Malefizfällen und deren Collocation.

Art. 146. (1768.) Dem Landvogt wird aufgetragen, eine Untersuchung in Betreff der sehr hohen Kosten in Malefizfällen für Atzung und anderes vorzunehmen und ein Project zur Abhülfe den Ständen einzuschicken. Absch. 291, § 42. || **147.** (1769.) Der Landvogt hat eine einzige Verordnung gefunden, nämlich einen Abschied von 1647, aus welchem er ein Project entworfen hat. Dieses wird dem Abschiede beigelegt, um künftiges Jahr berathen zu werden. Unterdessen hat er sich in vorkommenden Fällen darnach zu richten. Absch. 306, § 49. || **148.** (1770.) Dieses Project einer Taxordnung wird genehmigt. Absch. 316, § 52. || **149.** (1771.) Dieser Taxen wegen bleibt es bei obiger Ordnung. Da aber bei Auffällen diese Kosten im obern Thurgau laut Abschieds von 1664 gleich nach den hypothecierten Schulden, im untern laut Abschieds von 1681 erst nach allen rechtmäßigen Schulden collociert werden, so wird der Disposition der Obrigkeit anheimgestellt, ob es dabei bleiben oder ob für das ganze Rheinthal ein Gesetz gegeben werden soll. Absch. 325, § 48. || **150.** (1772.) Da die Ansichten der Stände auseinander gehen, wird eine Commission zur Untersuchung der Sache niedergesetzt. Diese trägt darauf an, daß die Abschiede von 1662, 1663 und 1664 und der von 1680 bis künftiges Syndicat herbeigeschafft werden, damit man sehen könne, ob dieselben auf die ganze Landschaft sich beziehen, oder was die Ursache sei, warum der mildere Abschied von 1681 im obern Rheinthal nicht auch beobachtet werde. Absch. 334, § 56. || **151.** (1773.) Es wird ein Unterschied zwischen den malefizischen Prozeßkosten und den Confiscationen und andern obrigkeitlichen Kosten statuiert. Die Confiscationen sollen erst dann eintreten, wenn nach bezahlten Schulden an Mitteln noch etwas übrig bleibt. In Betreff der Malefizprozeßkosten und anderer dergleichen Kosten wird, da die Ansichten divergieren, den Hoheiten die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob es nicht im obern und im untern Rheinthal bei der verschiedenen Uebung, wie dieselbe bisher bestanden, verbleiben könnte. Absch. 344, § 47. || **152.** (1774.) Daß der Fiscus erst nach allen bezahlten Schulden „Platz haben soll", wird nochmals bestätigt und zwar so, daß die Confiscationen nur bei schwereren Delicten, „die den Fiscus vermöge der Rechten nach sich ziehen", verhängt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden sollen. In Betreff der Classification der Malefizkosten in Auffällen wird befunden, daß die alte Uebung noch ferner beibehalten werden soll, bis die Hoheiten etwas anderes verordnen werden. Absch. 358, § 54.

g. Arreste.

Art. 153. (1769.) Auf die Anfrage des Landvogts, wie er sich in Beziehung auf die Arreste zu verhalten habe, welche bisweilen gegen angesessene ehrliche Angehörige von den benachbarten Orten verhängt werden, während sie sollten an ihrem Wohnort rechtlich belangt werden, wird geantwortet, daß derselbe in dergleichen Fällen an solche Orte Vorstellungen erlassen und, wenn diese ohne Erfolg bleiben, an die Stände berichten solle. Absch. 306, § 58. || **154.** (1773.) Der Gesandte von Appenzell-Außerrhoden berichtet, daß in der „Wilischen" Concurssache der Landvogt einen Arrest auf die Effecten zu Gunsten der einheimischen Creditoren, der niedere Richter zu Altstätten einen solchen zu Gunsten eines fremden Creditors von München gelegt habe, und fragt an, welcher von beiden gültig sein soll. Der Landvogt wird beauftragt, nach den im Rheinthal üblichen Rechten und Gewohnheiten zu entscheiden, aber zugleich darauf Bedacht zu nehmen, daß die hoheitlichen Rechte und andere Rechtsamen nicht Abbruch leiden, wenn die Sache der Competenz des niedern Richters angehöre. Absch. 344, § 63.

h. Judicatur in Schuldsachen von Deserteurs.

Art. 155. (1772.) Anton Moser von Altstätten, welcher sich ohne Erlaubniß seiner Obrigkeit und dem Landeseide zuwider zu Trogen von Hauptmann Sturzenegger in fremde Kriegsdienste hatte engagieren lassen, war wieder quittiert worden, hatte 116 Gulden Schulden bei der Compagnie hinterlassen und war vom fürstlich sanctgallischen Pfalzrath „einerkannt worden". Der Landvogt erklärte dieses Urtheil für incompetent und überläßt die Sache der Entscheidung der Orte. Zürich, Bern und Lucern sind der Ansicht, daß nicht nur Moser, sondern auch der Hauptmann gefehlt habe. Dem Hauptmann sei um so weniger Recht zu halten, weil seine Werbung den Constitutionen zuwiderlaufe und an die übrigen mitregierenden Orte nicht notificiert worden sei. Hingegen finden Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus keinen Fehler auf Seite des Hauptmanns und halten es für bedenklich, wenn in solchen Fällen den Hauptleuten für dergleichen Schulden von Deserteuren kein Recht sollte gehalten werden. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 334, § 67. || **156.** (1773.) Es wird gut befunden, daß der Frau Sturzenegger das Recht auf das Moserische Vermögen gehalten und ihr die Execution gestattet werden solle. Absch. 344, § 58.

i. Legate ad pias causas.

Art. 157. (1776.) Eine Abordnung der Katholischen und der Evangelischen des Hofes Thal kommt mit dem Ansuchen ein, die Bestimmung in Art. 32 des alten Hofbuches von Thal, nach welcher einer unbevogteten Person bewilligt ist, 10 Pfund Den. testamentsweise zu verordnen, möchte auf die gewöhnlichen Vermächtnisse beschränkt bleiben, hingegen für Legate ad pias causas dem Testator offene und freie Willkür gestattet werden. Eine zu Untersuchung der Sache aufgestellte Commission legt folgendes Gutachten vor: 1) Der titulus piorum legatorum soll sich allein auf Kirchen-, Armen- und Schulgüter beziehen. 2) Jede Person kann 10 Pfd. Den. wohin sie will, an Privaten oder ad pias causas aus dem Erbgut legieren; diejenigen Legate aber, welche über diese Summe an Kirchen-, Schul- und Armengüter zu errichten künftig erlaubt sein werden, dürfen nur ungezwungen und ungedrungen aus dem vorgeschlagenen Gut gemacht werden und den dritten Theil desselben nicht übersteigen. 3) Kann jemand seinen letzten Willen über ein solches Legat nicht selbst schreiben, so soll er denselben von einem geschworenen Schreiber oder einem Vorgesetzten niederschreiben und noch von zwei andern unparteiischen und redlichen Männern in des Testators Gegenwart mit dem Zeugniß unterschreiben lassen, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dessen Inhalt der freie und ungezwungene Wille des bei guter Vernunft und „Sinnlichkeit" sich befindenden Testators sei. Würde aber ein Testator das Testament selbst schreiben, so soll es dennoch durch die Unterschrift von drei unparteiischen Zeugen, unter welchen wenigstens ein Vorgesetzter sein muß, bekräftigt werden; diese Schreiber und Zeugen dürfen aber in beiden Fällen ausdrücklich keine andern als weltliche Personen sein. — Dieses Gutachten wird ad referendum genommen. Absch. 376, § 67. || **158.** (1777.) Obiges Gutachten wird ratificiert. Uri hätte gewünscht, daß bei Errichtung solcher Testamente die Pfarrer beider Religionen auch als Zeugen admittiert würden, und Glarus, daß bei Artikel 2 die Restriction auf 300 Gulden gemacht worden wäre. Absch. 392, § 61.

k. Bestrafung an Leib und Ehre für schwerere Criminalvergehen.

Art. 159. (1777.) Da wahrgenommen wird, daß für schwerere Criminalvergehen beträchtliche Geldstrafen verhängt werden, stellt die Gesandtschaft Berns instructionsgemäß den Antrag, daß dergleichen Vergehen von den Amtleuten nicht mit Geld, sondern an Leib und Ehre gestraft werden sollten. Dieser Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 392, § 51.

15. Lehensachen.

[Evangelische Orte: Art. 164.]

a. Einzelne Lehen.

Art. 160. (1744.) Die Anfrage des Landvogts, ob er dem armen Lehenmann Christian Höchener statt der 20 Gld. 48 Kr. (s. Bd. VII. Abth. I. S. 864. Art. 231 und 233) 2 Dublonen schenken dürfe, wird verneint. Absch. 5, § 36. || **161.** (1745.) Dem Georg Meßmer, Stadtschreiber zu Rheineck, wird unter Ratificationsvorbehalt ein Stücklein rauhes Land, das er zu einem Rebgarten machen will, als Eigenthum übergeben und auf zehn Jahre des Zehntens befreit; den bisher bezahlten Lehenzins von 1 Schilling-Pfenning hat er auch künftig, aber als Grundzins zu bezahlen. Absch. 18, § 36. || **162.** (1746.) Die Ratification erfolgt. Absch. 28, § 39. || **163.** (1747.) Jakob Höffner von Thal hat wegen liederlichen Wandels sein obrigkeitliches Lehen verlassen und sich aus dem Land entfernt. Derselbe soll peremtorisch citiert, das Lehen, wenn er sich nicht stellt, caduc erklärt werden; stellt er sich, so ist gegen ihn nach Gutbefinden zu verfahren. Absch. 39, § 35. || **164.** (1755.) Dem Johannes Lutz, jünger, von Rheineck, werden die „Amtswiesen" als Handlehen auf zwanzig Jahre um einen dem Landschreiber abzustattenden jährlichen Zins von 20 Gld. übergeben. Absch. 146, § 22.

b. Lehenzinsbuch (Lehenurbarium).

Art. 165. (1751.) Es wird beschlossen, das Lehenzinsbuch, welches zu Ende geschrieben ist, in ein neues umzuschreiben. Absch. 83, § 39. || **166.** (1776.) Das in schlechtem Zustand befindliche Lehenurbar soll vom Landschreiber erneuert werden. Absch. 376, § 56. || **167.** (1777.) Das Urbar ist in Ordnung gebracht. Zur Erprobung seiner Vollständigkeit wird der Einzug des laufenden Jahres abgewartet. Absch. 392, § 54.

c. Lehen von Fallliten.

Art. 168. (1771.) Der Landvogt fragt an, ob ein obrigkeitliches Lehen, dessen Lehenmann durch Unglücksfälle zuletzt in Auffall gerathen ist, in Folge des Auffalls, wenn der Lehenmann immer seiner Pflicht nachgekommen ist, fällig werde, oder ob nicht ein solches Lehen durch vögtliche Hand den Seinigen zum Nutzen bis auf des Lehenträgers Tod behalten werden könnte. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 325, § 59. || **169.** (1772.) Zürich und Unterwalden sind der Ansicht, daß in solchen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fällen das Lehen nicht heimfallen, sondern den armen Kindern bis zum Tode des Vaters überlassen werden solle; ebenso Lucern, Schwyz und Zug, aber mit dem Zusatz, daß solche Lehenleute zu bevogten seien. Bern will Vorschläge des Landvogts gewärtigen; Uri ist geneigt, in solchen Fällen die Lehenleute zu begünstigen, wenn man darin einmüthig sei; Glarus will dem Landvogt überlassen, in den einzelnen Fällen je nach Umständen zu verfügen. Der Gesandte von Innerrhoden ist ohne Instruction, der von Außerrhoden will es beim Alten bewenden lassen. Absch. 334, § 63. || **170.** (1773.) Die Mehrzahl der Stände will den Kindern eines Lehenmannes, der nicht durch eigene Schuld, sondern in Folge von Unglück das Lehen nicht behaupten kann, das Lehen unter Aufsicht eines Vogtes, welchen der Landvogt zu setzen hat, überlassen. Sollte der Landvogt einen Lehenmann gegen diese Verordnung vom Lehen stoßen, so soll demselben der Recurs an das Syndicat offen stehen. Glarus wie voriges Jahr. Absch. 344, § 54. || **171.** (1774.) Man läßt es bei obigem Abschied verbleiben. Absch. 358, § 62.

16. Grundzinse.

Art. 172. (1765.) Ein Zins von 10 Gulden von den Siechenfeldern war 1676 auf die halbe Gutsherrenmühle verlegt worden, ohne daß im Urbar diese Verlegung eingetragen worden war. Nach dem Zinsrodel, welcher dem Urbar entnommen ist, wird der Zins immer noch von den Siechenfeldern gefordert, aber nicht bezahlt, während er von der Herrenmühle entrichtet wird. Was nun in dieser Sache zu verfügen ist, wird den gn. Herren anheimgestellt. Absch. 250, § 37. || **173.** (1766.) Es wird wahrscheinlich erachtet, daß jene 10 Gulden nur von einem der genannten Objecte zu beziehen sind, und der Landvogt beauftragt, diesen Zins von der Herrenmühle zu beziehen und denselben, wenn der Müller anlobe, in das Urbarium einzutragen. Absch. 266, § 36. || **174.** (1767.) Der Landvogt berichtet, daß der Besitzer der halben Herrenmühle und der Güter den davon immer bezahlten Zins von 10 Gulden schuldig zu sein bekenne. Dieß wird dem Urbar einverleibt. Absch. 278, § 35.

17. Zehntensachen.

a. Obstzehnten.

Art. 175. (1757.) Die Bürgerschaft von Rheineck und Thal bittet, den Obstzehnten dem Landvogt statt in natura in Geld geben zu dürfen. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 171, § 33. || **176.** (1758.) Man läßt es beim Alten bewenden, jedoch soll den Landvögten unbenommen sein, für ein oder beide Regierungsjahre den Obstzehnten zu verleihen. Absch. 181, § 38. || **177.** (1769.) Die von Rheineck und Thal wiederholen ihr Ansuchen von 1757 und anerbieten sich, jährlich 300 Gulden dem Landvogt für den Obstzehnten zu geben. Die Sache wird zur Disposition der Hoheiten dem Abschied beigefügt mit dem Zusatz, daß die Stände sich vorbehalten, den Zehnten, wenn es ihnen beliebt, wieder in natura zu beziehen. Absch. 306, § 55. || **178.** (1770.) Fünf Stände sind geneigt, das Anerbieten mit obigem Zusatze anzunehmen. Die übrigen Stände lassen es beim Alten bewenden und überlassen es der Willkür der Landvögte, diesen Obstzehnten in natura zu beziehen oder für ein oder für beide Regierungsjahre eine accordierte Summe zu erheben. Absch. 316, § 54. || **179.** (1771.) Einstimmig wird beschlossen, es solle den Landvögten überlassen sein, diesen Obstzehnten in natura zu beziehen oder sich mit den Zehntpflichtigen zu Rheineck und Thal über eine Summe zu vergleichen. Absch. 325, § 50.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Zehnten des Bauriedes.

Art. 180. (1771.) Die Stadt Rheineck und der Hof Thal ersuchen die Stände, sie für eine beliebige Anzahl von Jahren vom Zehnten des Bauriedes, der vertheilten und unvertheilten Stücke, zu befreien, da die Vertheilung und Befruchtung desselben viel Kosten ihnen verursacht habe; sie hoffen dann auch die Befreiung der übrigen vierzig Jucharten vom Stift St. Gallen zu erlangen. Den Hoheiten wird eine Befreiung auf sechs Jahre vorgeschlagen. Absch. 325, § 53. || **181.** (1772.) Sieben Stände stimmen für Befreiung auf sechs Jahre, unter diesen Appenzell, wenn alle Stände einig sind; die Gesandtschaft Unterwaldens ist ohne Instruction; Glarus willigt unter der Bedingung ein, daß der Ausfall unter die Stände billig repartiert und auch der Landvogt in Mitleidenschaft gezogen werde. — Den Hoheiten wird nun vorgeschlagen, eine Befreiung auf sechs Jahre zu gewähren und nach Verfluß derselben zu verfügen, ob der Zehnten in natura bezogen oder den Landvögten verliehen werden solle. Absch. 344, § 60. || **182.** (1773.) Mit Einstimmigkeit werden Rheineck und Thal des Zehntens vom Bauried auf sechs Jahre befreit. Wie es aber mit dem Zehnten in Betreff der Landvögte soll gehalten werden, wird ad referendum genommen. Absch. 344, § 51. || **183.** (1774.) Da dieses Bauried (eine Stunde lang, drei Viertel Stunden breit) im ersten Jahr des Aufbruchs ein Beträchtliches abgeworfen hat und dadurch während der sechs Jahre die Landvögte ein beträchtliches Emolument einbüßen mußten, so wird eine Commission gewählt, welche die Frage zu beantworten hat, zu welchem Preis die Zehntenfrüchte den Landvögten zu überlassen, und wie jene zu Schaden gekommenen Landvögte zu indemnisieren seien. In Beziehung auf die erste Frage wird vorgeschlagen, den Landvögten das Malter zu einem Gulden zu überlassen oder vom ganzen jährlichen Ertrag $1/5$ in die Amtsrechnung zu bringen, $4/5$ dem jeweiligen Amtmann zuzuweisen; in Beziehung auf die zweite, daß in den noch übrigen zehn Jahren des Regierungsumgangs der Zehntenertrag zwischen den vier frühern Landvögten und dem regierenden so getheilt werden soll, daß dieser $5/9$, jene vier zusammen $4/9$ bekommen. Der Vorschlag wird ad referendum genommen. Absch. 358, § 58. || **184.** (1775.) In Erwägung, daß die Orte von den gemeinen Vogteien mehr Schaden als Nutzen haben, und daß aus diesem Bauried ein beträchtlicher Nutzen ihnen zufließen könnte, tragen Uri und Schwyz darauf an, den Landvögten nicht den größten Theil zufließen zu lassen, sondern den Zehnten zu verganten und den Hoheiten zu verrechnen. Uri fügt bei, daß dieses Gefäll, weil die Landvögte während der sechs Befreiungsjahre weder Schaden noch Mühe gehabt haben, bis nach Vollendung des Regierungsumgangs den Ständen allein zu Nutzen kommen soll; jedenfalls behalte es sich die Convenienz vor. Die übrigen Stände genehmigen das vorjährige Gutachten. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 365, § 46. || **185.** (1776.) Die Mehrzahl der Stände genehmigt den Vorschlag von 1774. Uri und Schwyz wie 1775; ihnen schließt sich auch Unterwalden an, wenn Einstimmigkeit nicht erhältlich ist. Dem Landvogt wird, weil der Bezug des Zehntens in natura mit Schwierigkeiten verbunden ist, aufgetragen, für dieses erste Jahr des Zehntenbezugs probeweise den Zehnten aller auf diesem Bauried gewachsenen Früchte mit Inbegriff des Heus stückweise schätzen zu lassen und denselben nach dieser Schätzung den Eigenthümern oder, wenn diese nicht wollen, jemand anderm zu verleihen; ferner sich bei den Eigenthümern zu erkundigen, ob sie künftig nach Anleitung des dießjährigen Bezugs unter dem Titel Zehntenersatz jährlich ein Gewisses „abzuherrschen" geneigt seien, und darüber einen Bericht in die Stände zu schicken. Das Syndicat wird dann eine Bestimmung namentlich über die Entschädigung der vier vorhergehenden Landvögte treffen. Absch. 376, § 58. || **186.** (1777.) Die Versteigerung ist nicht zu Stande gekommen, weil einerseits mit dem Stift St. Gallen, wohin ein Theil des Baurieds zehntpflichtig ist, ein Marchenstreit entstanden ist, der bisher nicht hat ausgeglichen werden können,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

andrerseits die Gemeinden Rheineck und Thal gegen den Bezug des Heuzehntens Vorstellungen zu machen sich vorbehalten haben. Eine aus vier Nachgesandten bestehende Commission untersucht die Sache und legt ein Gutachten vor. Sie räth in Beziehung auf den ersten Punkt, der Landrath solle trachten auf Grundlage der vom fürstlichen Gesandten allegierten Instrumente von 1722, 1725, 1727 mit demselben eine Marchlinie in Güte zu projectieren oder, wenn das nicht möglich sei, zu verlangen, daß St. Gallen seine Forderungen rechtsbeständig vindiciere. In Beziehung auf den zweiten Punkt wird angerathen, den Zehnten in Geld zu beziehen und den Gemeinden Rheineck und Thal einen leidlichen Canon auf achtzehn Jahre aufzuerlegen. Da der Zehnten auf 300 bis 400 Gulden geschätzt ist, so wäre dieser Canon auf 35 Louisneufs zu setzen, von denen 1/5 der Hoheit, 4/5 dem jeweiligen Landvogt zufielen. Drittens sollen die frühern vier Landvögte nach dem Abschied von 1774 indemnisiert werden. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, in Betreff der Marchlinie eine Vereinbarung herbeizuführen. Uri und Schwyz wollen dem Landvogt von dem Canon 1/3, höchstens die Hälfte geben oder jedem Stande die Convenienz vorbehalten wissen. Die Gesandten derselben werden ersucht, ihre Hoheit zur Annahme des Vorschlags zu vermögen. Absch. 392, § 63.

c. Zehnten von Erdäpfeln und Türkenkorn.

Art. 187. (1772.) Da der Landvogt berichtet, daß seit einiger Zeit viel Türkenkorn und Erdäpfel gepflanzt werden und die Leute vor der Zeit der allgemeinen Einsammlung für den täglichen Gebrauch vieles einheimsen, so daß der Zehnten dadurch vermindert werde, so wird ein von einer niedergesetzten Commission ausgearbeiteter Vorschlag zu Handen der Hoheiten dem Abschied beigelegt, dahin lautend, daß die Angehörigen die mit diesen Früchten bepflanzten Plätze in der Canzlei angeben, und daß dann nach genommenem Augenschein und vorgenommener Schatzung der Ertrag und mit diesem der Zehnten bestimmt werden soll, der dann entweder in natura bezogen oder versteigert oder verliehen werden kann. Den Landvögten soll überlassen werden, zu Gunsten der Armen einzelne Plätze nach Umständen vom Zehnten zu befreien. Absch. 334, § 64. ‖ **188.** (1773.) Der Landvogt berichtet, daß er den Zehnten von Grundstücken, welche mit Erdäpfeln und Türkenkorn bepflanzt sind, habe schätzen lassen, und daß nach dieser Schätzung der Zehnten bezahlt worden sei. Man läßt es beim vorjährigen Gutachten bewenden. Absch. 344, § 55.

18. Besteuerung schweizerischer Güter jenseits des Rheins.

Art. 189. (1770.) Der Landvogt berichtet, daß eine kaiserliche Commission die jenseits des Rheines gelegenen schweizerischen Güter in die Fassion genommen habe; dadurch aber, daß er einen 1657 geschlossenen, 1714 zu Innsbruck bestätigten Tractat vorgewiesen habe, vermöge dessen auf ewige Zeiten von einer Juchart nicht mehr als 12 Kreuzer gefordert werden sollen, habe er die Ansprüche jener Commission beseitigt. Dieses Verfahren wird gebilligt, jener Tractat dem Abschiede beigelegt. Absch. 316, § 51.

19. Salzsachen.

Art. 190. (1758.) Die Angehörigen des obern und des untern Rheinthals beschweren sich, daß der neue Landvogt ihnen angekündigt habe, daß er das hohe Regale der Besalzung der Grafschaft zu Handen seines Standes ausüben werde, während ihnen durch Abschiede der freie Handel und Wandel gestattet und 1728 durch die Ortsstimmen der mehreren Orte namentlich der freie Salzhandel zugestanden worden sei. Der Landvogt und die Gesandtschaft von Glarus erklären, daß ihr Stand nie eine Ortsstimme gegeben und daher das Recht der Besalzung für die glarnerischen zwei Regierungsjahre habe, da die hohen Regalien nicht durch die Majora

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vergeben werden könnten. Die Gesandtschaft ahndet zugleich, daß eine auf höchst sträfliche Weise vidimierte Copie einer Ortsstimme, angeblich von ihrem Orte gegeben, ins Publicum geworfen worden sei. Nach der von der Landsgemeinde ertheilten Instruction kann die Gesandtschaft von dem Rechte der Besalzung nicht weichen. Die übrigen Gesandten hätten gewünscht, daß Glarus zur Vermeidung vieler Inconvenienzen von der Besalzung abgestanden wäre. Da sie ohne Instruction sind, wollen sie das Angehörte hinterbringen; unterdessen solle alles in statu quo gelassen werden. Absch. 181, § 43. || **191.** (1759.) Abgeordnete des obern und des untern Rheinthals bitten wiederum, man möchte sie bei dem freien Salzhandel, der ihnen 1728 durch die Ortsstimmen der Mehrheit der Orte zugestanden worden, schützen, da viele unvermögende Rheinthaler, welche ihre Weine und andern Waaren bei den Oesterreichern gegen Salz bisher ausgetauscht hätten, sonst in großen Schaden kämen. Glarus wiederholt, daß die Besalzung kraft des Abschiedes von 1727 ein Regale sei, das nicht durch die Majora vergeben werden könne, und das sich Glarus vorbehalten habe; eine Ortsstimme habe es niemals gegeben. Die übrigen Gesandten behaupten, daß die Besalzung niemals als Regale anerkannt worden sei, lassen es bei den Ortsstimmen ihrer Stände bewenden und sprechen die Hoffnung aus, Glarus werde von seinem Vorhaben abstehen. Absch. 190, § 44. || **192.** (1760.) Glarus behält sich nochmals das Recht der Besalzung vor, da dasselbe durch die von den andern Ständen gegebenen Ortsstimmen Glarus nicht benommen werden könne. Zugleich ersucht die Gesandtschaft, wofern außer der bereits zur Hand gebrachten unächten Copie einer glarnerischen Ortsstimme noch andere vorhanden seien, sie ihr einzuhändigen, damit der Fehlbare bestraft werden könne. Uri's Gesandtschaft beruft sich auf die Declaration, welche Glarus wegen jener Copieen der Ortsstimme übermacht worden sei. Die übrigen Gesandten ersuchen Glarus, in Betreff des Salzrechtes sich den übrigen Orten anzuschließen. Absch. 201, § 47. || **193.** (1761.) Glarus wiederholt seine frühere Erklärung. Die übrigen Stände ersuchen Glarus, ihnen beizutreten, da doch die Besalzung im Rheinthal, wo die Unterthanen sie selbst ausgeübt, kein Regale sei. Die Gesandtschaft von Lucern fügt noch bei, daß ihre gn. Herren erwarten, daß der künftige glarnerische Landvogt der Vorschrift der Mehrzahl der Stände sich unterziehen werde. Absch. 208, § 44. || **194.** (1762.) Glarus behält sich nochmals die Besalzung als obrigkeitliches Regale vor und erklärt die im Publicum herumgebotenen Ortsstimmen als null und nichtig. Die übrigen Gesandten ersuchen Glarus, ihnen beizustimmen. Mit Zustimmung der glarnerischen Gesandtschaft soll künftig dieser Artikel aus dem Abschied weggelassen werden. Absch. 217, § 52. || **195.** (1772.) Glarus stellt den Antrag, es möchte belieben das Rheinthal zu besalzen, wie es anderwärts auch geschehe, so daß dieses Recht nicht dem Eigennutz der Particularen oder gar der Judenschaft preisgegeben werde. Wird diesem Antrag nicht beigestimmt, so behält Glarus seinem Stande und seinen Landvögten das Regale bestens vor. Der Antrag wird ad referendum genommen mit dem Wunsche, daß die Landschaft der ihr durch die Mehrzahl der Ortsstimmen ertheilten Befreiung sich ferner erfreuen möchte. Absch. 334, § 69. || **196.** (1773.) Glarus insistiert auf der Besalzung des Rheinthals von Seite seines Standes. Die übrigen Stände lassen es bei den von ihnen bereits ertheilten Ortsstimmen bewenden. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Zug erwarten Einstimmigkeit; behalte sich aber der eine oder andere Stand seine Convenienz vor, so wollen sie ihre Rechte auch sich vorbehalten haben. Absch. 344, § 61.

20. Münzwesen.

Art. 197. (1758.) Die Angehörigen des obern und des untern Rheinthals bitten, man möchte ihnen, in Berücksichtigung ihrer Lage gestatten, bei Kauf und Verkauf das Geld anzunehmen und auszugeben, wie

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

es in Appenzell, den Landen des Stifts und in der Stadt St. Gallen valutiert worden sei, da sie mit diesen Orten im täglichem Verkehr leben. Die Mehrzahl der Gesandten läßt es bei der Verordnung bewenden, welche für den Thurgau und zugleich auch für das Rheinthal gemacht worden ist. Absch. 181, § 42. || **198.** (1759.) Man läßt es bei dieser Verordnung wiederum bewenden; die Handelsleute sind gehalten, ihre Arbeiter mit eidgenössischer Münze zu bezahlen. Absch. 190, § 43. || **199.** (1761.) Ueber das Münzwesen werden dieselben Erklärungen abgegeben, wie in Betreff des Thurgaus (s. Thurgau: Münzsachen Art. 772). Absch. 208, § 41. || **200.** (1762.) Es bleibt bei dem vorjährigen Abschiede. Absch. 217, § 50. || **201.** (1763.) Es werden dieselben Verfügungen, wie für den Thurgau, getroffen. Absch. 227, § 49. || **202.** (1764.) Das für den Thurgau gegebene Münzmandat soll auch im Rheinthal publiciert werden. Absch. 240, § 45. || **203.** (1765.) Die Gesandten von Zürich, Bern und Glarus wünschen, daß das im Thurgau publicierte Mandat auch im Rheinthal publiciert werde, und daß der Landvogt, wenn er auch in Berücksichtigung der Lage des Landes gegen Versehen des gemeinen Mannes mit Rücksicht verfahre, doch gegen die Einführer fremder Münzen und deren wucherischen Eigennutz streng einschreiten solle. Die übrigen Gesandten sind der Ansicht, daß jenes thurgauische Mandat für das Rheinthal wegen dessen Lage zu drückend sei und erst dann eingeführt werden könne, wenn die umliegenden Orte eine bessere Einrichtung gemacht hätten. Uebrigens möge gegen Kipper und Wipper strenge verfahren werden. Appenzell ist zu einer bessern Einrichtung geneigt, findet aber jenes Mandat der Situation des Landes nicht angemessen. Absch. 250, § 35. || **204.** (1766.) Zürich, Bern und Lucern wollen dem Münzmandat auch die neuen schlechten Kreuzer der Stadt St. Gallen inserieren, während die andern Gesandten diesen Antrag ad referendum nehmen. Strenges Verfahren gegen Kipper und Wipper und Einführer fremder Münzen. Absch. 266, § 38. || **205.** (1767.) Der Landvogt berichtet, daß zwar das Münzmandat publiciert worden sei, daß aber dessen ungeachtet die alte Unordnung noch immer fortdaure. Nachdem die Gesandten ihre in mehreren Punkten divergierenden Instructionen eröffnet haben, vereinigt sich die Mehrheit der Stimmen dahin, daß die Reichsmünzen auch aus diesen Landen gänzlich verbannt sein sollen. Das für den Thurgau errichtete Mandat ist auch hier zu publicieren, und dessen Execution soll nach Verfluß von zwei Monaten eintreten. Während dieser Zeit hat der Landvogt dafür zu sorgen, daß gute eidgenössische Münze ins Land gebracht wird, und durch einen billigen Wechsel die Reichsmünzen wegzuschaffen. Absch. 278, § 37. || **206.** (1768) Der Landvogt berichtet, daß wegen der Ortsstimmen, welche die Landschaft sich erbeten habe, die Execution des Münzmandats nicht habe stattfinden können. Zürich und Bern haben sich dessen nicht versehen und wünschen, daß dergleichen Recurse nicht gestattet werden. Lucern verlangt, daß das Münzwesen in allen Vogteien auf ebendemselben Fuße eingerichtet und der Beschluß gefaßt werde, die Reichsmünzen zu beseitigen. Die Mehrzahl der Gesandten erklärt, daß ihre Stände wegen der Lage des Rheinthals es für unumgänglich nöthig erachtet hätten, dasselbe dieses Mandats zu entheben, bis etwas besseres festgesetzt sei und die drei angrenzenden Orte ihren Beitritt erklärt hätten. Uri findet das Mandat von 1764 am angemessensten. Die Gesandtschaft von Glarus läßt es bei ihrer in Beziehung auf die thurgauischen Seequartiere gegebenen Erklärung bewenden. Appenzell wünscht, daß der Conventions- und der andern schlechten Münzen halber dasselbe verfügt werde, was sein Stand verfügt habe. Absch. 291, § 46. || **207.** (1769.) Mit dem Münzwesen steht es im Rheinthal so schlecht, wie in den thurgauischen Seebezirken. Es wird beschlossen, vorerst abzuwarten, ob das für den Thurgau bestimmte Project genehmigt wird, in welchem Falle es dann auch für das Rheinthal verbindlich sein soll. Indessen sollen die schlechten Münzen nach vorher ergangener Verwarnung so viel möglich beseitigt, die Einführer derselben, die Kipper und Wipper bestraft werden. Absch. 306, § 63. || **208.** (1770.) Da das für den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Thurgau, das Rheinthal und für Sargans entworfene Münzmandat nicht genehmigt worden ist, so wird der Landvogt beauftragt, das Mandat von 1766 zu exequieren und nicht zu gestatten, daß die Gold- und Silbersorten zu höherm Preis als dermalen eingenommen und ausgegeben werden. Absch. 316, § 56. || **209.** (1771.) In Berücksichtigung der dermaligen schlimmen Zeiten wird nichts anderes thunlich erachtet, als es bei dem Mandat von 1766 bewenden zu lassen und der Steigerung des Preises der groben Gold- und Silbersorten und dem Eindringen der neuen schlechten Scheidemünze möglichst Einhalt zu thun. Absch. 325, § 52. || **210.** (1772.) Man läßt es beim Mandat von 1766 bewenden, bis für den Thurgau eine Verordnung wird gemacht sein; unterdessen soll dem größern Zerfall des Münzwesens Einhalt gethan werden. Erwahrt sich's, daß die Bayerthaler auf 32 Batzen herabgesetzt werden, so hat der Landvogt es sofort an Zürich zu berichten. Absch. 334, § 59. || **211.** (1773—1777.) Man läßt es beim Mandat von 1766 bewenden und befiehlt, die schlechten fremden Münzen möglichst fernzuhalten. Absch. 344, § 50. 358, § 57. 365, § 45. 376, § 57. 392, § 55.

21. Straßen und Brücken.

a. Gstaldenbrücke.

Art. 212. (1744.) Der Zoll an der Gstaldenbrücke war von Landvogt Dulliker an zwei Personen verliehen worden, welche nach dem Lehenbrief verpflichtet waren, die Brücke mit Inbegriff der Joche in ihren eigenen Kosten zu unterhalten. Nach dem Tode des einen Beständers weigert sich der andere die ganze Brücke zu unterhalten. Nachdem ihm der Landvogt 100 Gld. von seinem Lehenschilling erlassen, übernimmt er wieder die völlige Verpflichtung. Die Gesandten lassen es dabei bewenden, jedoch in der Meinung, daß künftig der Zoll nicht mehr ohne Bürgschaft verliehen und jedem Beständer die Erhaltung der Brücke deutlich zur Pflicht gemacht werden solle. Absch. 5, § 38. || **213.** (1750.) Der Zöllner Johann Schobel weigert sich, die schadhafte Brücke auch in den Jochen herzustellen, und behauptet, daß er laut Lehenbriefs nur die Decke und die Läden herzustellen gehalten sei. Im Hinblick auf obigen Abschied aber wird er zur Reparation der ganzen Brücke angehalten; im Weigerungsfalle wird der Landvogt beauftragt, einen andern Lehenmann anzunehmen. Absch. 73, § 37. || **214.** (1751.) Der Landvogt erhält auf den Bericht, daß sich der Zöllner weigere, die Brücke in Stand zu stellen (lieber wolle er auf das Lehen verzichten), den Auftrag, den Zöllner unter Androhung der Zurücknahme des Lehenbriefs ernstlich zu seiner Pflicht anzuhalten; weigere sich derselbe aber beharrlich, so solle der Lanvogt die Brücke, insofern die Kosten hundert Gulden nicht übersteigen, neu erbauen lassen. Absch. 83, § 35. || **215.** (1752.) Der Landvogt hat die Brücke mit steinernem Gewölbe aufbauen lassen. Da der Zöllner, obgleich ihm durch den Neubau der Brücke eine Last abgenommen ist, statt 10 blos 15 Gulden Lehenzins anbietet, wird das Lehen caduc erklärt und beschlossen, es auszukünden mit dem Beisatz, daß für den Empfang des Lehens nichts gefordert und der Zöllner bei der gesetzmäßigen Tariffa werde geschützt werden; jedoch kann der Landvogt auf die neuen Conditionen auch mit dem alten Zöllner tractieren. Absch. 102, § 39. || **216.** (1753.) Der Landvogt berichtet, daß der Zöllner den Lehenbrief nicht habe herausgeben wollen, sondern denselben dem Oberamt Feldkirch zugestellt habe; ein andrer Lehenmann sei nicht zu finden gewesen, und der alte weigere sich Bürgschaft zu stellen und lasse sich eine Vermehrung des Zinses nicht gefallen, wenn man ihm nicht gestatte, den Zoll nach der alten Tariffa zu beziehen, in welchem Falle er statt 10 Gld. 15 Gld. Zins bezahlen und 40 Gld. an die Baukosten beitragen wolle. In Erwägung nun, daß die Herrschaft Neuenburg, welche den halben Zoll beziehe, es gerne sähe, wenn der Zoll nach der alten Tariffa bezogen würde, geben die Gesandten dem Landvogt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Auftrag, zuzusehen, wie die Sachen am besten einzurichten wären, und darüber Bericht zu erstatten. Absch. 117, § 36. || **217.** (1754.) Der Landvogt hatte an das Oberamt zu Feldkirch geschrieben, um dem Zöllner zum Bezug des tarifmäßigen Zolls behülflich zu sein. Da aber noch keine Antwort eingekommen ist, wird derselbe beauftragt, darauf bedacht zu sein, den alten tarifmäßigen Zoll wieder einzuführen. Absch. 129, § 42. || **218.** (1755.) Der Landvogt berichtet, daß er den Zöllner beschickt habe, daß er aber keine Hoffnung habe, etwas gedeihliches zu Stande zu bringen. In Folge dessen erhält er den Auftrag, ferner auf Remedur bedacht zu sein. Absch. 144, § 42.

b. Straße am Monstein.

Art. 219. (1744.) Der Landvogt wird beauftragt, darauf zu sehen, daß die Straße am Monstein und dem Rhein entlang in gutem Stande sei. Absch. 5, § 42.

c. Straße im Hohenemsischen.

Art. 220. (1750.) Der Landvogt zeigt an, daß der Rhein in den Riedern zu Lustnau im Hohenemsischen die Straße ruiniert habe, und daß die Regierung zu Feldkirch begehre, daß die rheinthalischen Angehörigen von Widnau angehalten werden möchten, von ihren Gütern das erforderliche Land zu einer neuen Straße abzugeben; diese hätten sich dazu verstanden. Da aber auch vernommen wird, daß, wenn diese Straße nicht in gehörigen Stand gesetzt werde, man damit umgehe, die Reichsstraße über Dornbirn zu führen, wodurch der Zoll an der Gstaldenbrücke in Zerfall gerathen würde, so wird der Landvogt beauftragt, sich zu erkundigen, ob die fragliche Straße in gutem Stand sich befinde, wo nicht, für die nöthige Erstellung zu sorgen. Absch. 73, § 38. || **221.** (1752.) Der Landvogt berichtet, daß das österreichische Zollamt zu Feldkirch eine Fahrstraße über die zu Lustnau gelegenen Rieder, welche denen von Haslach und Widnau gehören, angelegt habe, und daß er dagegen alle möglichen Vorstellungen gethan, aber nicht einmal eine Indemnisation habe erlangen können. Es wird dem Landvogt und dem Landschreiber der Auftrag gegeben, an die Regierung von Bregenz und das gräfliche Haus Hohenems im Namen des Syndicats zu schreiben und zugleich einfließen zu lassen, daß man bei nicht erfolgender Indemnisation sich an den von Hohenems denen von Widnau und Haslach ausgestellten Revers zu halten bemüßigt sehen werde. Absch. 102, § 40. || **222.** (1753.) Der Landvogt zeigt an, daß die von Widnau und Haslach von ihrer Klage abstehen. Absch. 117, § 37.

d. Weg über das Eisenried und in das Feldmoos.

Art. 223. (1760.) Glarus wünscht, es möchte dem Landvogt aufgetragen werden, den Weg über das Eisenried wieder zu öffnen, welcher durch einen Spruch vom vorigen Jahre verlegt worden sei, und man ein mäßiges Weggeld bestimmen. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, zwischen den Interessierten einen gütlichen Vergleich zu Stande zu bringen. Absch. 201, § 48. || **224.** (1765.) Rheineck stellt das Ansuchen, ihm zu gestatten, eine Straße über das Eisenried zu bauen, um dadurch den Waarenzug, der, seitdem die Flöße nicht mehr den Rhein hinuntergehen, auf den Reichsboden sich gewendet habe, wieder ins Land zu ziehen, und ihm zugleich ein angemessenes Weggeld zu bewilligen. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, die Sache zu untersuchen, einen Vergleich zu Stande zu bringen, die Einwilligung der Eigenthümer des Rieds zu erhalten und dann einen Bericht Zürich zu Handen der Stände einzuschicken. Absch. 250, § 39. || **225.** (1766.) Da zwar die Mehrzahl der Höfe in die Herstellung dieser Straße einwilligt, aber niemand mehr dafür aufgetreten ist, so läßt man es dabei bewenden. Absch. 266, § 40. || **226.** (1775.) Rheineck und Thal, welche die Landstraße, um sie zu verkürzen, über das Feldmoos ziehen wollen, wird gestattet, den obrigkeitlichen Lehenleuten für das zu diesem Zwecke abzutretende Land für jeden Schritt 15 Krz. zu bezahlen. Absch. 365, § 54.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

e. Allgemeines.

Art. 227. (1769.) Die Straßen sind in schlechtem Zustande. Der Landvogt erhält den Befehl, dieselben in guten Stand stellen zu lassen. Absch. 306, § 52. || **228.** (1774.) Zu Wiederherstellung der an einigen Orten zerfallenen Straßen wird der Landvogt ermächtigt ein Mandat zu erlassen. Absch. 358, § 71. || **229.** (1776.) Der Landvogt legt ein Project über die Unterhaltung der Landstraßen vor, nach welchem die Gemeinden dieselben zu übernehmen haben. Den Höfen wird dabei überlassen, über die Repartition der Anlagen sich zu vergleichen und die Uebereinkunft dem Syndicat zur Ratification vorzulegen. Einstweilen soll das Project exequiert werden. Absch. 376, § 54. || **230.** (1777.) Obige Uebereinkunft ist zu Stande gekommen und wird dem Straßenproject inseriert, das Straßenproject dem Landvogteiamt zur Vollziehung übergeben. Absch. 392, § 57.

f. Straße von Rheineck und Thal.

Art. 231. (1776.) Die von Rheineck und Thal kommen mit dem Ansuchen ein, es möchte ihnen gestattet werden, durch die dortigen hoheitlichen Lehengüter eine neue Straße anzulegen. Dem Ansuchen wird unter der Bedingung entsprochen, daß die Einwilligung der Lehenbauern zuerst eingeholt werde und die aufloufenden Kosten weder zum Nachtheil der herrschaftlichen Rechte gereichen, noch einige Beschwerden, z. B. Weggeld herbeiführen. Absch. 376, § 53.

g. Brücke bei Lustnau.

Art. 232. (1776.) Die Brücke bei Lustnau ist schleunigst zu reparieren. Absch. 376, § 55.

22. Rhein.

Art. 233. (1751.) Die Rhode Kriesern stellt durch einen Abgeordneten das Ansuchen, man möchte ihr behüflich sein, die seit der Ueberschwemmung des Rheins zerrissenen Wuhre wieder herzustellen und die einem nahe gelegenen Dorfe den Untergang drohende Gefahr abzuwenden. Da sie selber durch die Ueberschwemmung so große Verluste erlitten, so möchte man nach dem Beispiel von 1732 die Höfe Altstätten, Eichberg, Marbach, Balgach und Bernang anhalten, mit Fuhren, Holz, Stein und Mannschaft zu Hülfe zu kommen. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, die Vorgesetzten dieser Höfe zu solcher Hülfe durch Vorstellungen zu vermögen und auch dahin zu trachten, die Personen aus Bünden und St. Gallen, welche dieser Enden Capitalien und Güter haben, zur Hülfleistung zu bestimmen. Ferner sollen die von Kriesern mittelst eines Begleitschreibens dem Fürstabt von St. Gallen, als dem Decimator, zu einer Beisteuer empfohlen werden. Sofort ist Hand an's Werk zu legen. Absch. 83, § 36. || **234.** (1756.) Bei Altach im Feldkirchischen, bei Götzishöchst waren Wuhren errichtet worden, welche den rheinthalischen Gemeinden Kriesern, Oberried, Schmitter, Diboldsau, Widnau und andern Orten großen Schaden drohten. Abgeordnete der Höfe Kriesern und Oberried bitten, ihnen, da sie ohne Hülfe der übrigen Höfe und der Particularen aus Bünden, St. Gallen und andern Orten, welche hier namhafte Güter besitzen, nichts ausrichten könnten, mit Beistand an die Hand zu gehen. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, sofort bei dem feldkirchischen Oberamt auf einen Augenschein anzutragen und dahin zu wirken, daß zu beiden Seiten Ziel und Marchen gesetzt werden, damit jeder Theil wisse, wo und wie nahe am Rhein und was für Wuhre ihm anzulegen erlaubt sei. Alsdann soll der Landvogt auch auf der rheinthalischen Seite einen Augenschein nehmen, einen Ueberschlag über die erforderlichen Wuhrungen machen, einen Entwurf über die Vertheilung der Kosten im Land und auf die fremden Besitzer von Gütern ausarbeiten und über alles einen einläßlichen Bericht in die Orte senden. Berns Gesandtschaft hält

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

es für nothwendig, da die Sache die Souveränität der Orte betrifft, überdieß an die kaiserliche Majestät zu schreiben, damit diese dem feldkirchischen Oberamte einen Befehl zugehen lasse. Absch. 157, § 45. || **235.** (1757.) Der Landvogt berichtet, daß er mit dem Landvogteiverwalter zu Feldkirch einen Augenschein eingenommen und einen Vergleich verabredet habe, daß aber die Gefahr nicht so groß sei, als die von Kriesern sie angegeben haben, und daß die von Kriesern dieselbe jedenfalls durch ihre Fahrläßigkeit herbeigeführt hätten. Die Gesandten tragen dem Landvogt auf, dafür zu sorgen, daß dieser Vergleich in ein Instrument verfaßt werde. Uebrigens bleibt es beim vorjährigen Abschiede. Absch. 171, § 37. || **236.** (1758.) Obiges Vergleichsinstrument (d. d. 20. März 1757) wird ratificiert; die Gesandtschaft von Zug behält die Ratification ihrer Hoheit vor. Auf das Ansuchen des Hofes Oberried, der bei der Sache nicht interessiert ist, wird dessen Name aus dem Instrument wegzulassen beschlossen, insofern von keiner Seite dagegen Einsprache gethan wird. Absch. 181, § 39. || **237.** (1759.) Der Landvogt berichtet, daß obiges Instrument noch nicht besiegelt sei, da unterdessen von Seiten Feldkirchs über die bestimmten Marchen hinaus ein Wuhr angesetzt worden sei. Er wird beauftragt, bei dem Landvogteiverwalter dahin zu wirken, daß alles nach Inhalt des Instruments eingerichtet, das Instrument selber zur Besiegelung gebracht werde. Absch. 190, § 40. || **238.** (1760.) Dem neuen Landvogt wird aufgetragen, künftiges Jahr oben erwähnten Vertrag zur Besiegelung vorzulegen, unterdessen aber auf dessen Ausführung bedacht zu sein und, sollte dieselbe auf Schwierigkeiten stoßen, freundnachbarliche Vorstellungen zu machen. Absch. 201, § 46. || **239.** (1761.) Der Landvogt berichtet, daß von Seiten Bärschis dem Vertrag nicht beigepflichtet werden wolle, weil seither bei St. Margarethen sich weitere Anstände gezeigt hätten. Er erhält aber den Auftrag, künftiges Jahr den Vertrag zur Besiegelung dem Syndicat vorzulegen. Absch. 208, § 46. || **240.** (1762.) Der Landvogt wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß das wegen der Wuhre zu Altach mit denen von Bärschis 1757 errichtete Vertragsproject zu Handen gebracht werde. Die von Bärschis beharren nämlich auf der Forderung, daß die bei St. Margarethen sich zeigenden Anstände vorerst berichtigt werden sollen. Absch. 217, § 53. || **241.** (1763.) Die schädlichen Wuhre auf Seite Bärschis sind noch nicht beseitigt. Der Landvogt wird beauftragt jenes Project von 1757 zur Hand zu bringen und dafür zu sorgen, daß nach demselben die Wuhre gemacht werden. Absch. 227, § 51. || **242.** (1764.) In Folge der in den vorangegangenen Pfingsttagen stattgehabten Ueberschwemmungen bitten die Höfe Au, Widnau und Haslach, welche sehr viel gelitten, es möchten die benachbarten Höfe, welche viele Güter bei ihnen hätten, angehalten werden, zu der höchst nöthigen Wuhrung ihnen hülfreiche Hand zu leisten. Obgleich nach den bestehenden Conventionen die andern Höfe nur zu Erstellung derjenigen Wuhrungen verpflichtet sind, welche in denselben sich befinden, so wird bei diesem Nothfalle dennoch der Landvogt beauftragt, die obern und die untern Höfe dahin zu vermögen, ohne Nachtheil ihrer Rechte jenen Gemeinden mit Holz und Stein an die Hand zu gehen; Schupfwuhre aber dürfen nicht angelegt werden. Ferner soll der Landvogt den obern Höfen befehlen, daß sie ihre Wuhre in gutem Stand erhalten, den untern, daß sie auf die obern ein treues Aufsehen haben und eine Anzeige machen, wenn dieselben ihre Schuldigkeit nicht thun sollten. Absch. 240, § 44. || **243.** (1764.) Das Project von 1757 wegen der von Seiten Bärschis angelegten Wuhre ist noch nicht zum Vorschein gekommen. Dem Landvogt wird weitere Nachforschung aufgetragen. Findet es sich nicht mehr vor, so soll er dahin trachten, daß die Angehörigen von jenen Wuhren nichts mehr zu befürchten haben. Absch. 240, § 47. || **244.** (1765.) Die von Rheineck, Marbach und Bernang beklagen sich über das Betragen der durch die Ueberschwemmung geschädigten Höfe, denen sie doch mit einem Kostenaufwand von 1000 Gulden zu Hülfe gekommen seien, und wünschen, daß sie der fernern Beihülfe enthoben werden. Der Landvogt wird beauftragt, diese Gemeinden dahin

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu vermögen, daß sie ferner mit Handarbeit bis zu völliger Herstellung der Dämme behülflich sein möchten, dieselben aber zu versichern, daß diese Hülfe ihnen nicht präjudicierlich sein solle, und das unfreundliche Betragen der Oberrieder zu ahnden. Den untern Höfen wird befohlen, die Dämme und Wuhre jährlich zwei- bis dreimal zu besichtigen und dem Landvogt Anzeige zu machen, wenn etwas schadhaftes sich zeige, damit er die Betreffenden zur Verbesserung anhalte. Endlich wird auch für angemessen erachtet, die Fremden, welche hier Capitalien und Grundstücke haben, zu einem Beitrag für Anschaffung der nöthigen Materialien anzuhalten, zu welchem Zwecke der Landvogt einen Entwurf ausfertigen soll. Absch. 250, § 33. || **245.** (1765.) Da die von Bärschis im Rhein zu Altach immer mehr wuhren und der Tractat von 1757 nicht mehr zur Hand gebracht werden kann, so wird der Landvogt beauftragt, einen andern Vergleich zu Stande zu bringen. Kommt keiner zu Stande, so ist den Gemeinden überlassen, sich, wie sie können, vor Schaden sicher zu stellen, wobei ihnen die andern Gemeinden behülflich sein sollen. Absch. 250, § 34. || **246.** (1766.) Der Landvogt berichtet, daß die Wuhre dermalen in ziemlich gutem Stand sich befinden, und daß die umliegenden Höfe, die Capitalisten und Grundstückherren 3921 Gld. 14 Kr. beigetragen hätten, von welchen 595 Gld. 23 Kr. gebraucht worden seien, so daß noch 3325 Gld. 51 Kr. übrig bleiben. Zugleich wird bemerkt, daß die Höfe Bernang, Marbach, Balgach und Altstätten, um keine Hülfe leisten zu müssen, Abschiede und Erkanntnisse vorschützen. Nach einem von den Gesandten gutgeheißenen Project soll jener Ueberschuß den Höfen Bernang und Balgach übergeben werden, damit sie unter ihrer Verantwortlichkeit denselben an Zins anlegen. Die Zinsen sind nach Disposition des Landvogts zu verwenden, das Capital nie ohne Befehl des Syndicats. Die beiden genannten Höfe haben jährlich viermal auf Kosten der hinter ihnen liegenden Höfe alle Wuhre und Dämme untersuchen zu lassen und dem Landvogt darüber Bericht zu erstatten. Die schadhaften Dämme sind mit Beihülfe der rheinthalischen Höfe wieder herzustellen; außer dieser Verpflichtung hat dann das Rheinthal keine mehr, den am Rhein liegenden Höfen zu helfen, außer in Nothfällen, wenn diese Höfe nicht mehr im Stande sind sich selbst zu schützen. Zur Unterhaltung der Dämme hat jede Haushaltung zur Winterszeit einige Fuhren Steine an den Rhein zu führen. Die Fremden, welche noch keine freiwillige Steuer von ihren Besitzungen bezahlt haben, sollen zu Bezahlung derselben gemahnt werden. Jährlich ist von jener Summe dem Syndicate Rechnung abzulegen und sind die Debitoren der Capitalien zu nennen. Dem abgehenden Landvogt werden sechs, dem Landschreiber vier neue Dublonen für ihre Mühe zuerkannt. Absch. 266, § 34. || **247.** (1766.) Da vorauszusehen ist, daß die von Bärschis sich zu keiner Convention herbeilassen werden, die beiden Schreiben an den Vogteiverwalter zu Feldkirch auch unbeantwortet geblieben sind, so wird für gut erachtet, sich an die österreichische Regierung zu Freiburg zu wenden, damit eine Convention wegen der Wuhrungen erzielt werde, zugleich auch eine Copie dieses Schreibens dem kaiserlich königlichen Residenten in Basel mitzutheilen mit der Bitte, der Sache Vorschub zu leisten. Absch. 266, § 35. || **248.** (1766.) Dem evangelischen Pfarrer Walser zu Bernang werden dafür, daß er auf des Landvogts Geheiß einen Plan des Rheinstromes und der dakin befindlichen Wuhre zur Einsicht der Landvögte bei sich ergebenden Nothfällen angefertigt hat, vier neue Dublonen zuerkannt. Der Plan wird im Amtshause aufbewahrt. Absch. 266, § 42. || **249.** (1767.) Der Landvogt zeigt an, daß er ein neues Wuhr und eine Anzahl von „Felben" angelegt habe. Von der Summe von 3384 Gld. 57 Kr. (Steuern) sind 306. 12 verwendet worden, angelegt auf den Höfen Bernang und Balgach sind 3000 Gulden, baar vorhanden 79. 45. Glarus genehmigt die Verordnung von 1766, behält sich aber die obrigkeitliche Disposition ferner vor. Absch. 277, § 33. || **250.** (1767.) Auf das Art. 247 erwähnte Schreiben war von der österreichischen Regierung in Freiburg geantwortet worden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß dem Oberamt zu Feldkirch aufgetragen worden sei, mit dem Landvogt in eine Conferenz zu treten, um eine Convention wegen der Rheinwuhrungen anzubahnen. Da diese aber noch nicht zu Stande gekommen ist, wird dem Landvogt der Auftrag gegeben, nochmals beim Oberamt darum anzusuchen. Wird dem Ansuchen wieder nicht entsprochen, so soll Zürich an den neuen Residenten in Basel eine kräftige Vorstellung abgeben lassen. Absch. 278, § 34. || **251.** (1768.) Das Capital für die Rheinwuhrung beträgt 3239 Gld. 45 Kr. Davon sind ausgegeben 183 Gld. 45 Kr. Der abgehende Landvogt hat gegen 20,000 Fälbäume zu Unterhaltung der Wuhre anpflanzen lassen. Um größern Schaden in Folge eines unlängst erfolgten Ausbruchs des Rheines abzuwenden, soll der ganze Hof Oberried angehalten werden, sofort die nöthigen Wuhre in Stand zu stellen, jedoch ohne Nachtheil seiner Rechte. Absch. 291, § 44. || **252.** (1768.) In Beziehung auf die Convention mit Bärschis berichtet der Landvogt, daß der Oberamtmann von Feldkirch sich zu Abhaltung einer Conferenz bereitwillig erklärt habe. Dem Landvogt wird aufgetragen, einen Entwurf mit demselben zu vereinbaren, wie auf eine für beide Theile vortheilhafte Weise gewuhrt werden könnte, und wo möglich die frühere Convention wieder zum Vorschein zu bringen. Absch. 291, § 45. || **253.** (1769.) Das Capital zu Unterhaltung der Wuhre und Dämme beträgt nach Abzug der Wuhrkosten von 166 Gulden noch 3206 Gulden. Absch. 306, § 47. || **254.** (1769.) Die aus dem Hofe Oberried erklären, daß sie nicht im Stande seien, die durch den Ausbruch des Rheins zerstörten Wuhre und Dämme allein herzustellen, und bitten, man möchte die „hinterliegenden" Höfe zur Unterstützung anhalten. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, diese Höfe zu vermögen, daß sie in diesem außerordentlichen Fall den Hof Oberried mit Holz, Stein, Geld und Handarbeit unterstützen möchten. Zugleich wird der Landvogt bevollmächtigt, künftig bei dergleichen Unglücksfällen die nöthigen Verfügungen zu treffen, denen sich die hinterliegenden Höfe bei hoher Strafe zu fügen haben, jedoch ohne Nachtheil ihrer Rechte und unter Aufrechterhaltung der Abschiede. Absch. 306, § 48. || **255.** (1769.) Die Convention mit Bärschis hat sich noch nicht gefunden. Das Oberamt zu Feldkirch zeigt sich zu einer Conferenz geneigt, sobald den Wuhrungsbeschwerden gegenüber dem Gerichte St. Johann Höchst und Fußach abgeholfen sein werde. Sollten aber in Folge dessen die Streichwuhre gegenüber den dortigen Schupfwuhren beseitigt werden, so würden drei rheinthalische Gemeinden in Gefahr kommen, vom Rheinthal abgeschnitten zu werden. Daher wird der Landvogt beauftragt, bei der Regierung zu Feldkirch auf einen Augenschein und einen billigen Tractat zu dringen. Sollte diesem Verlangen nicht entsprochen werden, so wollen sich die Stände an die Regierung in Freiburg und an den Residenten Nagel wenden. Unterdessen solle durch einen Ingenieur ein Plan des Rheinlaufs angefertigt und darauf bezeichnet werden, wo ein Ausbruch des Wassers am meisten zu befürchten sei. Absch. 306, § 50. || **256.** (1770.) Das Capital zu Unterhaltung der Wuhre beträgt nach Abzug der Wuhrkosten von 145 Gld. die Summe von 3045 Gld. Absch. 316, § 49. || **257.** (1770.) Ingenieur Römer legt einen genauen Plan über den Lauf des Rheines vor, welcher künftig im Amtshaus aufbewahrt werden soll. Der Landvogt berichtet, daß das Oberamt zu Feldkirch von einer Conferenz wegen der Wuhre zu Bärschis nichts wissen wolle, bevor den Beschwerden wegen der Wuhre bei dem Monstein, bei St. Johann Höchst und an andern Orten abgeholfen sei. Der abgehende Landvogt wird beauftragt, nochmals mit Beseitigung der Präliminarbedingungen auf eine Conferenz zu dringen und einen billigen Tractat und eine Wuhrordnung zu Stande zu bringen, welche sich auf den ganzen Lauf des Rheines beziehen, jedoch unter Ratificationsvorbehalt. Dem Ingenieur Römer giebt jeder Stand für seine Mühe vier neue Dublonen. Absch. 316, § 61. || **258.** (1770.) In Folge einer großen eingetretenen Ueberschwemmung des Rheins kommen Abgeordnete der Höfe Widnau, Haslach und Oberried mit dem Ansuchen ein, es möchten die benachbarten Höfe,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche bei ihnen Güter besitzen, zu nachdrücklicherer Hülfleistung, als bisher angehalten werden. Altstätten läßt durch Abgeordnete anzeigen, daß es zwar keine Güter der Enden besitze, jedoch hülfreiche Hand angeboten habe, und bittet, es bei den frühern Abschieden zu belassen. Eine aus den Nachgesandten aufgestellte Commission legt den Entwurf einer Ordnung vor, wie es künftig in ähnlichen Fällen gehalten werden soll. Wenn innerhalb zweier Monate beim Landvogt keine verwerfende Stimme eingeht, so tritt dieselbe in Kraft. Absch. 316, § 62. || **259.** (1771.) Das Capital zum Unterhalt der Wuhre und Dämme beträgt nach Abzug der Ausgaben (160 Gld.) 3035 Gulden. Absch. 325, § 46. || **260.** (1771.) Bis dahin ist eine Conferenz von dem Oberamt Feldkirch wegen der Rheinwuhre noch nicht erhältlich gewesen. Der Landvogt wird beauftragt, noch einmal auf eine solche zu dringen; ist sie wiederum nicht erhältlich, so soll er erklären, daß man sich genöthigt sehe, auf die bestmöglichste Weise vor Schaden sich sicher zu stellen; er wird zugleich angewiesen, mit den erforderlichen Wuhrungen zu beginnen. Absch. 325, § 56. || **261.** (1771.) Die Dämme bei Widnau, Haslach und Oberried sind in dauerhaften Stand gestellt; dazu haben die dahinter liegenden Höfe und namentlich Altstätten sehr viel beigetragen. Da dieselben nur für den Nothfall in Anspruch genommen worden sind, werden sie von weiterer Verpflichtung entlassen; jenen Rheinhöfen aber geht der nachdrückliche Befehl zu, diese Wuhre und Dämme wohl zu besorgen und immer Material in Bereitschaft zu halten. Den Ständen wird vorbehalten, in Nothfällen nach Gutfinden Vorkehrungen zu treffen. Absch. 325, § 57. || **262.** (1772.) Der Landvogt hat auf sein Schreiben an das Oberamt zu Feldkirch wegen der Wuhre zu Bärschis keine Antwort erhalten; daher hat er auftragsgemäß die Wuhre rheinthalischerseits in guten Stand setzen lassen. Die Unterhaltung derselben ist den folgenden Landvögten anzuempfehlen. Absch. 334, § 62. || **263.** (1773.) Das Wuhr zu Bärschis ist noch immer in gutem Stand. Da der Hof Oberried seiner Schuldigkeit nicht nachgekommen ist, so ist ihm sein Antheil an den Wuhrgeldern vom Landvogt nicht verabfolgt worden. Dabei läßt man es bewenden. Absch. 344, § 53. || **264.** (1774.) Bestand des Wuhrcapitals 3050 Gld. Absch. 358, § 50. || **265.** (1775.) 3050 Gld. Absch. 365, § 43. || **266.** (1776.) 3000 Gld. Absch. 376, § 49. || **267.** (1777.) 3150 Gld. Absch. 392, § 50.

23. Zölle und Weggelder.

a. Zoll zu Geißau.

Art. 268. (1744.) Da auf das Schreiben, welches wegen des vor wenigen Jahren zu Geißau errichteten Zolls von Zürich erlassen worden, keine Antwort eingetroffen ist, wird Zürich ersucht eine Recharge zu erlassen. Absch. 5, § 40. || **269.** (1745.) Zürich hat der Zeitumstände wegen dieses Schreiben nicht erlassen. Es wird ersucht, bei eintretender Aenderung in der Lage der Dinge dasselbe an den königlich ungarischen Botschafter abgehen zu lassen. Absch. 18, § 39. || **270.** (1746.) Auf ein vom kaiserlichen Secretarius Marschall eingekommenes Schreiben wird eine Commission ernannt, um die bisherigen Acten zu untersuchen, und dem Landvogt aufgetragen, eine Abschrift des rheinthalischen Urbars in Betreff des Gstaldenbrückezolls und eine Copie desjenigen Reverses, welchen die von Rheineck wegen Ablage der Güter auf der Geißauerseite ausgestellt haben, der Canzlei Zürich einzusenden, damit von da aus dem kaiserlichen Botschafter eine Widerlegung zugesandt werden könne. Absch. 28, § 37. || **271.** (1747.) Der kaiserlich königlich ungarische Legationssecretär von Marschall hatte erklärt, daß der geißauische Zoll keine Neuerung sei, sondern daß er wegen der immer mehr ausgewichenen Zollstätten zu St. Johann Höchst und zu Fußach von da nach Geißau verlegt worden sei. Nach Anhörung des Berichtes des Landvogts und nach vorgenommenen Verhören wird ein von einer Commission entworfenes

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schreiben an die königliche Regierungskammer zu Innsbruck zu erlassen beschlossen, in welchem die nachdrücklichsten Vorstellungen theils für gänzliche Aufhebung des Zolls zu Geißau, theils wegen Steigerung anderer Zölle, theils wegen gewaltsamer Arrestierung von Waaren durch den Zöllner von Geißau gemacht werden. Absch. 39, § 36. || **272.** (1748.) Der Landvogt und der Landschreiber hatten mit dem Freiherrn von Buol, Director der vier adlerbergischen Herrschaften, eine Unterredung, jedoch ohne den gewünschten Erfolg. Es wird nun gut befunden, an den Grafen von Chotek, dem auch von Buol seine Relation zu erstatten hatte, durch Vermittlung des Landvogts und des Herrn von Buol ein Vorstellungsschreiben zu erlassen. Absch. 49, § 48. || **273.** (1749.) Auf oben erwähntes Schreiben ist noch keine Antwort erfolgt. Dem Landvogt wird aufgetragen, den Baron von Buol zu ersuchen, bei dem Grafen von Chotek eine Antwort auszuwirken. Absch. 62, § 35. || **274.** (1750.) Auch Baron von Buol hat keine Antwort bis dahin vom Grafen von Chotek erhalten. Der Landvogt wird beauftragt, nochmals den Baron von Buol durch ein Schreiben zu ersuchen, er möchte eine Antwort von dem Grafen von Chotek auswirken. Absch. 73, § 41. || **275.** (1751.) Durch den Baron von Buol läßt der Graf von Chotek antworten, daß bei Anlaß der nächstens zu behandelnden tirolischen und vorländischen Zolltariffa diese Differenz zum Gegenstand der Berathung werde gemacht werden. Der Landvogt wird beauftragt, wiederum an den Grafen von Buol die Frage zu richten, ob Hoffnung auf baldige Entscheidung vorhanden sei, und wer an Choteks Stelle trete, da derselbe abberufen sei. Absch. 83, § 38. || **276.** (1752.) Im Laufe des Jahres war zu Hohenems wegen dieser Angelegenheit eine Conferenz gehalten worden. Da aber trotz einer seitdem an den Herrn von Harrach gestellten Anfrage noch kein Entschluß von Seite des Hofes gemeldet worden ist, wird der Landvogt beauftragt, wenn ferner innerhalb zweier Monate keine Antwort komme, eine Recharge zu erlassen. Absch. 102, § 38. || **277.** (1753.) Der Landvogt berichtet, daß Herr von Harrach, an den er geschrieben, Hoffnung auf baldigen Entscheid von Seite des kaiserlichen Hofes mache. Es wird ihm aufgetragen, ein wohlmotiviertes Schreiben an den Grafen von Summerau, Präsidenten der Regierung zu Constanz, zu erlassen und eine Copie dem Herrn von Harrach zuzustellen. Absch. 117, § 35. || **278.** (1754.) Es ist noch keine Antwort eingetroffen. Der Landvogt wird beauftragt, wiederum an beide oben genannten Herren um einen Entscheid zu schreiben. Absch. 129, § 40. || **279.** (1755.) Der Landvogt berichtet, daß er auf mehrere Schreiben theils eine unbefriedigende, theils gar keine Antwort erhalten habe; ferner daß zu Geißau in jüngster Zeit den Fruchthändlern von einem Malter, das sie zu Lindau kaufen und nach Rheineck verschiffen lassen, 1 Kreuzer statt 2 Den. abgefordert werde. In Folge dessen wird gut befunden, daß der Landvogt nochmals bei der Regierung zu Constanz auf eine endliche Resolution dringe, und Zürich ersucht, insofern in Zeit von zwei Monaten keine oder keine genügende Antwort erhältlich sei, die nachdrücklichsten Vorstellungen an die kaiserliche Majestät abgehen zu lassen. Absch. 144, § 40. || **280.** (1756.) Von der Regierung von Constanz ist keine befriedigende Antwort eingekommen; das an den kaiserlichen Hof adressierte Schreiben ist noch unbeantwortet geblieben. Der kaiserliche Resident Marschall wird ersucht, eine Antwort auszuwirken. Absch. 157, § 41. || **281.** (1757.) Auf ein von dem Hofe zu Wien eingekommenes Promemoria und ein von einer aufgestellten Commission eingegebenes Gutachten hin wird gut befunden, Zürich zu ersuchen, die Acten und Documente aufzusuchen, welche die Forderung der Stände zu unterstützen geeignet seien, dieselben den Ständen mitzutheilen, damit diese ihre Ansichten eröffnen, ob man ferner Vorstellungen an die höchste Behörde abgehen lassen oder auf eine Modification bedacht sein und bei dem Herrn von Marschall oder bei der österreichischen Repräsentationskammer einen Antrag zu einer Unterredung stellen wolle. Die Gesandtschaft von Zug trägt noch darauf an, daß man sich, wenn der alte Zöllner von Rheineck einmal

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sterben sollte, erkundigen möchte, was auch der dortige Zoll eintrage. Absch. 171, § 39. || **282.** (1758.) Zürich hatte im Lauf des Jahres jenes Memorial abgehen lassen, hat aber noch keine Antwort erhalten. Es wird für das Passendste erachtet, die Antwort von Marschall abzuwarten. Lucern wiederholt seinen voriges Jahr gestellten Antrag wegen des Zöllners zu Rheineck. Absch. 181, § 40. || **283.** (1759.) Zürich wird ersucht, eine nochmalige Recharge an den Herrn von Marschall abgehen zu lassen. Absch. 190, § 41. || **284.** (1760.) Der kaiserliche Resident Marschall antwortet, es möchte das Rescript auf das Schreiben vom 15. April 1758 wegen der damaligen Conjuncturen „nicht so fast begiertet werden". Man befindet, daß eben bessere Zeitumstände abgewartet werden müssen. Absch. 201, § 45. || **285.** (1761.) Da in Beziehung auf diesen Zoll nichts neues zum Vorschein gekommen, so läßt man es beim vorjährigen Abschied bewenden. Absch. 208, § 42. || **286.** (1762.) Bern und Glarus wollen die Antwort auf das Schreiben von 1758 abwarten. Absch. 217, § 51. || **287.** (1763.) Es stellt sich heraus, daß der Zoll zu Geißau eigentlich kein neuer, sondern derjenige Zoll sei, welcher wegen der auf dem Rhein verführten Früchte von Fußach dorthin verlegt worden sei, wo ein Reckweg mit vielen Kosten unterhalten werde. Man will daher von den Ständen sich auf künftige Jahrrechnung instruieren lassen, ob weitere Schritte in dieser Sache gethan werden sollen oder nicht. Rheineck, das hofft, diesen Zoll admodiationsweise übernehmen zu können, glaubt eine Erleichterung herbeiführen zu können, wenn die Stände ihm die Einwilligung ertheilen würden. Es wird mit seinem Ansuchen an die Stände selbst gewiesen. Absch. 227, § 50. || **288.** (1764.) Es wird berichtet, daß eine Unterhandlung im Werke sei, welche den Angehörigen bedeutende Erleichterung bringen könnte. Da aber diese Unterhandlungen von den Unterthanen betrieben werden, so wird für gut befunden, daß nichts abgeschlossen werden dürfe, sondern daß das abzufassende Project vorerst an die Obrigkeiten übersandt werden müsse. Die Gesandten von Glarus sind instruiert, dem Landvogt aufzutragen, daß er keineswegs im Namen der Hoheit, sondern nur im Namen der Angehörigen in eine Unterhandlung eintrete. Absch. 240, § 46. || **289.** (1765.) Die Unterhandlungen sind noch zu keinem Ziele gelangt. Da dieser Zoll 1718 von Feldkirch nach Geißau verlegt worden und bei Abgang einer Zolltariffa die Zölle etwa einmal erhöht worden sind, so wird der Landvogt beauftragt, über diesen Zoll und dessen Erhöhungen sich zu erkundigen und das Resultat nebst dem, was früher schon in dieser Sache gethan worden, den Ständen einzuschicken. Denen von Rheineck wird überlassen, die Unterhandlungen fortzuführen, jedoch nicht im Namen der Orte. Absch. 250, § 38. || **290.** (1766.) Es wird eingesehen, daß gegen das Bestehen dieses Zolles nichts stichhaltiges eingewendet werden kann, wohl aber gegen die Erhöhung. Die von Rheineck kommen mit dem Ansuchen ein, die Unterhandlungen fortsetzen zu dürfen. Es wird ihnen zum letzten Male unter den oben angeführten Bedingungen gestattet. Absch. 266, § 39. || **291.** (1767.) Da die Stadt Rheineck sich nicht mehr angemeldet hat, wird die Sache dahingestellt. Absch. 278, § 38.

b. Zoll zu St. Johann Höchst.

Art. 292. (1753.) Dem Landvogt wird auf dessen Bericht, daß das Oberamt von Feldkirch von allen Waaren, welche auf Flößen den Rhein hinunter geführt und in dem obern Rheinthal bei Altstätten abgestoßen werden, den Zoll von St. Johann Höchst anspreche, der Auftrag gegeben, darüber mit dem Oberamt zu correspondieren und den Ständen dann einen Bericht einzusenden. Absch. 117, § 35. || **293.** (1754.) Der Landvogt wird beauftragt, nochmals wegen dieser Angelegenheit nach Feldkirch zu schreiben, sowie auch daselbst Beschwerde über eine Territorialverletzung zu führen, welche in Folge der Zollforderung stattgefunden hatte. Absch. 129, § 41. || **294.** (1755.) Der Landvogt berichtet, daß dieser Zoll nicht mehr gefordert werde. Absch. 144, § 41.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Weggeld zu Fußach.

Art. 295. (1753.) Dem Landvogt wird auf seinen Bericht, daß das Oberamt von Feldkirch zu Fußach von jedem Malter Korn 2 Pfenning Weggeld verlange, der Auftrag gegeben, mit diesem Oberamte deßwegen zu correspondieren und alsdann den Ständen von dem Resultate Kenntniß zu geben. Absch. 117, § 35. || **296.** (1754.) Der Landvogt berichtet, daß jene zwei Pfenninge Weggeld ursprünglich von den Fuhrleuten enthoben worden seien, weil daselbst mit großen Kosten eine Straße angelegt worden war. Die Untersuchung der Sache wird dem neuen Landvogt aufgetragen. Absch. 129, § 41. || **297.** (1755.) Auf den Bericht, daß dieses Weggeld in Folge der vorgenommenen Reparation der Straße bezogen werde, erhält der Landvogt den Auftrag, sich zu erkundigen, ob dasselbe blos vorübergehend bezogen werde oder für immer eingeführt worden sei. Absch. 144, § 41.

d. Zoll im alten Rhein.

Art. 298. (1769.) Das Stift St. Gallen hatte im alten Rhein einen neuen Zoll angelegt. Der abt-sanctgallische Gesandte, in die Sitzung eingeladen, erklärt, daß dieser Zoll nichts weniger als ein neuer sei, da die Freiheitsbriefe von Otto I. und Friedrich III. dem Fürstabte dieses Zollrecht, wie in andern Seestätten es Gewohnheit sei, feierlich und deutlich zugeeignet habe und dieses Zollrecht im ganzen Districte, wo die Schiffe anfahren, nicht blos zu Rorschach, ausgeübt worden sei, wie es auch in der Eidgenossenschaft ausgeübt werde; und sei auch durch Nachläßigkeit der Zöllner dieses Recht nicht ausgeübt worden, so werde es dadurch nicht aufgehoben. Der Fürst habe um so mehr Berechtigung zu diesem Zolle, da die Unterhaltung des Rhein- und Seebordes kostbar sei und er auch von seinem eigenen Weine, der für seinen eigenen Hausgebrauch den Rhein hinuntergeführt werde, zu Rheineck den Zoll bezahlen müsse, ohne daß derselbe durch das rheineckische Territorium gehe. Uebrigens ist der Gesandte ohne Instruction, spricht aber die Hoffnung aus, daß diese Sache durch einläßlichere Unterredung zu einem befriedigenden Ausgang geführt werden könne. Die Gesandten finden, daß dieser Zoll weder in der Uebung, noch in den kaiserlichen Freiheitsbriefen hinlänglich begründet, sondern blos auf den Flecken Rorschach zu beschränken sei, sowie auch daß durch denselben der Zoll zu Rheineck sehr beeinträchtigt werde. Da aber der fürstliche Gesandte eine gütliche Beilegung dieser Differenz in Aussicht stellt, so wird der Landvogt beauftragt, alles in statu quo zu lassen und dafür zu sorgen, daß die Güter blos aufgeschrieben werden, ferner ein Memorial über diese Sache den Ständen einzuschicken. Absch. 306, § 62. || **299.** (1770.) Nach einem vom Fürstabte eingegangenen Schreiben beharrt zwar derselbe nicht mehr auf dem Zolle vom Hausgebrauch und von den Waaren, welche im alten Rhein nicht landen, aber gestattet auch nicht der Enden mit Schiffen anzulanden. Die vom Abte vorgeführten Beweise für seine Forderung werden für unzureichend erachtet. Man beschließt, dieser Neuerung sich ferner zu widersetzen, zumal da das Oberamt zu Feldkirch die Sache auf ebendieselbe Weise ansieht, und befiehlt dem Landvogt, die Angehörigen gegen diese Neuerung zu schützen. Die Stände erwarten auch, daß es hinsichtlich des Anlandens und Reckens im alten Rhein bei bisheriger Uebung und den allgemeinen Rechten verbleiben werde. Absch. 316, § 59. || **300.** (1771.) Es ist unterdessen keine Neuerung eingetreten. Man läßt es dabei bewenden, spricht sich aber dahin aus, daß die Stände zu keinen Zeiten diesen neuen Zoll zugeben werden. Absch. 325, § 55. || **301.** (1777.) Der Landvogt berichtet, daß neuerdings einem Schiffmann, der des Eises wegen am alten Rhein gelandet, seine Waaren ausgeschifft und auf der Achse weiter geführt habe, der Zoll gefordert worden sei. Aehnliche Beschwerden führt auch Rheineck. Der fürstliche Gesandte erklärt, daß dieser Zoll kein neuer sei, sondern nur dann bezogen werde, wenn die Hauptzollstatt Rorschach abgefahren werde; übrigens werde sich der Fürst

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in Ausübung seiner Zollsgerechtigkeit in seinen eigenen Landen nicht hindern lassen. Eine Commission von fünf Nachgesandten wird mit der Untersuchung der Sache beauftragt. In Folge ihres Gutachtens wird dem Fürstabte geschrieben, daß die regierenden Orte, da bisher keine neuen Documente produciert worden seien, welche geeignet gewesen wären, ihre Ansichten zu ändern, nachdrücklich erklären, daß sie die Afterzollstatt am alten Rhein als eine Neuerung ansehen und als den eidgenössischen Bünden und Verträgen zuwiderlaufend, so daß sie dieselbe zu keiner Zeit dulden werden. Absch. 392, § 64.

e. Weggeld auf den Straßen von Rheineck und Thal.

Art. 302. (1775.) Rheineck und Thal bitten um Bewilligung eines Weggeldes für die von ihnen gebauten Landstraßen. Ihr Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 365, § 55. ‖ **303.** (1776.) Es wird ihnen der Bezug eines Weggeldes auf fünfzehn Jahre gestattet; dasselbe darf aber weder von den rheinthalischen Landleuten, noch von den übrigen eidgenössischen Angehörigen, sondern nur von den Fremden und von denen bezogen werden, welchen beide Höfe es auch bezahlen müssen. Die Gesandten von Lucern und Appenzell-Außerrhoden nehmen diesen Beschluß ad referendum. Absch. 376, § 63. ‖ **304.** (1777.) Obiges Weggeld wird auf fünfzehn Jahre unter den angegebenen Bedingungen gestattet mit Ausnahme von Appenzell-Außerrhoden, welches diesen Artikel ad referendum nimmt. Absch. 392, § 58.

f. Weggeld auf der Landstraße von Marbach und Balgach.

Art. 305 (1776.) Die Höfe Marbach und Balgach bitten um Bewilligung eines Weggeldes für die mit vielen Kosten von ihnen angelegten Landstraßen. Ihr Ansuchen wird den Hoheiten empfohlen. Absch. 376, § 64. ‖ **306.** (1777.) Es wird den beiden Höfen ein Weggeld auf fünfzehn Jahre gestattet; dasselbe darf aber weder von den rheinthalischen Landleuten noch von den übrigen eidgenössischen Angehörigen, sondern blos von den Fremden und denjenigen erhoben werden, welchen die beiden Höfe es auch bezahlen müssen. Appenzell-Außerrhoden nimmt die Sache ad referendum. Absch. 392, § 59.

g. Weggeld zu Widnau und Haslach.

Art. 307. (1777.) Widnau und Haslach bitten, ihnen das schon 1603 und 1605 gestattete Weggeld zu erhöhen, da sie in Folge der durch die Rheinüberschwemmungen nothwendig gewordenen Erhöhung der Straße große Kosten (4000 Gld.) zu bestreiten gehabt hätten. Dem Ansuchen wird unter der Bedingung entsprochen, daß sie die Straße angemessen erhöhen und in gutem Stand erhalten. Absch. 392, § 60.

24. Speditionsverhältnisse.

Art. 308. (1750.) Die Stadt Rheineck und die rheinthalischen Fuhrleute beschweren sich, daß ihnen nicht gestattet sei, Früchte und Waaren mit ihren Fuhren über den Reichsboden zu spedieren, während den Schwaben unbenommen sei, Früchte und Waaren nach Rheineck durch das Rheinthal und weiterhin zu führen. Sie bitten das Reciprocum eintreten zu lassen und die Schwaben zu verpflichten, ihre Früchte und Waaren von rheinthalischen Fuhrleuten durch das Rheinthal führen zu lassen, wie solches von Landvogt Schüß früher angeordnet worden sei. Dem Landvogt wird aufgetragen, zu untersuchen, ob etwa unter Fixierung eines billigen Fuhrlohns eine solche Einrichtung, ohne daß die Eidgenossen sich zu beschweren hätten, getroffen werden könne, und wenn er eine solche machen wolle, dieselbe vorher Glarus mitzutheilen. Absch. 73, § 40. ‖ **309.** (1751.) Die rheinthalischen Fuhrleute wiederholen ihr Ansuchen. Das Reciprocum wird für billig erachtet und demnach festgesetzt, daß alle Früchte und Waaren durch rheinthalische Fuhrleute spediert und keine schwäbischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fuhrwerke mehr gebraucht werden sollen; den Orten hingegen möge es frei stehen, ihre Früchte und Waaren durch schwäbische oder rheinthalische Fuhrleute spedieren zu lassen. Absch. 83, § 37.

25. Kriegssachen.

a. Grenzbewachung.

Art. 310. (1745.) Auf die durch die Vermittlung des Landvogts an die regierenden Orte gelangte Bitte, man möchte die im Rheinthal aufgestellten Wachen für einmal aufheben, wird für gut befunden, daß die bei der Ziegelhütte stehende Wache von sechs Mann bleiben soll, so daß aber „keine Kosten als deren ledige Unterhaltung damit aufgewendet werden". Absch. 15, § 17.

b. Exercierordnung.

Art. 311. (1749.) Auf den vom Landvogt vorgetragenen Wunsch der vier Quartierhauptleute, man möchte im Rheinthal eine Exercierordnung, wie im Thurgau, einführen, wird den Quartierhauptleuten befohlen, eine solche einzuführen und dem Landvogt überlassen, zu verfügen, auf welche Art dieß geschehen könnte. Absch. 62, § 37.

c. Freicompagnieen.

Art. 312. (1769.) Dem Landvogt wird auf seinen Antrag überlassen, in jedem der vier Quartiere eine Freicompagnie zu errichten, jedoch ohne Kosten und Beschwernisse des Landmanns, und daß es bei dem hoheitlichen Auszug von 1200 Mann sein Verbleiben habe. Die Sache wird aber noch ad referendum genommen. Absch. 306, § 53. || **313.** (1770.) Die Mehrzahl der Gesandten ist instruiert, daß, wenn die Aufstellung dieser Freicompagnieen einstimmig beliebt werde, diese Verordnung auch auf die übrigen deutschen und die ennetbirgischen Vogteien ausgedehnt werden solle. Andere Stände wollen es beim Alten bewenden lassen; Bern wünscht daher, daß dieser Artikel aus dem Abschied künftig wegbleibe. Glarus wäre geneigt gewesen, diese Freicompagnieen zu genehmigen, so lange kein Mißbrauch sich geäußert hätte. Absch. 316, § 53. || **314.** (1771.) Die Mehrzahl der Gesandten ist ohne Instruction, andere wollen von der Sache abstrahieren. Lucern findet, daß es besser sei, die Sache auf dem alten Fuß zu belassen; Uri, daß wenn die Freicompagnieen im Rheinthal eingerichtet seien, sie auch in der Grafschaft Sargans und den ennetbirgischen Vogteien eingeführt, wenn das aber nicht beliebe, sie im Thurgau wieder abgeschafft werden sollen. Zug wünscht in allen Vogteien eine gleichförmige und bessere Einrichtung im Kriegswesen. Glarus ist zu Aufstellung von Freicompagnieen in allen Vogteien geneigt, so lange sich keine Mißbräuche einschleichen. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 325, § 49. || **315.** (1772.) Die Mehrzahl der Gesandten hält es für das Beste, daß man es beim Alten bewenden lasse. Die Gesandtschaft von Uri trägt darauf an, daß die Freicompagnieen auch in der Grafschaft Sargans und den obern freien Aemtern eingeführt und die Gesandten über das Gebirg auch für Einführung derselben in den ennetbirgischen Vogteien instruiert werden. Absch. 334, § 57. || **316.** (1773.) Die Mehrzahl der Stände stimmt dafür, daß es beim Alten verbleiben soll. Uri erklärt, daß, wenn im Rheinthal die Freicompagnieen eingeführt werden, dieß auch in den andern deutschen Herrschaften geschehen soll. Zu Errichtung derselben hätten die Gesandten von Zug und Glarus Hand bieten können, lassen es aber beim Alten bewenden. Absch. 344, § 49. || **317.** (1774.) Bern hat keine Instruction gegeben, weil es dem ohnehin armen Volke nicht noch mehr Lasten auferlegen will. Die übrigen Stände lassen es auch beim Alten bewenden, bis für alle deutschen Vogteien eine bessere Einrichtung des Militare zu Stande kommen wird. Absch. 358, § 56.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

26. Kirchensachen.

[Evangelische Orte: Art. 318.]

a. Schmähung der evangelischen Kirche.

Art. 318. (1746.) In einer aus Anlaß der Einkleidung einer Klosterfrau von dem Decan des Stifts St. Gallen zu Altstätten gehaltenen Predigt hatte dieser unter anderm gesagt, Lucifer, welcher die Eva im Paradies verführt, sei der Reformierten erster Engel. Es wird auf die Anzeige davon gut befunden, in einem Schreiben vom Abte Satisfaction und für die Zukunft die landsfriedensmäßige Abstellung von dergleichen Ungebührlichkeiten zu verlangen. Das Schreiben wird ad referendum genommen. Absch. 30, § 21.

b. Kirchenimmunität.

Art. 319. (1753.) Ein Dieb hatte sich zu Bernang auf den gemeinsamen Kirchhof geflüchtet und war, als er den Kirchhof verlassen, vom Pfarrer in die Kirche gebracht worden. Der Abt von St. Gallen hält auf mehrmalige Aufforderung hin den Pfarrer an, beim Landvogt Abbitte zu thun, verlangt aber auch Ahndung gegen diejenigen, welche die Capelle entweiht hätten. Absch. 117, § 41. || **320.** (1754.) Auf die Anfrage der Gesandtschaft Lucerns wird geantwortet, daß die Satisfaction dem Landvogt gegeben worden sei, und der neue Landvogt beauftragt, sich zu erkundigen, ob die Untersuchung der Capelle halber stattgefunden habe, und wenn das nicht geschehen wäre, das Angemessene zu verfügen. Absch. 129, § 45. || **321.** (1755.) Es wird berichtet, daß nun alles in Richtigkeit sei. Absch. 144, § 45.

27. Juden.

Art. 322. (1756.) Durch ein Mandat waren voriges Jahr die Juden aus dem Rheinthal gänzlich verbannt worden. Der Landschreiber berichtet, daß die Handwerks- und Kaufleute, namentlich die Kupferschmiede, durch dieses Mandat zu Schaden kämen, da sie mit den Hebräern in Handel und Wandel gestanden hätten, und daß sie bäten, jenes Verbot blos auf das Hausieren zu beschränken, den Einkauf aber bei den rheinthalischen Handwerks- und Kaufleuten zu gestatten. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Zugeläßt es beim vorjährigen Abschied*), daß die Juden aus den gemeinen Herrschaften verbannt sein sollen, bewenden. Absch. 157, § 46. || **323.** (1757.) Den Juden wird als gefährlichen und höchst schädlichen Leuten außer dem Paß und Repaß aller Handel und Wandel bei hoher Strafe von nun an „abgestrickt" und verboten. Absch. 171, § 38. || **324.** (1775.) In Folge des Betrugs eines Juden bei einem Fallimente wird einer Commission der Auftrag ertheilt, ein Gutachten zu geben, ob der Judenschaft der Handel und Wandel im Rheinthal, welche ihnen der Landvogt bereits verboten hat, ferner zu gestatten sei. Dieses lautet also: 1) Den emsischen Hebräern soll der Paß und Repaß ferner gestattet sein. 2) Der Einkauf im Rheinthal ist ihnen ferner bewilligt, jedoch nur gegen baare Bezahlung. 3) Der Verkauf wird ihnen nicht anders gestattet, als von der Hand weg, wenn das Verkaufte sogleich baar bezahlt und nichts auf Credit oder zu contrahierende Schuld hin verkauft wird. 4) Die bereits existierenden Judenschulden sind in jedem Hofe zu registrieren; von nun an dürfen keine neuen weder hypothecierte, noch laufende Judenschulden contrahiert werden; keinem Juden ist künftig um Schulden von irgend einer Art Recht zu halten. Dieser Vorschlag wird ad ratificandum genommen, von Schwyz und Unterwalden ad referendum. Absch. 365, § 53. || **325.** (1776.) Obige Ordnung ist ratificiert und sowohl in der Grafschaft als im Hohenemsischen publiciert worden. Absch. 376, § 62.

*) Im vorjährigen Abschiede wird dieses Beschlusses nicht erwähnt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

28. Locales.

[Evangelische Orte: Art. 326. 348—353. 358. 368—371; katholische Orte: Art. 329—347. 372—378. 382. 395—400. 406. 415—418. 430; Zürich und Appenzell-Außerrhoden: Art. 383; Zürich, Bern, Lucern, Uri: Art. 385; Zürich und Lucern: Art. 408. 409.]

a. Altstätten, Marbach, Bernang und St. Margarethen.

Art. 326. (1744.) Diese vier Gemeinden hatten durch den 1742 erfolgten Spruch in ihrer Collaturstreitigkeit gegenüber dem Abt von St. Gallen den Kürzern gezogen und wollten nun seitdem mit der Inehrenhaltung der Pfarrhäuser sich nicht mehr beladen; namentlich waren es Altstätten und Marbach, welche sich weigerten, nothwendige Reparationen in ihren Pfarrhäusern vorzunehmen. Es werden nun von beiden Orten Kirchenpfleger vorbeschieden; diesen wird vorgestellt, wie sie beim Beharren auf ihrer Weigerung viele Kosten auf sich laden und doch den Proceß verlieren würden. Die Abgeordneten versprechen diese Vorstellungen ihren Gemeinden berichten zu wollen. Absch. 7, § 20.

b. Altstätten.

a. Auflagen.

Art. 327. (1744.) Die von Altstätten hatten, um sich ihrer Schuldenlast zu entladen, sich unter einander verstanden, Auflagen nach eines jeden Vermögen zu machen; sieben Rhoden willigten ein, die achte aber, Ober- und Unterlienz, glaubte kraft eines Vertrags nicht schuldig zu sein, zu contribuieren. Da nun Oberlienz in Betreff der Hoheit in die Grafschaft Sax gehört, die niedern Gerichte aber, wie zu Unterlienz, dem Gotteshaus St. Gallen zuständig sind, so fragen Abgeordnete von Altstätten an, wo die Ober- und Unterlienzer rechtlich zu belangen seien. Der fürstlich sanctgallische Gesandte ist ohne Instruction, läßt es aber bei Abscheiden und Verträgen bewenden. Das ganze Geschäft wird ad referendum genommen; der Landvogt hat ein Memorial darüber auszufertigen. Zürich reserviert sich seine Rechte. Absch. 5, § 39. || **328.** (1745.) Eine Abordnung von Altstätten und von Unterlienz wiederholt obige Frage. (Hier aber werden in allem sieben Rhoden genannt, die Ober- und Unterlienzer ist die siebente.) Auf das Ansuchen des fürstlich sanctgallischen Gesandten, dieser Handel möge als Civilsache an den niedern Stab verwiesen werden, wird gut befunden, daß die Oberlienzer, als Angehörige des niedern Gerichts des Gotteshauses St. Gallen, vor dem niedern Gericht aufgesucht werden sollen. Zürichs Gesandtschaft nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 18, § 35.

b. Sebastianspfründe und Schule.

Art. 329. (1752.) Die Gemeinde Altstätten beschwert sich, daß das Stift St. Gallen ihr in dem Collaturrecht Eintrag thue, das sie für die St. Sebastianspfründe immer ausgeübt habe, da ihr dasselbe von der Stifterin der Caplanei, der Kunigunde Thumm, 1476 übertragen worden sei, zugleich auch, daß ihr die die Caplanei betreffenden Gülten und Briefschaften vom Stifte nicht extradiert werden. Der Gesandte des Abts weist nach, daß der Stiftungsbrief der Caplanei von 1470 deutlich die Collatur dem Abt von St. Gallen übergebe, und daß der Brief von 1476 die Bestimmungen des Fundationsbriefes bestätige, und beruft sich auf die Instrumente und Reverse von 1614 und 1635, in welchen Stadtammann und Rath erklären, daß diese Pfründe sie nichts angehe, sondern allein St. Gallen zustehe; und wenn aus den Mitteln dieser Caplanei auch die Pfründe unsrer l. Frauen und die Schulmeisterei unterstützt worden seien, so habe das Stift die Gülten in Handen haben wollen, damit es nach Umständen verfügen könne. Die Abordnung von Altstätten erhält in Folge dessen den Bescheid, sie möchte sich mit Höflichkeit an den Abt um Auskunft wenden; sollte sie solche nicht erhalten, so ist ihnen der Recurs an das Syndicat unbenommen. Absch. 103, § 6. || **330.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(1753.) Eine Abordnung von Altstätten wiederholt dieselbe Beschwerde. Die Gesandten des Abtes legen auf die Aufforderung der Conferenz die Originalbriefe von 1470, 1476, 1614, 1616 und 1636 vor. Aus der Untersuchung geht hervor, daß der Gemeinde Altstätten das Collaturrecht auf die Sebastianspfründe, deren Einkünfte dermalen, da dieselbe nicht mehr besteht, an vier andere Pfründen verwendet werden, nicht zustehe. Das Stift St. Gallen aber macht sich anheischig, wenn die von Altstätten nachweisen können, daß einige auf die Caplanei oder unser l. Frauen Pfründe, auf den Forst- oder den Schulmeisterdienst sich beziehenden Briefe in St. Gallen liegen, dieselben zu verabfolgen, da die Verleihung dieser Dienste der Gemeinde zustehe. Der Pfrundrechnungen halber, welche sie betreffen, wird gut befunden, daß dieselben, wie von Alters her und von denen, welchen es gebührt, an gewohntem Orte abgelegt werden sollen. Die Obsignatur soll dem Stifte zugehören; mit der Abkurung soll es so gehalten werden, daß, wenn die geistlichen Schuldigkeiten von dem Verstorbenen erfüllt seien, nachher die Mittel dem Stadtammann und Rath zu Altstätten sollen ausgehändigt werden, und daß diesen überlassen sein solle, die Vertheilung derselben unter die weltlichen Erben zu bewerkstelligen. Absch. 118, § 9. ‖ **331.** (1754.) Lucerns Gesandtschaft berichtet, daß die von Altstätten wegen der Collatur der Sebastianspfründe eine Abordnung nach Lucern geschickt haben, zu gleicher Zeit aber der Official des Stifts St. Gallen über das unehrerbietige Betragen derer von Altstätten Klage geführt und angezeigt habe, daß dieselben das fürstliche Wappen am Pfrundhause ausgelöscht haben; Lucern habe ihnen befohlen, beim Abte Abbitte zu thun und alles in den frühern Zustand wieder herzustellen. Da dieser Befehl unausgeführt geblieben sei, so habe sie jetzt dem Ausschusse der Altstätter, welcher vor die Conferenz zu treten begehre, den Acceß verweigert. Die übrigen Gesandtschaften billigen die Maßregel der lucernerischen Gesandtschaft und geben dem Landvogt den Auftrag, die von Altstätten unter Androhung hoher Strafe anzuhalten, daß sie dem von Lucern ihnen ertheilten Befehle nachkommen, im andern Falle mit Gewalt sie dazu anzuhalten. Dem Stand Lucern wird überlassen, die weitere Satisfaction zu nehmen. Absch. 130, § 5. ‖ **332.** (1759.) Der Proceß mit dem Abt von St. Gallen wegen der Sebastianspfründe hatte 342 Gulden Kosten verursacht. Nachdem nun die Streitfrage vor die Gesandten gebracht worden war, ob der mindere Theil (36 bis 38 Köpfe) von Rath und Burgerschaft zu Altstätten dem mehrern Theil an diese Kosten einen Beitrag leisten solle, zumal da sich herausgestellt hat, daß in Folge dieses Processes die Schule daselbst in Zerfall gerathen sei, so wird zu Recht erkannt, daß der mindere Theil, nämlich Pfleger Kilian Gschwendt, Pfleger Joseph Geißer und Mithaften der an sie geforderten Kosten enthoben sein, hingegen Seckelmeister Haßler, Jakob Schaffner, Florian Ritter, Konrad Sonderegger und Interessierte aus dem mehrern Theil die aufgelaufenen Kosten von 342 Gulden und die neu hinzugekommenen ohne Entgeld des mindern Theils abtragen sollen. Gesammter Rath und Burgerschaft sind schuldig, die Schule in frühern Stand zu stellen, indem man ihnen überläßt, die frühere Beisteuer vom Abte sich wieder zu erbitten oder die nöthigen Mittel selbst herbeizuschaffen; inzwischen aber soll die Schule das ganze Jahr ihren Fortgang haben und die Einrichtung derselben künftigem Syndicate vorgelegt werden. Das Vergangene sollen beide Theile gegen einander vergessen; ein in der Kirche zu verlesendes Edict wird zu Friede und Eintracht ermahnen. Absch. 191, § 10. ‖ **333.** (1760.) Seckelmeister Jakob Haßler und Florian Ritter legen eine Specification des wieder zusammengesteuerten Schulguts im Betrag von 2000 Gulden vor, sprechen dafür gut und weisen eine schriftliche Obligation vor. Haßler und Mithaften haben das Geld bis Martini einzucassieren und einen gehörig versicherten Gültbrief beim katholischen Stadtammann und Rath zu hinterlegen; dem Schulmeister sollen sie ein anderes Haus nebst Garten anschaffen. Jener Gültbrief ist künftiges Jahr den katholischen Gesandten vorzuweisen, der Zins davon dem Schulmeister einzuräumen, welcher das ganze

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jahr hindurch Schule zu halten hat und in der Musik und Rechenkunst erfahren sein muß. Ist dieses alles verwirklicht, so soll ihnen die in der Canzlei zu Frauenfeld liegende Obligation vom 18. Juli 1760 zu Handen gestellt werden. Absch. 202, § 18. || **334.** (1761.) Jakob Haßler ersucht die Gesandten, weil er die 2000 Gulden Schulgut bisher nicht habe zur Hand bringen können, da nur zwei vom Rathe ihren schuldigen Antheil entrichtet hätten, ihn und die Erben des Florian Ritter mit einem ernsthaften Befehl an die „morosen" Mitschuldner auszustatten. Dem Haßler wird eingeschärft, die Eincassierung bis Martini zu bewerkstelligen, die Gültbriefe hinter den katholischen Stadtammann und Rath zu legen, welcher dann ein Attestat Lucern zuzusenden und künftig das Schulgut sorgsam zu verwalten hat. Bringt Haßler die 2000 Gulden bis Martini nicht bei, so hat der Landvogt Execution eintreten zu lassen. Uebrigens ist dem Haßler überlassen, die Mitschuldner zu Bezahlung ihrer Antheile gütlich oder rechtlich zu vermögen; in letzterm Falle hat ihm der Landvogt die verfänglichen Rechte angedeihen zu lassen. Absch. 209, § 8. || **335.** (1762.) Seckelmeister Haßler und Florian Ritters sel. Erben zeigen an, daß sie im Lauf des Jahres 1400 Gulden gegeben haben, so daß mit den schon vorhandenen 600 Gld. die Summe der 2000 Gld. vollständig sei. Auf die Einsprache des katholischen Rathes werden sie aber angehalten, zu den 600 Gld. noch 2000 zu bezahlen und zwar bis Martini, widrigenfalls der Landvogt Execution eintreten lassen werde. Ueberdieß hat die Haßlerische Partei der Gegenpart 20 Gld. für neu verursachte Kosten zu vergüten; hingegen wird sie von der alleinigen Anschaffung eines Schulhauses und Gartens entlassen und die Gemeinde angehalten, eines zu kaufen oder unterdessen eines zu miethen. Absch. 218, § 10. || **336.** (1763.) Der Landvogt berichtet, daß Obiges zu Stande gekommen sei. Absch. 228, § 8. || **337.** (1764.) Es wird bescheinigt, daß Seckelmeister Haßler und die Ritterischen Erben jeder Theil 1000 Gld. der katholischen Schule assigniert haben, in Folge dessen der Cautionsschein vom 18. Juli 1760 herausgegeben werden soll. Die übergebenen Titel hat der Landvogt dem katholischen Stadtammann und Rath zu behändigen; diese sind dafür verantwortlich. Absch. 241, § 7. || **338.** (1776.) Auf die Beschwerde des Joseph Ritter von Altstätten, Statthalters Ritter und des Sohnes von Florian Ritter, daß sie ungeachtet der 1770 von der katholischen Commission ihrer ausstehenden Schulgelder halber gemachten Verordnung noch nicht bezahlt seien, wird an den Präses und den katholischen Rath der Befehl erlassen, daß die Forderungen derselben binnen dreier Monate bezahlt werden, widrigenfalls man schärfere Maßregeln ergreifen werde. Absch. 377, § 7. || **339.** (1777.) Da keine Antwort bis dahin eingekommen ist, wird beschlossen, unter Androhung der Ungnade Namens der Session die Aufforderung zu erlassen, eine Antwort zu schicken. Absch. 393, § 6.

c. Buchen und Staad.

Art. 340. (1745.) Auf die Klage der Katholischen von Buchen und Staad, daß die Blarerische Familie, als Collator der Caplanei, ihren Verpflichtungen nicht nachkomme, wird an Blarer, Landvogt im Pruntrutischen, ein Mahnungsschreiben erlassen. Absch. 19, § 3. || **341.** (1746.) Die Gemeinden Buchen und Staad wollen den für die Caplanei zu Buchen bereits von den Herren von Blarer ernannten Caplan nicht immittieren, bis das in baufälligem Stande befindliche Pfrundhaus von dem Collator neu aufgebaut sei. Nachdem nun beide Parteien in contradictorio erschienen, werden Buchen und Staad dahin verabschiedet, daß sie den bereits investierten Caplan, da den Herren von Blarer das Collaturrecht unstreitig gehöre, Besitz von der Pfründe nehmen zu lassen haben. Ferner wird für das Zweckmäßigste gehalten, wenn die beiden Gemeinden sich entschließen könnten, das Pfrundhaus zu bauen und in Ehren zu halten, darüber Rechnung zu führen und dieselbe von einem katholischen Landvogt von Zeit zu Zeit bestätigen zu lassen, in welchem Falle dann die Orte bei einer künftigen Vacanz dahin wirken würden, daß das Collaturrecht so lange suspendiert würde, bis

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihre Auslagen bezahlt wären. Absch. 29, § 4. || **342.** (1749.) Der Caplan Schmid zu Buchen, welcher, vom Bischof von Constanz zur Haltung der Frühmesse verfällt, zu derselben sich keineswegs verstehen will, soll durch den Landvogt zur Erfüllung seiner Schuldigkeit ermahnt werden. Landammann Beßler, der im Besitz einiger diese Caplanei betreffenden Schriften ist und dieselben zu extradieren sich anerboten hat, wird ersucht, dieselben beim Stande Lucern zu hinterlegen. Absch. 63, § 5. || **343.** (1750.) Die gegen den Caplan zu Buchen von denen zu Thal vorgebrachten Beschwerden sind durch das hochfürstliche bischöfliche Officium erledigt. Der Stand Lucern wird ersucht, die bisher hinter Landammann Beßler gelegenen Documente, die Caplanei Buchen betreffend, in seinem Archiv zu verwahren, hingegen vidimierte Copieen davon dem Landammann Beßler, so lange er lebt, in Handen zu lassen, nach dessen Tode dieselben im Pfarrhof zu Thal zu verwahren. Ferner soll die Kirchenrechnung nach dem Abschied von 1738 abgenommen werden. Absch. 74, § 7. || **344.** (1762.) Nachdem Landammann Beßler im Staufacher gestorben, wird gut befunden, daß Junker von Baldegg und der Landvogt den Ständen einen tauglichen Mann vorschlagen sollen, bei welchem jene Originalschriften hinterlegt werden könnten. Dem Caplan zu Buchen können von der Canzlei zu Rheineck vidimierte Copieen der die Stiftung und überhaupt sein Beneficium betreffenden Documente übergeben werden. Absch. 218, § 8. || **345.** (1763.) Der Landvogt hat keinen tauglichen Mann für die Hinterlage der Originale finden können. Es wird nunmehr festgesetzt, daß die Originale nebst den Gülten in der Kirchenlade aufbewahrt werden sollen. Absch. 228, § 7. || **346.** (1764.) Der Landvogt wird beauftragt, vidimierte Copieen der zur Caplanei gehörigen Schriften in die Kirchenlade daselbst zu legen, wenn solches noch nicht geschehen ist. Absch. 241, § 6. || **347.** (1765.) Der Landvogt zeigt an, daß dieser Auftrag vollzogen sei. Absch. 251, § 10.

d. Stadt Rheineck.

a. Canzleigebäude, Amtshaus, Rathhaus.

Art. 348. (1745.) Landschreiber Steck bittet, daß man ihm die Kosten für Herstellung eines Brunnens in der Landschreibereiwohnung (360 Gld. 54 Krz. 2 Den.) vergüten möchte. Zürich, Bern und Appenzell stimmen dafür, die beiden ersten unter Ratificationsvorbehalt; Glarus nimmt die Sache ad referendum. Nach der Ansicht von Appenzell soll aber die Inehrenhaltung des Brunnens Sache des Landschreibers sein. Absch. 20, § 16. || **349.** (1746.) Obiger Beschluß wird ratificiert; die Unterhaltung des Brunnens hat der Landschreiber zu übernehmen. Absch. 30, § 19. || **350.** (1746.) Landammann Wetter wird beauftragt, einen Augenschein der baufälligen Canzleiwohnung zu nehmen und ein Gutachten einzugeben, damit auf künftiges Syndicat darüber instruiert werden könne. Absch. 30, § 20. || **351.** (1747.) Der Bau hatte während des Jahres stattfinden müssen; über die Anschlagkosten wurden 37 Gld. verbaut. Die Rechnung wird genehmigt. Glarus verwahrt sich für die Zukunft gegen Kosten für Bauten, welche nicht durchaus nothwendig sind. Absch. 41, § 18. || **352.** (1748.) Für die Baukosten werden nachträglich noch 50 Gld. decretiert und 6 Louisd'or dem Baumeister Grubenmann als Indemnisation. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt beides ad referendum et recommendandum. Absch. 51, § 17. || **353.** (1749.) Landschreiber Steck giebt eine Rechnung über Reparationskosten ein und sucht um einige neue Reparaturen an. Zürich, Bern und Appenzell genehmigen die Rechnung und bewilligen ihm einen neuen Ofen. Die glarnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt beides ad referendum. Absch. 64, § 19. || **354.** (1750.) Dem Landvogt wird eine Reparation am Amtshaus, Speicher und Hausrath bewilligt. Absch. 73, § 39. || **355.** (1754.) Das Rathhaus ist namentlich gegen die Rheinseite hin baufällig. Die Orte haben die Verpflichtung, die Hälfte des Bauschillings zu bezahlen „weil sie den halben Genuß über des Zollers Gebühr von dem unter dem Rathhaus befindlichen Kaufhaus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beziehen"; deßwegen bringt der Landvogt diese Sache vor das Syndicat. Man nimmt dieselbe in dem Sinne ad referendum, daß im Laufe des August jedes Ort seinen Entschluß dem Landvogt anzeigen und seine 100 Gulden übermachen soll. Absch. 129, § 37. || **356.** (1754.) Dem Landschreiber Steck werden Reparationskosten (53 Gld.) vergütet und der Canzlei dienliche Gegenstände im Betrag von 73 Gld. abgekauft. Absch. 131, § 22. || **357.** (1755.) Bei der Ausführung der Restauration des Rathhauses zeigt es sich, daß die Kosten bis auf 3000 Gld. steigen. Der Landvogt weist aus dem rheinthalischen Urbar nach, daß die Orte die Hälfte der Baukosten zu tragen haben, weil sie den halben Genuß vom untern Rathhaus beziehen. Zürich, Bern und Lucern erklären, den sie betreffenden Antheil der Kosten abführen zu wollen; die übrigen Gesandten hinterbringen das Angehörte ihren gn. Herren zur Disposition. Die vor dem Rathhause stehende „Trülle" anderswohin zu verlegen, wird dem Landvogt überlassen. Absch. 144, § 37. || **358.** (1755.) Der Landschreiber legt eine Rechnung von 72 Gld. 13 Krz. für Reparation der Canzleiwohnung vor. Absch. 146, § 22. || **359.** (1756.) Die Kosten für die Bauten am Rathhaus betragen 3644 Gld. 11 Krz. 2 Den. Zürich und Bern tragen kein Bedenken ihren Antheil abzuführen; die Gesandten der andern Orte wollen die Entschließung ihrer Obern gewärtigen. Absch. 157, § 44. || **360.** (1757.) Sämmtliche Orte erklären sich bereit ihr Contingent zu zahlen. Absch. 171, § 36. || **361.** (1762.) Die Reparation des Kellers im Amtshaus wird decretiert. Absch. 217, § 55. || **362.** (1768.) Da berichtet wird, daß das Amtshaus so ruinos sei, daß keine Reparationen mehr zu machen seien, so wird der Landvogt beauftragt, nach einer Gelegenheit zum Ankauf eines andern Hauses sich umzusehen und darüber an Zürich zu berichten, zugleich auch, was aus dem alten gelöst werden könnte. Absch. 291, § 47. || **363.** (1769.) Der Landvogt wird beauftragt, nach dem Preis des Hauses von Friedrich Zoller, in dem er bereits wohnt, sich zu erkundigen, und was aus dem alten Amtshause gelöst werden könnte, und beides an Zürich zu berichten. Absch. 306, § 51. || **364.** (1770.) Die Zoller machen das Anerbieten, daß sie das Amtshaus mit den darauf stehenden Rechten und Beschwerden ohne die Meublen und gegen Empfang von 12,000 Gld. und 11 neuen Dublonen zu 11 Gulden übernehmen und dafür ihre Behausung in der Grueb mit Einschluß der Vorhänge im Saal geben wollen. Unterwalden und Zug nehmen den Antrag ad referendum et ratificandum, die übrigen Gesandten blos ad ratificandum. Gehen bis im December die Ratificationen ein, so soll ein Kaufsinstrument errichtet werden, worin auch erklärt werde, daß alles frei und ledig sei. Absch. 316, § 55. || **365.** (1771.) Die Stände bestätigen den Ankauf der Zollerischen Behausung; die Gesandten von Uri und Appenzell-Innerrhoden behalten die Ratification ihren Ständen vor. Die Geldcontingente sind binnen sechs Wochen dem Landvogt einzuschicken. Dieser soll den noch brauchbaren Hausrath aus dem alten Hause in das neue hinüber nehmen, den andern verkaufen und von den Wappenschildern der Landvögte eine Wappentafel verfertigen und in dem neuen Amtshause anbringen lassen. Absch. 325, § 51. || **366.** (1772.) Dieser Artikel soll künftig aus dem Abschiede weggelassen werden. Uri fügt bei, daß, wenn dieses Haus durch einen Unglücksfall zu Grunde gehen sollte, an dessen Statt wieder ein anderes innerhalb der Stadt angekauft werden solle. Absch. 334, § 58. || **367.** (1772). Zur Vervollständigung des Hausraths und der Weinfässer im Amtshaus werden dem Landvogt 200 Gld. bewilligt. Ueber den alten und den neuen Hausrath ist ein Inventar anzufertigen und dasselbe jeweilen dem nachfolgenden Landvogt zu übergeben. Absch. 334, § 70. || **368.** (1772.) Es wird ein Verzeichniß der Güter der Landschreiberei und der im neuen Amtshause (Landschreiberei) herzustellenden Bauten dem Abschied beigelegt. Absch. 336, § 22. || **369.** (1773.) Die Baurechnung wird vorgelegt, und der Baumeister Hartmann erhält eine Entschädigung für die im Accorde zu niedrig angeschlagene Summe für den Bau eines Stadels. Absch. 346, § 21.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

|| **370.** (1774.) Dem neuen Landvogt wird der noch nicht gebrauchte Credit von 200 Gld. zu Anschaffung von Weinfässern eröffnet. Absch. 358, § 70. || **371.** (1776—1777.) Der Landschreiber legt die Baurechnung vor. Absch. 378, § 22, 394, § 21.

b. Siechengut.

Art. 372. (1750.) Was für Veranstaltungen in Betreff des Siechenguts, welches, 650 Gld. betragend, bei der Theilung zwischen den Katholischen von Thal und denen von Rheineck den aus 10 bis 12 Mann bestehenden katholischen Bürgern von Rheineck zugefallen war, getroffen werden sollen, namentlich wie, wo und von wem die jährlichen Rechnungen abzulegen seien, und hinter wem Capital und Zinsen liegen sollen, wird zur Entscheidung der Hoheiten in den Abschied genommen. Absch. 74, § 7. || **373.** (1751.) Da niemand sich zu Rheineck befindet, welchem die Verwaltung jener 650 Gld. anvertraut werden kann, so wird Landammann Beßler im Staufacher ersucht, die Verwaltung zu übernehmen und zugleich auch ein wachsames Auge auf die Collaturrechte und Pfarrkirche zu Thal zu haben. Absch. 84, § 2. || **374.** (1752.) Auf den Bericht, daß die katholischen Bürger zu Rheineck sich weigern, dem Landammann Beßler die Verwaltung des Siechenguts zu überlassen, wird ihnen geschrieben, daß es bei dem Beschlusse des vorigen Jahres bleibe, und Beßler ersucht, die Verwaltung zu übernehmen. Absch. 103, § 7. || **375.** (1753.) Da noch kein Bericht eingekommen ist, ob Landammann Beßler die Verwaltung des Siechenguts übernommen habe, so wird derselbe ersucht, darüber Bericht an Lucern abzustatten. Absch. 118, § 12. || **376.** (1775.) Der Landvogt berichtet, daß das Siechenamt an liquiden Capitalien 656 Gld. 44 Krz. besitze, für welche die katholische Bürgerschaft gut stehe, daß daneben aber ziemlich viele illiquide Exstanzen, von Beßler angelegt, vorhanden seien, für welche sie nicht einstehen wolle. Die Gesandten finden für gut, daß für die ersten Capitalien die ganze katholische Gemeinde gut stehen soll; die illiquiden Exstanzen sollen beförderlichst eingezogen, mit dem Zins nach Abzug der 14 Gld. für den Schulmeister angelegt werden, bis das Capital zu 1100 Gld. angewachsen ist; alsdann soll von dem Zins der katholischen Jugend eine Beisteuer zu Erlernung eines Handwerks verabfolgt werden. Dieses Gutachten wird ad referendum genommen. Absch. 366, § 9. || **377.** (1776.) Die Sache befindet sich in Richtigkeit; dennoch soll dieselbe, bis der Regierungsumgang wieder einen katholischen Landvogt bringt, im Abschiede unterhalten werden. Absch. 377, § 9. || **378.** (1777.) Die Berichtigung des Siechenguts bleibt bis künftiges Jahr, wo wieder ein katholischer Landvogt zur Regierung kommt, in suspenso. Absch. 393, § 12.

c. Kaufhaus.

Art. 379. (1772.) Auf das Ansuchen des Zöllners um Erhöhung des Gredgeldes wird unter Ratificationsvorbehalt Folgendes verordnet: Die Kaufmannsgüter, welche vor Verfluß eines Monats aus dem Kaufhause abgeholt werden, bezahlen die gewöhnlichen 2 Den. per Stück; wenn ein Faß oder eine Balle über einen Monat liegen bleibt, zu den 2 Den. noch 2 Krz., wenn über 2 Monate 4 Krz. u. s. w. Dem Zöllner soll ein Antheil davon zukommen. Absch. 334, § 66. || **380.** (1773.) Obige Verordnung wird bestätigt und soll nach erfolgter Publication ins Leben treten. Der Zöllner hat über diejenigen Waaren, welche mehrere Monate im Kaufhaus liegen bleiben, besondere Rechnung einzugeben, damit sein Antheil bestimmt werde. Absch. 344, § 57. || **381.** (1774.) Das Gredgeld beträgt vom verflossenen Jahre 141 Gld. 40 Krz. Nach alter Gewohnheit bezieht der Zöllner die Hälfte davon, die andere wird unter die Stadt Rheineck und die regierenden Orte vertheilt. Dem Zöllner wird aufgetragen, über diejenigen Waaren, welche über einen Monat im Kaufhaus bleiben, besondere Rechnung zu führen, so daß sie in den Amtsrechnungen auch besonders aufgeführt werden können. Des Zöllners halber bleibt es bei der alten Uebung. Absch. 358, § 64.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d. Katholisches Kirchengut.

Art. 382. (1774.) Johann Michael Seiz, Verwalter des katholischen Kirchenguts, berichtet, daß in der Rechnung viele illiquide Posten sich befinden, für welche er, wie für die liquiden, in Folge des Abschiedes von 1762 verantwortlich sein sollte. Er bittet, ihn gegen diese Verantwortlichkeit zu schützen. Dem Landvogt wird aufgetragen, zu untersuchen, ob, wann und bei was für einem Anlaß dieses Vermögen in Unordnung gerathen sei und namentlich, wie es sich mit den dem Adam Seiz geliehenen 120 Gld. verhalte, dessen Haus nachher verbrannt sei. Absch. 359, § 10.

e. Thal.

a. Besetzung der evangelischen Pfarrei.

Art. 383. (1745.) Appenzell-Außerrhoden verlangt von Zürich, daß, weil Luzenberg zur Pfarrei Thal gehöre, bei Pfarrvacanzen ein Subject von Außerrhoden in den Vorschlag genommen werde. Da Zürich nicht einwilligt und sich auf seine Erklärung von 1741 bezieht, so steht die Gesandtschaft von Außerrhoden von ihrem Verlangen ab und begnügt sich mit der Erklärung von 1741, jedoch mit Wiederholung des Vorbehalts, „so, „auf den Fall bei einer sich zutragenden Vacanz ein Landvogt von ihrem Stand im Rheinthal an der Regie„rung wäre, Anno 1719, 1720, 1721 gemachet worden". Diesen Vorbehalt nimmt Zürichs Gesandtschaft ad referendum. Absch. 20, § 22.

b. Erbrecht.

Art. 384. (1753—1757.) S. Justizsachen, Art. 141—145.

c. Theilung der Gemeindegüter.

Art. 385. (1772.) Ausschüsse der beiden Religionstheile zu Thal treten mit dem Ansuchen vor die Gesandten von Zürich, Bern, Lucern und Uri, eine Bestimmung zu geben 1) über die Theilung der Gemeindegüter, sowohl der liegenden als der Capitalien, und über die Art und Weise, wie selbige vor sich gehen solle; 2) über die Besetzung der Richter- und Amtsstellen; 3) über die Abtheilung der Arbeiten an Wuhren und Straßen. Die Gesandten sind zwar verschiedener Ansicht über das Forum, vor welches dieser Streit zwischen den beiden Religionstheilen gehöre; darin aber stimmen alle überein, daß eine solche Trennung in einem paritätischen Lande ein schlimmes Beispiel sein würde. Es wird daher den Ausschüssen zugeredet, die Theilung fallen zu lassen und in friedlicher Einigkeit mit einander hinfort zu leben. Und weil sich herausstellt, daß die Zwistigkeiten durch Uebelstände in der Verwaltung und bei den Wahlen herbeigeführt worden sind, so wird dem Landvogt der Auftrag gegeben, den Mißbräuchen nachzuforschen und den Entwurf einer bessern Ordnung den Ständen einzuschicken. Absch. 336, § 20.

f. Widnau und Haslach.

Art. 386. (1748.) Auf die Anzeige des Landvogts, daß man vernehme, daß die Grafschaft Hohenems durch Tausch an das Haus Oesterreich übergehen solle, woraus den Gemeinden Widnau und Haslach, in welchen das Haus Ems die niedern Gerichte besitze, und welche hinwiederum große Rieder und Güter auf der Seite des Reiches zu Lustnau besitzen, große Unannehmlichkeiten erwachsen könnten, wird der Landvogt beauftragt, sichere Kunde davon sich zu verschaffen und dann in die Orte zu berichten, ferner ein Verzeichniß der Einkünfte von den zu Lustnau befindlichen Riedern und Gütern, welche den Unterthanen gehören, dem Abschied beizulegen. Der Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 49, § 49. ‖ **387.** (1749.) Der Landvogt berichtet, daß in Beziehung auf den Verkauf der niedern Gerichte zu Widnau und Haslach nichts entscheidendes vorgefallen sei. Es wird ihm Wachsamkeit empfohlen und aufgetragen, zu berichten, wenn etwas gewisses in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erfahrung gebracht werde. Absch. 62, § 36. || **388.** (1769.) Die Gräfin von Harrach zu Hohenems trägt den regierenden Orten die Höfe Widnau und Haslach, ihr Allodium, sammt allen Zubehörden, zum Kaufe an. Da die Stände keinen Kauf in todte Hände zulassen und es auch bedenklich wäre, wenn diese Höfe an das Erzhaus Oesterreich kommen sollten, so wird für das Zweckmäßigste gehalten, wenn sämmtliche Stände zu diesem Kaufe gemeinschaftlich einstehen wollten. Es wird ein Memorial über die Rechtsame, den Ertrag und den Preis dieser Höfe in den Abschied genommen; zugleich wird vorgeschlagen, daß, wenn die Stände gemeinschaftlich den Kauf eingehen sollten, diejenigen von ihnen, welche ihre betreffende Summe nicht gerade zahlen könnten, von den andern die Summe zu einem niedern Zinsfuß erhalten sollen. Absch. 306, § 64. || **389.** (1770.) Der Kauf kommt nicht zu Stande; hingegen wird darauf insistiert, daß diese Höfe nicht in todte Hand kommen, und daß bei erfolgender Veräußerung das ewige Zugrecht vorbehalten sein solle. Die glarnerische Gesandtschaft will dem Landvogte die Weisung geben, wegen der Ansprüche, welche die Schachtlerischen auf diesen Hof haben, den gehörigen Bedacht zu nehmen. Absch. 316, § 60. || **390.** (1773.) Der Landvogt berichtet, daß man von einem projectierten Kaufe dieser beiden Gerichte und Höfe durch das gräfliche Haus Harrach höre. Er wird beauftragt, unter der Hand der Sache nachzuforschen und den Ständen Nachricht zu geben. Absch. 344, § 60. || **391.** (1774.) Da Bern, Zug und Glarus von einem Kaufe nichts wissen wollen, wird eine weitere Berathung für unnöthig erachtet. Die Angehörigen beider Höfe berichten, daß wirklich ein Kauf im Werke sei um 70,000 bis 80,000 Gld. Rheinthalervaluta, und bieten den Ständen an, den Kauf auf diesem Fuße abzutreten. Absch. 358, § 67. || **392.** (1775.) Da das Haus von Harrach die Gerichte Widnau und Haslach gekauft hat, den zweiten Termin aber nicht bezahlen kann und ein neuer Verkauf stattfinden muß, so finden es die Gesandten wünschenswerth, daß die Stände die Jurisdictionalia und herrschaftlichen Rechte an sich kaufen. Ein von einer Commission zu diesem Zwecke ausgearbeitetes Gutachten wird ad referendum genommen. Uri's Gesandtschaft ist blos instruiert, den Besitzern zu befehlen, daß sie die Höfe an einen Fremden nicht anders, als mit Zustimmung der Stände verkaufen sollen. Schwyz findet, daß bei einem stattfindenden Verkaufe den Hoheiten der Zug vorbehalten sein soll. Bern will vom Kaufe auch jetzt noch abstrahieren; seine Gesandtschaft nimmt aber das Gutachten doch ad referendum. Absch. 365, § 52. || **393.** (1776.) Es wird berichtet, daß durch den Ankauf der Herrschaft Widnau und Haslach von Seiten einiger Angehörigen dieselbe wiederum in fähige Hand gestellt worden sei. Dieser Artikel fällt daher künftig aus dem Abschied. Absch. 376, § 61.

g. Balgach.

a. Ehehaften.

Art. 394. (1753—1757.) S. Justizsachen Art. 133—137.

b. Verhältniß der Katholischen zu den Evangelischen.

Art. 395. (1756.) Eine Abordnung der Katholischen zu Balgach beschwert sich, daß die Katholischen, welche zur Zeit des Landsfriedens einen Drittel der Mannschaft gehabt hätten und deßwegen die Richterstellen, das Vermögen des Sondersiechenhauses, wie auch der Meßmer seine Bestallung aus dem Gemeindegut nur zum dritten Theil genossen haben, jetzt, da sie 340 Katholiken seien, während der Evangelischen 430, dennoch nur den dritten Theil des Genusses haben. Sie stellen das Ansuchen, man möchte sie die Richterstellen in paritate religionis besetzen, den Ammann alternieren und das Armengut nach Marchzahl der Mannschaft nutzen lassen. Sie verschweigen zwar nicht, daß zwischen den beiden Pfarrern und den Gemeindegenossen der Richterstellen halber im November, wegen des Armenguts den 28. December 1712 eine Particularconvention abge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schlossen worden sei, nach welcher jene Repartition unabänderlich bleiben solle, während sie aber hinwiederum Steuern, Wachen und andere Lasten im Verhältniß zu ihrer Anzahl leisten müssen. Da die Gesandten voraussehen, daß, wenn die Sache öffentlich in Anregung käme, eine Zählung beiderseitiger Religionsgenossen im Thurgau und Rheinthal von Seite der Evangelischen die Folge davon sein würde und dieß eher schädlich als nützlich wäre, so werden die Abgeordneten von Balgach unter Belobung ihres Eifers entlassen. Dann aber wird den Landvögten des Thurgaus und des Rheinthals, jenem mit Zuzug des Landschreibers und Landshauptmannes, befohlen eine genaue Beschreibung Lucern einzuschicken, wie viel Katholische und wie viel Evangelische jede Gemeinde enthalte, und was für einen Antheil jede der beiden Parteien an den gemeinen Gütern und Rechtsamen genieße. Absch. 158, § 6. || **396.** (1757.) Da der Landvogt die ihm aufgetragene Untersuchung noch nicht vorgenommen hat, so wird unter den dermaligen Umständen die Sache auf eine günstigere Zeit ausgestellt. Absch. 172, § 9. || **397.** (1775.) Die Katholischen von Balgach kommen mit dem Ansuchen ein, man möchte ihnen, da seit dem Landsfrieden von 1712 die katholische Bürgerschaft bis auf mehr als die Hälfte der evangelischen angewachsen sei, dazu behülflich sein, 1) ihre Gerichte und alle Aemter zu Balgach mit gleicher Anzahl von Männern von beiden Religionen alternierend von Jahr zu Jahr zu besetzen; 2) das Armenleutengut zu gleichen Theilen, wie solches 1712 gestanden, zu vertheilen; 3) das Meßmergut unter den katholischen und den evangelischen Meßmer zu gleichen Theilen zu repartieren. Da der Landvogt berichtet, daß ein solcher Vorgang auch für den Thurgau bedenkliche Folgen haben könnte, so wird den Landvögten des Thurgaus und des Rheinthals aufgetragen, bei den Pfarrern sich zu erkundigen, wie die Vertheilung der Kirchengüter unter damaliger Mannschaft vor sich gegangen sei; denen von Balgach wird aber die Weisung gegeben, einstweilen in dieser Sache nichts vorzunehmen. Absch. 366, § 10. || **398.** (1776.) Obgleich die Anzahl der Katholischen seit dem Landsfrieden von 1712 zu Balgach so angewachsen ist, daß es billig wäre, daß Gericht und Aemter, Armenleutengut und Meßmergut zu gleichen Theilen unter Katholische und Reformierte getheilt würden, so weist man die von Balgach dennoch mit ihrem Ansuchen ab, weil eine solche Theilung im Rheinthal und Thurgau, wo die Reformierten die Mehrzahl ausmachen, vielen Gemeinden zum größten Nachtheil gereichen könnte. Absch. 377, § 10. || **399.** (1776.) Der Landvogt hat über die noch unvertheilten Kirchengüter (Art. 397) nichts Sicheres in Erfahrung bringen können. Derselbe Auftrag wird dem neuen Landvogt gegeben. Absch. 377, § 12.

h. Montlingen und Oberried.

Art. 400. (1756.) Die von Montlingen und Oberried beschweren sich, daß sie, seitdem sie durch das Concordat vom Bisthum Constanz an das Stift St. Gallen gekommen seien, in Ehestreitigkeiten und Dispensationen, welche sie Constanz gegenüber mit wenigen Kosten durch die Pfarrer früher hätten in Ordnung bringen lassen können, jetzt vor dem Officium in St. Gallen persönlich zu erscheinen gehalten werden. Die Gesandten ersuchen den fürstlichen Abgeordneten bei seinem Fürsten dahin zu wirken, daß derselbe denen von Montlingen und Oberried die frühern Exemtionen oder die mildern Uebungen, wie sie dieselben unter Constanz genossen, möge angedeihen lassen. Absch. 158, § 7. || **401.** (1761.) Die von Montlingen erneuern ihre Beschwerde, daß sie in Folge des Austausches der geistlichen Jurisdiction an den Abt von St. Gallen benachtheiligt worden seien. In einer Commissionalbesprechung erklärt der Gesandte des Abts, daß dieser den Caplan in seine Pfründe instituieren, ihm die Seelsorge übertragen, aber an das Patronatrecht niemals Anspruch machen und vom Caplan nicht mehr fordern werde, als was Constanz verlangt habe. In Folge dessen werden die Montlinger angewiesen, sich ehrerbietig an den Abt zu wenden. Absch. 208, § 43. || **402.** (1762.) Die von Montlingen haben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

obigen Rath nicht befolgt; sie werden nun angewiesen, in einem ehrerbietigen Memoriale ihre Beschwerden beim Abte einzugeben. Dem gräflichen Hause Ems, welches als Besitzer des Patronats und als Collator ein Intercessionalschreiben eingegeben hat, wird geantwortet, daß die Sache das Patronats- und Collaturrecht nicht berühre. Absch. 217, § 54. || **403.** (1763.) Der Landvogt berichtet, daß die von Montlingen sich endlich haben bewegen lassen, ihre Beschwerden dem Fürstabt einzugeben. Abgeordnete der Gemeinde übergeben die demselben überreichten Beschwerdepuncte, die fürstliche Antwort und ihre eingegebenen Repliken und erklären, daß sie dieses Geschäft, insofern es die hohen Rechte betreffe, den Ständen, insofern die geistliche Jurisdiction, dem Ordinariat zu Constanz, und insofern das Patronat, dem gräflichen Haus Hohenems anheim stellen wollen. Die Gemeinde aber wird von den Gesandten angewiesen, innerhalb dreier Monate ihre Beschwerden in geziemender Form dem Fürstabt zu überreichen; kann sie sich mit den bereits erhaltenen und den noch zu erhaltenden Zusagen nicht zufrieden geben, so soll sie ihre Anliegen den Ständen einsenden, in welchem Falle es auch dem Fürstabt überlassen sein soll, seine Gegenvorstellungen ebenfalls einzusenden. Es wird aber gemeinsam befunden, daß in Zukunft den Bischöfen und Geistlichen nicht gestattet sein soll, „aus ihren in „andere Bisthümer ohne Consens der Stände von den geistlichen Rechten etwas hinzugeben oder auszuwechseln." Absch. 227, § 52. || **404.** (1764.) Die Montlinger sind mit den vom Fürstabt ihnen gegebenen Erklärungen nicht zufrieden. Nachdem ein Memorial derselben verlesen und die fürstlich sanctgallische Gesandtschaft darüber angehört worden, wird denen von Montlingen ein für alle Mal befohlen und von den Gesandten von Lucern und Schwyz bei hoher Strafe und Ungnade eingeschärft, daß sie sich zur Ruhe begeben und den fürstlichen Erklärungen sich fügen und ihren Caplan zu St. Gallen präsentieren sollen. Das 1763 beigefügte Verbot wegen Transponierung geistlicher Jurisdictionalien wird wiederholt. Absch. 240, § 50.

i. Rheineck und Thal.

a. Obstzehnten.

Art. 405. 1757, 1758, 1769, 1770, 1771. S. Zehntensachen Art. 175—179.

b. Siechengut.

Art. 406. (1762.) Franz Seiz bittet in seinem Namen und in dem von noch sechs interessierten Bürgern von Rheineck und Thal, es möchte das ihnen und noch vier andern Bürgern von Rheineck gewidmete Sondersiechengut, 900 Gulden betragend, welches Landammann Beßler bis zu seinem Tode besorgt, ihnen zur Verwaltung anvertraut werden. Es wird dem Ansuchen unter der Bedingung willfahrt, daß das Vermögen in der Kirchenlade verwahrt werde, die darauf Anspruch habenden Bürger von Rheineck und Thal in solidum dafür gutstehen und zu Einziehung der Zinsen und übrigen Verwaltung aus ihrer Mitte einen vertrauten Mann wählen; dieser habe dann jährlich vor dem Landammann von Innerrhoden, dem Landvogt und dem katholischen Landammann des Rheinthals Rechnung abzulegen. Sollten sich Uebelstände zeigen, so behalten sich die Gesandten vor, das Nöthige zu verfügen. Absch. 218, § 9.

k. Rebstein.

Art 407. (1759.) Die Mehrzahl der Gemeindeglieder wünscht einen Drittel des allgemeinen Weidganges einschlagen zu dürfen, während die Minderheit, gestützt auf Syndicatserkanntnisse, Compromißsprüche und einige Ortsstimmen, sich widersetzt. Es wird nun zwar die Zweckmäßigkeit des Einschlagens anerkannt und auch die Hypothekargläubiger, welche sich früher dem Einschlagen widersetzt hatten, stehen von der Opposition ab. Da aber jene oben genannten Sprüche und Ortsstimmen vorhanden sind, halten sich die Gesandten nicht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

für befugt, das Einschlagen zu erlauben, und tragen den beiden Parteien auf, ihre Gründe und Gegengründe in Memorialien den Ständen behufs einer Entscheidung einzugeben. Absch. 190, § 48.

l. Bernang.

Art. 408. (1760.) Am Neujahrstage hatte der katholische Pfarrer während des evangelischen Gottesdienstes mit mehrern Personen in der Kirche das Venerabile abgeholt, sich vor den Taufstein gestellt und der Gemeinde und dem Prediger laut zugerufen, sie sollten ihre Häupter entblößen. Nachdem über diesen Vorfall Ausschüsse beider Parteien vernommen worden, werden den beiden Pfarrern und den Kirchenräthen für die Zukunft Verhaltungsbefehle übermittelt, dem katholischen Pfarrer das Mißfallen bezeugt. Absch. 203, § 25. ‖ **409.** (1761.) Die Katholiken beschweren sich über die vor der Kinderlehre von den Evangelischen eingeführten Singübungen, die Evangelischen über das Geläute in der katholischen Capelle während ihres Gottesdienstes. Der Streit wird dahin beigelegt, daß die Singübungen in den nach den Accordaten bewilligten Stunden ferner statthaben können, doch so, daß, wenn der katholische Pfarrer bemüßigt wäre in die Kirche zu kommen, um seine Functionen zu verrichten, der Gesang für diese kurze Zeit sistiert werden solle. Ferner solle den Katholischen erlaubt sein, im Falle der Nothwendigkeit das kleine Glöcklein in ihrer Capelle auch während des evangelischen Gottesdienstes zu gebrauchen, jedoch so, daß nur ein kurzes Zeichen damit gegeben werde; im Uebrigen bleibt es beim Landsfrieden und den Accordaten. Beide Parteien werden zur Eintracht ermahnt. Absch. 210, § 21. ‖ **410.** (1774.) Der katholische Pfarrer beabsichtigt einen Gütertausch einzugehen. Der Landvogt wird beauftragt, sich näher zu erkundigen und zu untersuchen, ob der Tausch nach den Gesetzen statthaben könne. Absch. 358, § 71. ‖ **411.** (1776.) Das Ansuchen des katholischen Pfarrers wird ad ratificandum dem Abschied beigelegt. Absch. 376, § 52. ‖ **412.** (1777.) Der Tausch wird gutgeheißen. Absch. 392, § 53.

m. Marbach.

Art. 413. (1760.) Die Mehrheit der Gemeinde Marbach bittet, die Gesandten möchten die vom größern Theil der Gemeinde beschlossene Befreiung vom Trattrecht und die „Einlegung" von zwei Dritteln ihrer eigenen Güter genehmigen, während die Minderheit dagegen excipiert und sich auf mehrmalige Verbote der Einlegung von Seite der Stände beruft, oder doch wenigstens noch sechs Jahre zuzuwarten bittet, bis das Resultat der Rebstein gewährten Einlegung sich herausstelle, in welchem Falle sie mit der andern Partei gütlich transigieren wolle. Die beiden streitenden Parteien werden angewiesen, bis Neujahr ihre Gründe und Gegengründe dem Landvogt einzugeben, die derselbe dann, mit seinem Berichte begleitet, den Ständen einzusenden hat. Absch. 201, § 42.

n. Dieboldsau.

Art. 414. (1763.) Da die zur rechtlichen Entscheidung vorgelegte Frage, ob ein gewisser Theil von den eigenthümlichen Riedgütern zu Dieboldsau „eingelegt" werden möge oder nicht, durch die Mehrheit bejahend beantwortet wird, so sehen die Gesandten von Zürich, Bern und Glarus, in Betracht, daß die Einlegung durch die Syndicatserkanntniß von 1752 aberkannt worden ist, diese Sache nicht mehr als eine reine Oekonomiesache an und nehmen sie ad referendum et recommendandum. Absch. 227, § 54.

o. Dieboldsau und Schmitter.

Art. 415. (1766.) Die katholische Gemeinde von Dieboldsau und Schmitter, welche genöthigt war, eine neue Kirche und ein Pfarrhaus zu bauen und durch erlittenen Wasserschaden außer Stand gesetzt worden ist, dem Pfarrer den nöthigen Unterhalt zu reichen, kommt mit dem Ansuchen ein, die Stände möchten dem-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

selben die Congrua geben oder gestatten, daß sie sich anderwärts gegen Einräumung des Collaturrechts hinwenden dürfen. Lucern, Schwyz und Zug wollen es der Gemeinde überlassen, sich um Gutthäter umzusehen und eine Collecte zu sammeln; wenn sie eine zureichende Summe zusammengebracht hat, soll sie die Stände dessen berichten und dann gewärtigen, was dieselben über das Collaturrecht verfügen werden. Uri und Obwalden gestatten der Gemeinde einen Gutthäter aufzusuchen und diesem das Collaturrecht zu übertragen, doch unter der Bedingung, daß jederzeit ein Eidgenosse auf die Pfarrei ernannt werde. Nidwalden, Glarus und Appenzell nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 267, § 13. || **416.** (1767.) Uri, Unterwalden und Zug wollen dem Ansuchen entsprechen unter der Bedingung, daß der Collator jeweilen einen Eidgenossen auf die Pfründe setze. Die übrigen Gesandten wünschen laut ihrer Instruction zu vernehmen, wie viel Steuern gefallen seien. Da sich aber niemand von Dieboldsau gemeldet hat, wird nicht weiter darüber verhandelt. Absch. 279, § 17. || **417.** (1768.) Da niemand erscheint, der über die erhobenen Steuern Bericht geben kann, so läßt man es bei den frühern Abschieden bewenden. Absch. 292, § 17. || **418.** (1769.) Die meisten Gesandten sind ohne Instruction. Die lucernerischen hingegen haben den Auftrag, von den Ausschüssen zu vernehmen, wie viel Steuern gefallen seien, und ob diese für den Unterhalt des Pfarrers hinreichen, wo nicht, die Erklärungen der übrigen Orte zu erwarten, wie viel sie beitragen und was sie der Collatur halber verordnen wollen. Da aber keine Ausschüsse erscheinen, wird die Berathung eingestellt. Absch. 307, § 15.

p. Das Eisenried.

Art. 419. (1770.) Der Hof Bernang kommt mit dem Ansuchen ein, es möchte der bessern Benützung wegen das Eisenried unter die fünf daran Antheil habenden Höfe vertheilt und zugegeben werden, daß dem Hof Bernang wegen der Entlegenheit sein fünfter Antheil zu privativer Benützung zugeschieden werde. Der Hof Oberried willigt in die Vertheilung ein; hingegen legen die Stadt Altstätten, die Höfe Marbach und Balgach Einsprache dagegen ein, berufen sich auf einen deßwegen errichteten Compromiß und eine Syndicatserkanntniß von 1763, durch welche Bernang bereits mit diesem Begehren abgewiesen worden sei, und stellen die Schwierigkeiten, welche mit einer Theilung verbunden wären, vor Augen. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, die Höfe zu einer gütlichen Uebereinkunft zu vermögen und, wenn diese nicht erhältlich sei, die Gründe und Gegengründe den Ständen mitzutheilen. Absch. 316, § 63. || **420.** (1771.) Nachdem der Hof Bernang im Laufe des Jahres die Ortsstimmen erhalten hat, laut deren ihm sein gebührender Antheil an dem Eisenried nach Billigkeit zugetheilt werden solle, so werden nach Anhörung der Betheiligten von den 2000 Jucharten dem Hofe Bernang 300 zur alleinigen Benutzung zugetheilt, und sollen die Scheidgräben so gemacht werden, daß sie den Antheil habenden untern Höfen keinen Anlaß zur Beschwerde geben. Den andern Antheil habenden Höfen wird überlassen, das übrige Eisenried entweder gemeinsam zu „beträtten" oder sich mit Zuthun des Landvogts unter Vorbehalt der Ratification von Seite der Stände zu vergleichen. Schwyz hätte es lieber gesehen, wenn alles im alten Stand geblieben wäre. Absch. 325, § 58.

q. Oberried.

Art. 421. (1772.) Nachdem die Alp Sentis in Appenzell-Innerrhoden, welche der Hof Oberried schon seit Jahrhunderten innegehabt, „die Versuchung gelitten, daß der Baptist Räß neun leuchingerische neue und „alte Gräser an sich gezogen" und ihm von Appenzell der Zug dazu zuerkannt worden war, hatte der Hof Oberried in Beziehung auf den Verspruch die Grundstücke des Ortes Appenzell im Rheinthal in die Schatzung genommen und sich bei den regierenden Orten beschwert. Gegen dieses Verfahren von Seite Oberrieds legt Appenzell-Innerrhoden als mitregierender Stand Protest ein. Jedoch wird zugleich angezeigt, daß Räß vom

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zug dieser Güter abgestanden sei. Da es sich nun nur noch um die ziemlich großen Kosten handelt, welche der Hof Oberried in dieser Sache gehabt hat, so wird der Gesandte Innerrhodens ersucht, dahin zu wirken, daß derselbe klaglos gestellt werde. Absch. 334, § 65. || **422.** (1773.) In Betreff der Alp Sentis eröffnet der Gesandte von Innerrhoden, daß im Laufe des Jahres eine Erkanntniß ergangen sei, deren jeder Landmann sich zu bedienen habe, „daß nämlich, wenn Gräser im Hof Oberried die Hofsgenossen von einander „erben, auch was bis auf heunt von ersagten Gräsern im Hof verkauft, sollen sie, bis selbe in oder außert „dem Hof verkauft werden, ferners mögen nutzen. Wann aber von dato an Gräser von der Alp Sentis in „oder außer dem Hof Oberried eines oder mehrere versetzet, verwendet und verkauft wurden oder einer unsrer „landsangehörigen Person kauf- oder erbsweise zufielen, solle laut althabenden Recht- und Gerechtigkeiten „einem jeweiligen Landmann freistehen, es als ein in unserm Land liegendes Gut alsdann zu ziehen, jedoch „mit dem Hinzuthun, daß es kein Landmann für sich selbsten ohne Wissen der h. Landesobrigkeit solle voll„ziehen, sondern allezeit mit Vorwissen deroselben, als competierlichen Richters, alle im Land liegende Gräser „und Güter müssen beschehen, damit die rechtmäßige Ordnung und der dabei in Acht zu nehmende Respect „einer Obrigkeit ununterbrochen bestmöglichst beibehalten werde." Ferner sei neuerdings bestätigt worden, daß wenn eine Handänderung in den genannten Gräsern vor sich gegangen sei, dieselbe angegeben werden müsse. Der Gesandte verlangt, daß dieß zu seiner Legitimation dem Abschiede beigesetzt werde; übrigens werde der Hof Oberried seinem Stande jederzeit empfohlen sein. Die übrigen Gesandten hoffen, daß diese Erkanntniß den Oberriedern keinen Anlaß zu Beschwerden geben werde. Absch. 344, § 56. || **423.** (1774.) Die Angelegenheit wegen der Alp Sentis fällt aus dem Abschiede. Absch. 358, § 63. || **424.** (1775.) Der Hof Oberried hatte sich wegen des gegen die Verordnung von 1772 erfolgten Zuges der Alp Sentis bei den Ständen beschwert. Der Gesandte Innerrhodens eröffnet nun, daß sein Stand schon zu Anfang seiner Freiheit die landesherrliche Verordnung gemacht habe, daß, wenn liegende Güter kaufs- oder erbweise außer Landes fallen, dieselben gezogen werden können; diese seither bestehende Constitution sei aber auch auf die Alp Sentis angewandt worden, da die 1772 errichtete Erkanntniß wieder habe aufgehoben werden müssen; mit Unrecht beziehe sich Oberried auf einen Marchenbrief von 1532, da derselbe höchstens auf die damaligen Besitzer, nicht aber auf deren Nachfolger sich beziehe. Er giebt nicht zu, daß jemand anders, als sein Stand in dieser Sache verfügen könne. Eine Abordnung von Oberried stellt den Gesandten vor, in wie traurige Umstände sie durch die Zurücknahme der Verordnung vom 30. Juli 1772 versetzt seien. Sie beruft sich auf den Spruchbrief von 1532, durch welchen eine Gesandtschaft der regierenden Orte die Grenzscheidung zwischen Appenzell und der Vogtei Rheinthal berichtiget und zugleich über das streitige Eigenthum beider Theile also abgesprochen habe, daß jeder Theil das, was er damals fünfzehn Jahre lang ob oder unter der Landmarch und Letze ruhig besessen habe, ferner noch besitzen und bei den alten Bräuchen belassen werden solle. Die Oberrieder seien aber schon vor 1495 im Besitze dieser Alp gewesen. Sie bitten, man möchte sie wieder in den Besitz derselben setzen oder, wenn das nicht erhältlich sei, den Rechtsspruch von 1532 erläutern. Sämmtliche Gesandten sind instruiert, die Handlungsweise Appenzells als eine willkürliche und eigenmächtige zu bezeichnen. Die Stände hätten es mißbeliebig aufgenommen, daß Appenzell, der gemeinsam von ihnen erlassenen Ermahnungen nicht achtend, auf eine unter den Eidgenossen unerhörte Weise gegen die Oberrieder via facti zur Execution geschritten sei. Da der Gesandte Innerrhodens weder für gütliches Nachgeben, noch für Anerkennung des Richteramts der regierenden Orte instruiert ist, so wird einmüthig gut befunden, diesem Stande vorzustellen, daß man in der zuversichtlichen Erwartung stehe, daß der unbegründete Zug werde zurückgenommen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Oberrieder unter Schaden- und Kostenersatz in den frühern Besitz gesetzt, oder daß Appenzell die Stände als competente Richter zu Erläuterung des Spruches von 1532 anerkennen werde, widrigenfalls man sich bemüßigt sehen würde, Gegenrecht zu gebrauchen und die im Rheinthal liegenden appenzellischen Besitzungen mit Sequester zu belegen. Dieses Comminatorium wird in dem Sinne ad referendum genommen, daß die Stände, wenn Appenzell keine befriedigende Erklärung gebe, ihren Entschluß bis Martini Zürich mittheilen sollen. Absch. 365, § 49. || **425.** (1776.) Der schlechte Zustand der Gefangenschaften auf dem Rathhause zu Oberried, welcher die Kosten für die Detention der Malificanten vergrößert, bestimmt die Gesandten, den Landvogt zu beauftragen, theils die Rechte des Hofes Oberried in Malefizfällen zu untersuchen, theils wem die Erbauung und die Unterhaltung der Gefangenschaften daselbst obliege. Absch. 376, § 51. || **426.** (1777.) Kraft eines Briefes der regierenden Orte von 1518 hat der Hof Oberried das Recht, ein eigenes Hochgericht in seinem Hofe selbst zu halten. Bei diesem Rechte wird der Hof belassen. Da derselbe aber die Hoffnung ausspricht, die regierenden Orte würden ihm einen Beitrag an die Kosten des Baues der Gefangenschaften geben, wird erkannt, daß der Hof dieselben in seinen Kosten zu bauen und in Ehren zu halten habe. Absch. 392, § 52.

r. Widnau, Haslach, Schmitter und Au.

Art. 427. (1772.) Der Landvogt hatte ein Project, wie die Höfe Widnau, Haslach, Schmitter und die Au in wenigen Jahren sich von ihrer Schuldenlast frei machen können, in die Orte geschickt. Dieses Project wird nun gutgeheißen, da der Landvogt berichtet, daß den Höfen Bernang und Balgach die auf ihre Güter dieser Enden gelegten Impositionen wieder aufgehoben worden seien, und daß der Spital zu St. Gallen über die ihm gemachte Auflage sich nicht beschwere. Den Landvögten ist zu insinuieren, diese Ordnung mit allem Nachdruck aufrecht zu erhalten. Absch. 334, § 68. || **428.** (1773.) Obige Verordnung wird gut geheißen und die Erwartung ausgesprochen, daß Appenzell-Innerrhoden derselben kein Hinderniß in den Weg legen werde. Der Gesandte Innerrhodens, ohne Instruction, nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 344, § 59. || **429.** (1774.) Innerrhoden giebt Gegenvorstellungen ein. Eine niedergesetzte Commission entwirft ein Schreiben an diesen Stand, in welchem dessen Bedenken widerlegt werden. Absch. 358, § 66.

29. Personelles.

Art. 430. (1745.) Dem Pfarrer Johannes Federer, der sich beklagt, daß man ihm Wasser, das in sein Pfarrhaus fließe, streitig mache, daß ihm seine Besoldung für die Bedienung des Spitals gezückt und die Bezahlung der Kirchenwäsche, des Gartenzauns u. s. w. aus der Fabrica verweigert werde, wird ein Receß zu seinen Gunsten ertheilt. Absch. 19, § 4. || **431.** (1746.) Stadtschreiber Johann Georg Mesmer von Rheineck sucht um Entschädigung für die während der Kriegsläufe besorgte Correspondenz an. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 28, § 38. || **432.** (1747.) Zürich, Bern, Lucern, Schwyz und Glarus stimmen für sechs alte Dublonen, die Gesandtschaften von Uri und Unterwalden referieren, die von Zug und Appenzell-Innerrhoden stimmen nicht bei, die von Außerrhoden nimmt obigen Vorschlag ad recommendandum. Absch. 39, § 38. || **433.** (1748.) Dem Stadtschreiber Mesmer sind die sechs Dublonen ausbezahlt worden. Für seine vielen Bemühungen und seine Geschicklichkeit, die er während der Kriegsläufe an den Grenzen bewiesen, wird ihm noch überdieß das obrigkeitliche Wohlgefallen und der geziemende Dank bezeugt. Absch. 49, § 51. || **434.** (1756.) Lukas Custer, Curator der Schachtlerischen Erbsmasse, bittet, ihm mit Rath und That an die Hand zu gehen in Sachen einer Schuldforderung an das gräfliche Haus Hohen-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ems, für welche dieselbe eine Specialhypothek auf die gräflichen im Rheinthal befindlichen Gefälle habe. In Betracht, daß früher die Executionsmittel auf die hohenemsischen Gefälle keinen guten Erfolg gehabt haben, wird der Landvogt beauftragt, bei der nächstens stattfindenden Huldigung des jetzigen Grafen oder durch nachdrückliche Recommendatorien dahin zu wirken, daß die Petenten für ihre Ansprüche befriedigt werden. Absch. 157, § 43. || **435.** (1757.) Der Landvogt berichtet, daß der Oberamtmann zu Hohenems zwar gegen die Schachtlerische Schuldforderung nichts eingewendet, aber sich dahin habe vernehmen lassen, daß die Grafschaft Hohenems mit allen Gefällen im Rheinthal ein Fideicommißgut sei, welches nicht hypotheciert noch angegriffen werden könne, und daß der dermalige Graf zur Bezahlung der Schulden seines Vorgängers nicht könne angehalten werden. Man hält es für bedenklich zu Repressalien zu greifen und trägt dem Landvogt auf, durch gütliche Mittel etwas zu erhalten zu suchen. Absch. 171, § 35. || **436.** (1759.) Der katholische Pfarrer zu Kriesern, der sich schon früher durch ungeziemende Reden bei Schlag- und Scheltbändeln compromittiert hatte, hatte, als zwei Räuber sich in die Kirche geflüchtet, dem Meßmer geboten, denselben gegen das Verbot des Landvogts Speise in die Kirche zu bringen, und den Meßmer, als er es nicht thun wollte, abgesetzt. In Folge dessen wird der Abt angegangen, diesen Pfarrer aus der Herrschaft zu entfernen, der Meßmer wieder eingesetzt. Die Kirche bleibt mit einer Wache umstellt, damit die Räuber außerhalb der Freiheit ergriffen werden können; niemand darf ihnen Speise bringen. Absch. 190, § 45. || **437.** (1769.) Wachtmeister Sauter aus Appenzell-Innerrhoden hatte im Rheinthal unbefugter Weise in eine Gardecompagnie des Standes Freiburg geworben und hatte sich auf Requisition seines Standes aus dem Land begeben. Innerrhoden wird ersucht, den Sauter bei Betreten seines Landes dem Landvogt auszuliefern. Absch. 306, § 57. || **438.** (1769.) Glarus wünscht aus der Canzlei der Landschreiberei diejenigen Schriften zur Einsicht zu erhalten, welche sich auf die Streitsache des Lukas Saxer und seines Eheweibes beziehen. Dieselben finden sich aber nach dem Bericht des Landschreibers nicht mehr vor. Absch. 306, § 61. || **439.** (1775.) Die Gesandtschaft von Glarus ersucht die Gesandten, sie möchten zu Gunsten der Schachtlerischen Erben, ihrer Landleute, den Landvogt beauftragen, für die noch immer nicht von dem hohenemsischen Hause bezahlte Schuld das Recht zu halten und einstweilen bis zur Bezahlung der Forderung von der Verkaufssumme der herrschaftlichen Gefälle zu Widnau und Haslach so viel zurückzubehalten, als zur Deckung von Capital und Zinsen sammt den aufgelaufenen Kosten erforderlich sei. Es wird für das Angemessenste erachtet, den Landvogt zu beauftragen, zu Gunsten der Schachtlerischen Erben dem Hause von Harrach (s. Art. 393) gütliche Vorstellungen zu machen. Absch. 365, § 58. || **440.** (1776.) Da diese Vorstellungen ohne Erfolg geblieben sind, wird der neue Landvogt beauftragt, die Sache dem hohenemsischen Oberamtmann zu empfehlen. Absch. 376, § 65. || **441.** (1776.) Elisabeth Gebsinn beklagt sich, daß sie zu Altstätten unschuldig gethürmt und übel behandelt worden sei. Ihre Klagen werden unbegründet befunden; die Vorgesetzten von Altstätten werden angewiesen, diese verrückte Person zu versorgen, jedoch ohne Härte anzuwenden. Absch. 376, § 66.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf